

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 24.09.2020 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 27.08.2020
- 3 Nachbesetzung von Gremien
 - 3.1 Antrag FDP Gremiennachbesetzung
- 4 Jahresabschluss 2019 Stadtwerke
 - 4.1 Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Wedel GmbH
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Wedel GmbH
 - 4.2 Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Wedel GmbH
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates der Stadt Wedel GmbH
 - 4.3 Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Wedel GmbH
 - c) Gewinnverwendung
- 5 Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel
hier: Neufassung
- 6 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadthafen Wedel“ und Beschluss zur Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung
- 7 Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wedel
- 8 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1 Beteiligungsbericht 2020
 - 8.2 Personalbericht 2020 der Stadt Wedel
 - 8.3 Bericht der Verwaltung
 - 8.4 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 9 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 27.08.2020
- 10 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 10.1 Bericht der Verwaltung

Öffentlicher Teil

11 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Michael Schernikau
Stadtpräsident

F. d. R.:
Niklas Viehmann

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

Hinweise für die Öffentlichkeit

Aufgrund der derzeitigen Situation finden die Sitzungen der politischen Gremien unter besonderen Bedingungen statt. Die maximale Besucherzahl im Ratssaal ist begrenzt auf 10 Personen.

Der Einlass findet nur 15 Minuten vor Sitzungsbeginn durch den Haupteingang des Rathauses statt. Nach Einlass der maximal zulässigen Zuschauerzahl ist der Einlass ausgeschlossen. Ein nachträglicher Einlass ist leider nicht möglich. Seien Sie daher bitte rechtzeitig vor Ort. Besucher*innen des Rathauses müssen beim Betreten einen Mund-Nase-Schutz tragen. Ohne diesen Schutz darf das Rathaus nicht betreten werden. Während der Sitzung kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden.

<u>öffentlich</u>	öffentlicher Antrag
--------------------------	----------------------------

Geschäftszeichen 3-103	Datum 14.09.2020	ANT/2020/017
---------------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.09.2020

Antrag FDP Gremiennachbesetzung

Anlage/n

- 1 Antrag FDP Nachbesetzung in den Gremien

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wedel
Antrag zu TOP 3 Nachbesetzung von Gremien
Rat 24.9.2020

Der 2.Stellvertreter im Sozial-A) soll zukünftig Klaus Koschnitzke sein.
Bisher Renate Koschorrek.

Ich bitte um Zustimmung.

Renate Koschorrek
Fraktionsvorsitzende

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-20 VS	Datum 03.09.2020	BV/2020/058
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.09.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.09.2020

Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Wedel GmbH

a) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftervertreter zu beschließen,

den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH zum 31.12.2019 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Fassung festzustellen.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der Feststellung des Jahresergebnisses durch den Rat der Stadt Wedel werden die formalen gesetzlichen Voraussetzungen zum Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH erfüllt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**Darstellung des Sachverhaltes**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss 2019, den Lagebericht und den Prüfbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich erörtert und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher hat der Aufsichtsrat dem Jahresabschluss 2019 zugestimmt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Jahresabschluss 2019 Stadtwerke
- 2 Aufsichtsrat Stadtwerke Bericht 2019



Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
und Lagebericht

der

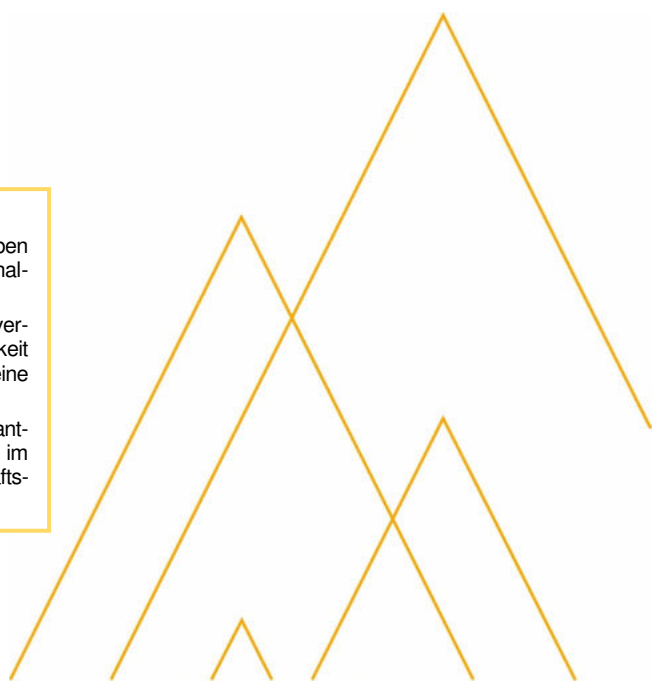
**Stadtwerke Wedel GmbH,
Wedel**

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die oben genannte Prüfung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017) richtet.



Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	745.400,00	673.837,00
	745.400,00	673.837,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstück mit Geschäfts- und Betriebsbauten	3.802.463,95	3.903.722,07
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	274.002,00	294.550,00
3. Erzeugungs- und Bezugsanlagen	5.222.197,00	4.920.145,00
4. Verteilungsanlagen	36.681.158,00	35.171.355,09
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nrn. 3 und 4 gehören	3.070.066,00	2.392.687,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	920.162,00	1.176.303,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.261.301,54	1.833.483,46
	52.231.350,49	49.692.245,62
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.142.819,22	2.142.819,22
2. Sonstige Ausleihungen	16.105,18	18.771,58
	2.158.924,40	2.161.590,80
	55.135.674,89	52.527.673,42
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	563.040,27	636.641,48
	563.040,27	636.641,48
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.304.017,72	9.197.112,72
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	559.298,21	344.778,74
3. Forderungen gegen die Gesellschafterin	1.187.835,17	1.074.324,63
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.369.635,24	1.507.890,02
	10.420.786,34	12.124.106,11
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	499.880,43	719.968,10
	11.483.707,04	13.480.715,69
C. Rechnungsabgrenzungsposten	108.905,98	124.062,71
	66.728.287,91	66.132.451,82

PASSIVA

	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	7.669.400,00	7.669.400,00
II. Kapitalrücklage	4.277.595,55	4.277.595,55
III. Gewinnrücklagen	11.193.832,76	11.152.823,12
IV. Bilanzgewinn	1.726.988,70	41.009,64
	24.867.817,01	23.140.828,31
B. Empfangene Ertragszuschüsse	38.299,00	102.933,00
C. Investitionszuschüsse	6.659.288,95	5.916.848,02
D. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	1.779.168,61	2.246.870,97
	1.779.168,61	2.246.870,97
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.050.728,60	23.055.953,27
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.256.897,82 (i.V. EUR 5.672,00)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 14.953.826,08 (i.V. EUR 12.214,00)		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	520.575,07	144.016,65
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 520.575,07 (i.V. EUR 144.016,65)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.775.469,96	5.715.352,48
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.775.469,96 (i.V. EUR 5.715.352,48)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	483.000,00	763.666,26
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 483.000,00 (i.V. EUR 763.666,26)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	167.467,59	70.015,31
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 29.827,31 (i.V. EUR 70.015,31)		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	3.015.064,01	4.575.103,91
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.015.064,01 (i.V. EUR 4.575.103,91)		
davon aus Steuern: EUR 454.985,88 (i.V. EUR 464,00)		
	33.012.305,23	34.324.107,88
F. Rechnungsabgrenzungsposten	371.409,11	400.863,64
	66.728.287,91	66.132.451,82

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	51.089.648,48	48.075.646,86
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	754.431,63	895.257,91
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.442.086,04	2.527.271,48
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-22.984.455,74	-21.432.159,02
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-11.090.451,75	-11.033.640,23
	-34.074.907,49	-32.465.799,25
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.663.716,00	-5.920.547,62
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.404.952,80	-1.444.640,45
davon für Altersversorgung:		
EUR 346.652,62		
(i.V. EUR 369.553,41)		
	-7.068.668,80	-7.365.188,07
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.859.908,90	-3.551.607,59
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.319.242,44	-4.787.060,52
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	185,84	245,38
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.712,39	32,16
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-2.019.133,08	-1.985.360,99
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-461.529,46	-406.723,30
12. Finanzergebnis	-2.471.764,31	-2.391.806,75
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-742.913,78	-308.752,83
14. Ergebnis nach Steuern	1.748.760,43	627.961,24
15. Sonstige Steuern	-21.771,73	-50.093,60
16. Jahresüberschuss	1.726.988,70	577.867,64
17. Vorabausschüttung	0,00	-536.858,00
18. Bilanzgewinn	1.726.988,70	41.009,64

STADTWERKE WEDEL GmbH, Wedel

GESCHÄFTSJAHR 2019

01.01. - 31.12.2019

- ANHANG -

Anhang

- (1) Die Stadtwerke Wedel GmbH hat ihren Sitz in Wedel. Sie wird im Handelsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer HRB 5166 geführt.
- (2) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH ist für das Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

- (3) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches.

Gemäß § 265 Abs. 5 HGB werden die Posten des Anlagevermögens in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung der Länder weiter aufgeteilt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Dabei sind die Herstellungskosten unter Einbeziehung angemessener Gemeinkostenzuschläge angesetzt worden. Dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagevermögens wird durch planmäßige, lineare Abschreibungen Rechnung getragen. Für Zugänge beweglicher Anlagegüter bis zum Jahr 2009 wurde zum Teil die degressive Abschreibungsmethode gewählt. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einzelanschaffungspreis von EUR 250,00 bis zu EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Die Nutzungsdauern entsprechen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Zeitwert und die sonstigen Ausleihungen mit dem Nennwert ausgewiesen.

Die Vorräte sind mit den fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt und unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die flüssigen Mittel werden zum Nennbetrag bewertet.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Auszahlungen, die Aufwand im Folgejahr darstellen.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag bewertet.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich mit 5% der Ursprungsbeträge zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden ausnahmslos passiviert und analog zu den Abschreibungszeiten des entsprechenden Versorgungsanschlusses seit dem 1. Januar 2003 aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages ausgewiesen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Energiebeschaffungs- und Energieabsatzgeschäfte, denen keine 1:1 Beziehung zu Grunde liegt, werden jeweils in einem Vertragsportfolio für Strom und Gas zum Zwecke der bilanziellen Bewertung zusammengefasst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

Unter Berücksichtigung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurden aktive latente Steuern nicht angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz

(4) Entwicklung des Anlagevermögens

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 sind aus dem beigefügten Anlagenachweis ersichtlich.

(5) Finanzanlagen

Es handelt sich um Anteile an verbundenen Unternehmen und Eigenheim- und Wohnungsdarlehen gemäß den "Richtlinien über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wedel".

Die Darlehen sind mit 1 % verzinst, werden mit 4 % getilgt und sind durch Buchgrundschulden gesichert.

(6) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind die Verbrauchsabgrenzungen für die zwischen Ablesestichtag und Bilanzstichtag hochgerechneten Verbräuche von Strom, Gas und Wasser in Höhe von TEUR 4.327 enthalten.

Von den Forderungen wurden eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 21 TEUR und Einzelwertberichtigungen in Höhe von rd. 232 TEUR abgesetzt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von TEUR 93 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 739 TEUR.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

(7) Flüssige Mittel

Der Bestand an flüssigen Mitteln wird in der Form von Guthaben bei Kreditinstituten und als Kassenbestand gehalten.

(8) Empfangene Ertragszuschüsse und Investitionszuschüsse

Die Baukostenzuschüsse bis zum 31.12.2002 (= empfangene Ertragszuschüsse) werden gem. § 20 (3) EigVO aufgelöst. Der Sonderposten wurde gemäß § 247 Abs. 3 i.V.m. § 273 HGB a.F. gebildet.

Seit dem 01.01.2003 sind die Baukostenzuschüsse (= Investitionszuschüsse) analog der Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter aufzulösen.

Die erfolgswirksame Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse beträgt für das Jahr 2019 64.634,00 EUR (Vj. 119.110,00 EUR).

Der Zuführung für Investitionszuschüsse in Höhe von 1.163.220,81 EUR (i. Vj. 712.517,01 EUR) standen erfolgswirksame Auflösungen in Höhe von 420.779,88 EUR (i. Vj. 380.083,20 EUR) gegenüber.

(9) Rückstellungen

	Stand	Zuführung	Inanspruch- nahme Auflösung (A)	Auf-/ Abzinsung	Stand
	<u>01.01.2019</u>				<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR	EUR		EUR
Sonstige Rückstellungen	2.246.870,97	925.506,83	1.167.748,71 225.460,48 (A)	0,00	1.779.168,61

Die unter dem Posten Rückstellungen ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen betreffen überwiegend Kosten für Personal von 581 TEUR, Strombezugskosten von 185 TEUR, Gasbezugskosten von 429 TEUR und Gasnetzkosten von 365 TEUR.

Rückstellung für Strombezug

Bei den Rückstellungen für Strombezug handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für die Nutzung fremder Netze.

Rückstellung für Gasbezug

Bei den Rückstellungen für Gasbezug handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für den Energieeinkauf und für Mehr- und Mindermengenabrechnungen.

Rückstellung für das Gasnetz

Bei den Rückstellungen für die Gasnetzkosten handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für Mehr- und Mindermengenabrechnungen aus Vorjahren.

(10) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von 14.953.826,08 EUR (i. Vj. 12.213.742,50 EUR) und von über einem Jahr von 21.793.830,78 EUR (i. Vj. 17.383.870,35 EUR).

Ein gewährtes Bankdarlehen (TEUR 3.813) ist wie folgt besichert: Globalzession der Netzentgelte von den Stromversorgern gemäß gesondertem Sicherheitenvertrag bezogen auf die Strom- und Gasnetze der Gemeinden Haseldorf, Haselau und Hetlingen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin betrugen 29.827,31 EUR, davon 29.827,31 EUR (i. Vj. 14.766,98 EUR) aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und 0 EUR (i. Vj. 55.248,33 EUR) aus sonstigen Verbindlichkeiten.

Die in den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltenen Kundenguthaben betrugen 2.628.761,98 EUR (i. Vj. 4.060.353,34 EUR).

Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung(11) Umsatzerlöse

	<u>2018</u> EUR	<u>2019</u> EUR
- Strom	25.507.367,30	26.941.523,65
abzgl. Stromsteuer	-1.612.765,54	-1.311.373,29
- Gas	18.842.797,13	20.047.173,30
abzgl. Energiesteuer	-2.111.240,88	-2.086.715,43
- Wasser	3.997.647,65	4.018.653,13
- Wärme	1.777.414,00	2.003.206,44
- Sonstige	1.674.427,20	1.477.180,68
	<u>48.075.646,86</u>	<u>51.089.648,48</u>

In den sonstigen Umsatzerlösen sind die Auflösungen empfangener Ertragszuschüsse aus dem Versorgungsbetrieb mit 64.634,00 EUR (i. Vj. 119.110,00 EUR), Auflösungen empfangener Investitionszuschüsse in Höhe von 420.779,88 EUR (i. Vj. 380.083,20 EUR) sowie Erlöse aus sonstigen Nebengeschäften in Höhe von 991.766,80 EUR (i. Vj. 1.175.234,00 EUR) enthalten.

Sämtliche Umsatzerlöse wurden im Inland erzielt.

(12) Aktivierte Eigenleistungen

<u>2018</u> EUR	<u>2019</u> EUR
<u>895.257,91</u>	<u>754.431,63</u>

Die aktivierten Eigenleistungen setzen sich aus Personalkosten in Höhe von 268.555,00 EUR (i. Vj. 277.058,25 EUR) und Gemeinkostenzuschlägen in Höhe von 485.876,63 EUR (i. Vj. 618.199,66 EUR) für selbst erstellte Anlagen zusammen.

(13) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten TEUR 2.019 für den Verlustausgleich durch die Stadt Wedel für eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wedel GmbH. Die Weiterleitung der vereinnahmten Beträge an die Tochtergesellschaft wird als Aufwendungen aus Verlustübernahme ausgewiesen.

(14) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	<u>2018</u> EUR	<u>2019</u> EUR
Die Abschreibungen setzen sich zusammen aus		
- planmäßigen Abschreibungen	3.331.656,38	3.833.609,90
- außerplanmäßigen Abschreibungen	142.331,00	0,00
- Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	<u>77.620,21</u>	<u>26.299,00</u>
	<u>3.551.607,59</u>	<u>3.859.908,90</u>

Sonstige Angaben

(15) Organe

Gesellschafter	Stadt Wedel
Aufsichtsrat	
Vorsitzender	Herr Michael C. Kissig, Kaufmann
Stellv. Vorsitzender	Frau Dagmar Süß-Ulbrich, Diplom-Ökotrophologin
Mitglieder	Herr Marc Cybulski, Diplom-Kaufmann Herr Christian Möller, Geprüfter Technischer Betriebswirt Herr Jörg Amelung, Diplom-Verwaltungswirt Frau Gertrud Borgmeyer, Sozialwissenschaftlerin Herr Stephan Schwartz, Diplom Chemie-Ingenieur Frau Barbara Kautz, Pädagogin Frau Heidi Keck, Ärztin, Psychotherapeutin Frau Anne Szews, Rechtsanwältin und Notarin a.D. Frau Vivien Christine Claussen, Kommunikationswissenschaftlerin Herr Dr. Friedhelm Michalke, Berater/Sachverständiger Herr Joachim Funck, Elektroinstallateur Meister
Geschäftsführer	Herr Adam Krüppel, (bis 31. Januar 2019), Geschäftsführer der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel (= ausgeübter Beruf) Herr Jörn Peter Maurer, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Geschäftsführer der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel (= ausgeübter Beruf)

Die Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsratsmitglieder betrugen im Geschäftsjahr 53.280,00 EUR und teilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder auf:

Organbezüge

Sitzungsgeld:

Michael C. Kissig	7.200,00 EUR
Dagmar Süß-Ulbrich	5.400,00 EUR
Marc Cybulski	4.680,00 EUR
Christian Möller	3.600,00 EUR
Jörg Amelung	3.600,00 EUR
Gertrud Borgmeyer	3.600,00 EUR
Stephan Schwartz	3.600,00 EUR
Barbara Kautz	3.600,00 EUR
Heidi Keck	3.600,00 EUR
Anne Szews	3.600,00 EUR
Vivien Christine Claussen	3.600,00 EUR
Dr. Friedhelm Michalke	3.600,00 EUR
Joachim Funck	3.600,00 EUR

Die Bezüge des Geschäftsführers setzen sich wie folgt zusammen:

Gehalt	187.241,07 EUR
PKW-Kompensation	9.000,00 EUR
Variable Vergütung	10.965,03 EUR
Altersvorsorge	<u>16.170,56 EUR</u>
Gesamt	223.376,66 EUR

Von der Schutzklausel gem. § 286 Abs. 4 HGB wurde für den zum 31. Januar 2019 ausgeschiedenen Geschäftsführer Gebrauch gemacht.

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betrugen zum Bilanzstichtag TEUR 19.760. Sie resultieren aus Mietverträgen (TEUR 90) sowie aus kurz- bzw. mittelfristigen Strom- (TEUR 5.206) und Gasbezugsvereinbarungen (TEUR 14.553).

Es wurden zwei Patronatserklärungen an zwei Gläubiger von Tochtergesellschaften abgegeben, in denen sich die Stadtwerke Wedel GmbH zur ausreichenden finanziellen Ausstattung der Tochtergesellschaften verpflichtet, so dass diese auch allen künftigen Verpflichtungen nachkommen können. Zum Bilanzstichtag bestanden keine wesentlichen Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften gegenüber den beiden Gläubigern.

(17) Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl

Im Jahresdurchschnitt wurden 97 (i. Vj. 106) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Dabei handelt es sich um 75 (i. Vj. 86) Vollzeit und 22 (i. Vj. 20) Teilzeitbeschäftigte.

(18) Verbundene Unternehmen

Gesellschaft	Anteil am Kapital 31.12.2019	Ergebnis 2019	Eigenkapital 2019
Kombibad Wedel GmbH	100 %	-2.019 TEUR ¹⁾	1.682 TEUR
Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH	100 %	95 TEUR	592 TEUR
Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH	100 %	8 TEUR	-36 TEUR

¹⁾ vor Verlustübernahme

(19) Abschlussprüferhonorare

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 berechnete bzw. noch zu berechnende Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen 44 TEUR sowie für andere Bestätigungsleistungen 5 TEUR.

(20) Ergänzung der Anhangsangaben gemäß dem Energiewirtschaftsrecht

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 07. Juli 2005, zuletzt geändert am 5. Dezember 2019, regelt in § 6b die Entflechtung. Aufgrund dieser Vorschrift veröffentlichen die Stadtwerke Wedel getrennte Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitäts-, Gasverteilung und "sonstige Aktivitäten".

Nach § 6b Abs. 3 haben die Stadtwerke Wedel als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den im Gesetz aufgeführten Bereichen so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsverteilung (Stromnetz)
2. Gasverteilung (Gasnetz)

Nach § 6b Abs. 3 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz sind zudem für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können.

§ 6b Abs. 3 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass, soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen hat.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche intern jeweils eine den in § 6b Abs. 1 EnWG genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen.

Grundsätze, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den einzelnen Unternehmensaktivitäten zugeordnet wurden:

Aufgrund der Organisationsstruktur der Stadtwerke sind auf Basis von Einzelkonten die wesentlichen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Unternehmensaktivitäten zugeordnet worden, soweit eine unmittelbare Zuordnung möglich war. In Fällen, in denen nur ein mittelbarer Sachbezug zu den einzelnen Aktivitäten vorliegt oder die weitere Aufteilung der Konten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden gewesen wäre, wurde die Zuordnung durch Schlüsselung auf der Basis sachgerechter Bezugsgrößen vorgenommen. Stammkapital und Rücklagen sind entsprechend der Zuordnung des Anlagevermögens auf die Aktivitäten verteilt worden. Hierdurch ist sichergestellt, dass in allen Bereichen das Anlagevermögen anteilig gleich mit Eigenkapital finanziert wurde. Die Position "Kapitalverrechnung" in den Aktivitätenbilanzen beinhaltet gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Aktivitäten. Die Zuordnung der Ertragsteuern zu den einzelnen Aktivitäten erfolgt grundsätzlich durch Umlage des Ertragsteueraufwandes entsprechend den Ergebnissen der einzelnen Aktivitäten vor Ertragsteuern.

Geschäfte i. S. von § 6b Abs. 2 EnWG sind die mit der Kombibad Wedel GmbH geschlossenen Verträge über Energielieferungen und seit dem 01. Oktober 2017 die Verlustübernahme des Kombibad Wedel GmbH durch die Gesellschafterin.

(21) Gewinnverwendungsvorschlag

Ausschüttung an Gesellschafterin	930.994,35 EUR
Einstellung in die Gewinnrücklage	795.994,35 EUR

(22) Nachtragsbericht

Seit Januar 2020 breitet sich in Deutschland überregional das sogenannte Coronavirus aus. Die Maßnahmen zu Eindämmung des Corona-Virus haben zur Schließung zahlreicher Betriebe verschiedener Branchen geführt. Die konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2020 der Stadtwerke Wedel GmbH sind zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich prognostizierbar.

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

Jörn Peter Maurer

Wedel, 12. März 2020

Anlagennachweis
Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel
vom 01.01.2019 - 31.12.2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					
	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Endbestand	Restbuchwert	Restbuchwert
	01.01.2019	2019	2019	2019	31.12.2019	01.01.2019	2019	2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>											
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	4.591.549,38	230.555,73	180.537,11	745,39	5.001.896,83	3.917.712,38	339.529,84	745,39	4.256.496,83	745.400,00	673.837,00
II. <u>Sachanlagen</u>											
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	6.892.968,79	24.229,56	4.503,60		6.921.701,95	2.989.246,72	129.991,28		3.119.238,00	3.802.463,95	3.903.722,07
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	665.799,57	0,00			665.799,57	371.249,57	20.548,00		391.797,57	274.002,00	294.550,00
3. Erzeugungs- und Bezugsanlagen	6.198.283,80	547.009,98	279.319,05		7.024.612,83	1.278.138,80	524.277,03		1.802.415,83	5.222.197,00	4.920.145,00
4. Verteilungsanlagen	91.420.083,58	2.635.730,44	1.230.216,78	3.397,43	95.282.633,37	56.248.728,49	2.356.144,31	3.397,43	58.601.475,37	36.681.158,00	35.171.355,09
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nrn. 3 und 4 gehören	2.655.506,57	766.511,02	59.076,89		3.481.094,48	262.819,57	148.208,91		411.028,48	3.070.066,00	2.392.687,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.120.710,00	69.693,14	26.368,39	570.050,68	3.646.720,85	2.944.407,00	341.209,53	559.057,68	2.726.558,85	920.162,00	1.176.303,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.833.483,46	2.207.839,90	-1.780.021,82		2.261.301,54	0,00	0,00	0,00	0,00	2.261.301,54	1.833.483,46
	113.786.835,77	6.251.014,04	-180.537,11	573.448,11	119.283.864,59	64.094.590,15	3.520.379,06	562.455,11	67.052.514,10	52.231.350,49	49.692.245,62
III. <u>Finanzanlagen</u>											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.142.819,22	0,00	0,00	0,00	2.142.819,22	0,00	0,00	0,00	0,00	2.142.819,22	2.142.819,22
2. Sonstige Ausleihungen	18.771,58	500,00	0,00	3.166,40	16.105,18	0,00	0,00	0,00	0,00	16.105,18	18.771,58
	2.161.590,80	500,00	0,00	3.166,40	2.158.924,40	0,00	0,00	0,00	0,00	2.158.924,40	2.161.590,80
Summe	120.539.975,95	6.482.069,77	0,00	577.359,90	126.444.685,82	68.012.302,53	3.859.908,90	563.200,50	71.309.010,93	55.135.674,89	52.527.673,42

Lagebericht 2019**Das Unternehmen**

Die Stadtwerke Wedel GmbH betreibt die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze in Wedel. Darüber hinaus wurden die Konzessionen für die Strom- und Gasnetze in den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen erworben; der Netzbetrieb wird seit 2013 durchgeführt. Vertrieblich erstreckt sich der Verkauf von Strom und Gas über das gesamte Bundesgebiet.

Unter der Marke WedelNet betreiben die Stadtwerke seit Dezember 2015 das Geschäftsfeld der Telekommunikation.

Die Kombibad Wedel GmbH, Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH sind Tochtergesellschaften der Stadtwerke Wedel GmbH.

Gerade die Versorgung mit Energie steht im Kontext zu Klimaschutzzielen der Bundesregierung, dem Ausbau von erneuerbaren Energien, den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und dem Wandel des Endverbraucherverhaltens.

Um sich diesen Herausforderungen auch künftig zu stellen, wurden die strategischen Ziele des Unternehmens entsprechend ausgerichtet und definiert.

Zur strategischen Ausrichtung werden durch die Stadtwerke neue Marktfelder auf Realisierbarkeit analysiert.

Allgemeine Wettbewerbssituation

2019 steigerte Deutschland das Bruttoinlandsprodukt um rd. 0,6 %¹ im Vergleich zum Vorjahr. Lag der Verbraucherpreisindex in Deutschland für Haushaltsenergie im Jahresdurchschnitt 2018 bei 101,6 %, stieg dieser für 2019 auf 103,0 %² an.

Die Bruttostromerzeugung lag im Berichtsjahr mit 518,1 Mrd. kWh um ca. 5 % unter dem Vorjahr. Der Beitrag der erneuerbaren Energien wuchs um rd. 5,4 % auf 238,4 Mrd. kWh an. Der überwiegende Anteil entfällt auf die Windkraft mit einer Produktion von 127,2 Mrd. kWh.³

Strom- und Gasprodukte werden an den Energiebörsen gehandelt und von den Stadtwerken entsprechend der definierten Beschaffungsstrategien eingekauft.

Der Verkauf von Strom und Gas ist einem Wettbewerb am Markt ausgesetzt, der seit der Liberalisierung der Energiemärkte besteht und durch verschiedenste Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Seit 2017 ist der Primärenergieverbrauch in Deutschland rückläufig. Die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. (AG Energiebilanzen) prognostiziert einen Verbrauchsrückgang um 2,3 % im Vorjahresvergleich.⁴ Laut AG Energiebilanzen überwiegen eine verbesserte Energieeffizienz sowie ein konjunkturell bedingter Verbrauchsrückgang seitens der Industrie die verbrauchssteigernden Einflüsse wie z.B. kühle Witterung und Bevölkerungswachstum.

Die gesetzlichen Abgaben und Umlagen für Strom sanken leicht von 11,27 ct/kWh in 2018 auf 11,12 ct/kWh in 2019. Deutschlandweit haben sich die durchschnittlichen Preise für Beschaffung,

Online im Internet:

¹ www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/inlandsprodukt-gesamtwirtschaft.html#fussnote-1-133070 [Stand: 24.02.2020]

² www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreise-me-2170700202014.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 24.02.2020]

³ www.energy-charts.de/energy_pie_de.htm?year=2019 [Stand: 24.02.2020]

⁴ www.ag-energiebilanzen.de/6-0-Primaerenergieverbrauch.html [Stand: 24.02.2020]

Vertrieb und Netzentgelte innerhalb des Berichtsjahres erhöht. Das Niveau von 2018 wurde um etwa 0,99 ct/kWh in 2019 überschritten.

Hingegen stiegen die gesetzlichen Abgaben und Umlagen für Gas in 2019 um bis zu 0,05 ct/kWh. Die durchschnittlichen Preise für Beschaffung, Vertrieb und Netzentgelte sind ebenfalls gestiegen und liegen um bis zu 0,31 ct/kWh über dem Vorjahresniveau.

Die Verkaufspreise an die Endkunden setzen sich u.a. aus den folgenden Preisbestandteilen zusammen:

- Erzeugungskosten
- Netzübertragungskosten
- Vertriebskosten
- Steuern, gesetzliche Abgaben und Umlagen
- Kosten des Emissionshandels

Trotz der komplexen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen bleibt die Zahl der Strom- und Gasanbieter am Markt weiter auf einem hohen Niveau. Damit bleibt der Wettbewerbsdruck auf die einzelnen Anbieter hoch. Preissensible Kunden können auch weiterhin durch preisaggressive Anbieter über Onlineportale und andere Vertriebsaktivitäten zum Wechsel animiert werden. Für die Endkunden ist allerdings nicht immer eine transparente Preispolitik einzelner Anbieter erkennbar.

Die Stadtwerke Wedel GmbH stand somit auch 2019 einem starken Wettbewerb gegenüber.

Das Geschäftsjahr 2019

Ertragslage

Die Stadtwerke Wedel GmbH schloss das Geschäftsjahr 2019 erfolgreich mit einem Jahresüberschuss von 1.727 TEUR ab. Damit wurden die Ergebnisse des Vorjahres (578 TEUR) sowie der Planung (1.372 TEUR) überschritten. Ursächlich hierfür waren insbesondere die unter Plan liegenden Personalaufwendungen, da die Notwendigkeit einer Nachbesetzung von Vakanzen durch Reorganisation der Abläufe oftmals entfiel.

Die Sparte Strom Netz leistete mit einem Jahresüberschuss von 545 TEUR (Vorjahr: -527 TEUR) einen erheblichen Beitrag zur Ergebnisverbesserung. Im Berichtsjahr wirkten sich die in 2013 übernommenen H-Gemeinden: Haselau, Haseldorf und Hetlingen erstmalig positiv auf die Erlösobergrenze aus. Ebenfalls verantwortlich für einen positiven Ergebniseffekt war die Neuregelung zum Kapitalkostenabgleich. Investitionen in das Strom Netz wurden umgehend berücksichtigt und vergütet.

Das Ergebnis der Sparte Gas Netz lag mit 410 TEUR (Vorjahr: 602 TEUR) leicht unter Plan (441 TEUR). Die Absatzmenge unterschritt den Planwert um ca. 4 %.

Gemessen am 30-jährigen Mittel lag der Niederschlag im Berichtsjahr über dem Vorjahr. Daher sank der Wasserabsatz um ca. 1,5 %. Dennoch konnte der Jahresüberschuss auf 467 TEUR (Vorjahr: 184 TEUR) gesteigert werden, denn Leitungsschäden wurden stark eingedämmt, sodass Aufwendungen für Störungsbeseitigungen im Berichtsjahr halbiert wurden.

Die Sparte Wärme erzielte einen Fehlbetrag von - 27 TEUR (Vorjahr: 122 TEUR). In Vorjahren erbaute und nun fertiggestellte Blockheizkraftwerke erhöhten die Aufwendungen für Abschreibungen signifikant. Der Ausbau der durch die BHKWs zu versorgenden Quartiere hing teilweise stark hinterher, sodass geplante Umsatzerlöse noch nicht generiert wurden.

Trotz Absatzrückgangs wurde die Sparte Strom Vertrieb mit einem Ergebniswachstum von 117 TEUR abgeschlossen. Signifikante Einsparungen für Abrechnungsdienstleistungen trugen hierfür den größten Beitrag.

Der Gas Vertrieb lag mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 646 TEUR unter dem Vorjahresergebnis von 928 TEUR. Gestiegene Materialkosten belasteten vordergründig das Ergebnis, da diese nicht in gleichem Maß an die Endkunden weitergegeben wurden.

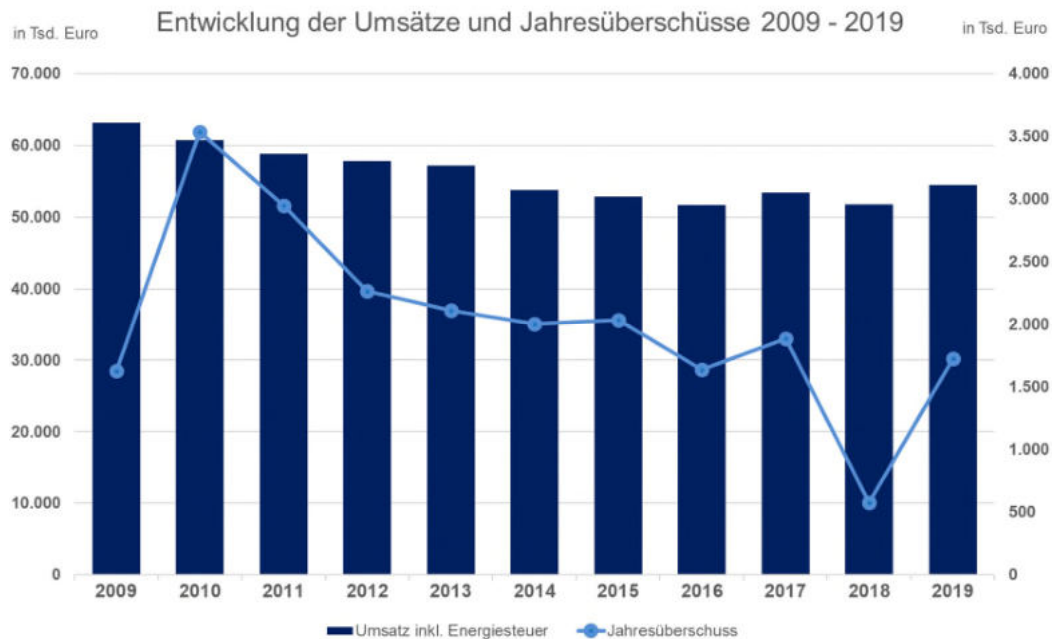
Der Jahresfehlbetrag der Anderen sonstige Aktivitäten wurde auf 415 TEUR (Vorjahr: - 777 TEUR) gesenkt. Der wachsende Kundenstamm der Sparte Glasfaser zeigte sich in der Verdopplung der betrieblichen Erträge.

Für 2019 wurden insgesamt Konzessionsabgaben in Höhe von 1.691 TEUR und Gewerbesteuer in Höhe von 347 TEUR abgeführt. Auf die Stadt Wedel entfallen 1.572 TEUR an Konzessionsabgaben.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Unternehmensumsatz um 6,3 % auf 51,1 Mio. Euro. Das stärkste Umsatzwachstum wiesen die Sparten Strom Netz und Gas Vertrieb auf. Der Beginn der 3. Regulierungsperiode unter Berücksichtigung des erweiterten Netzgebietes gab den Ausschlag im Strom Netz. Der Preisanstieg in der Gasbeschaffung war der Treiber für die Sparte Gas Vertrieb.

Neben dem Umsatz legte auch der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe um 7 % zu. Dieser Anstieg ist vorrangig auf die gestiegenen Beschaffungspreise für Strom und Gas zurückzuführen. Die hohen Kosten wurden fast vollständig durch Einsparungen in den bezogenen Leistungen, den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie durch die Senkung des Personalaufwands um 4 % aufgefangen.

Die folgende Darstellung zeigt Umsätze und Jahresüberschüsse im 10-Jahres-Vergleich. Das Berichtsjahr zeigt einen signifikanten Anstieg des Jahresüberschusses sowohl im Vergleich zu den Vorjahren als auch im Verhältnis zur Umsatzentwicklung.



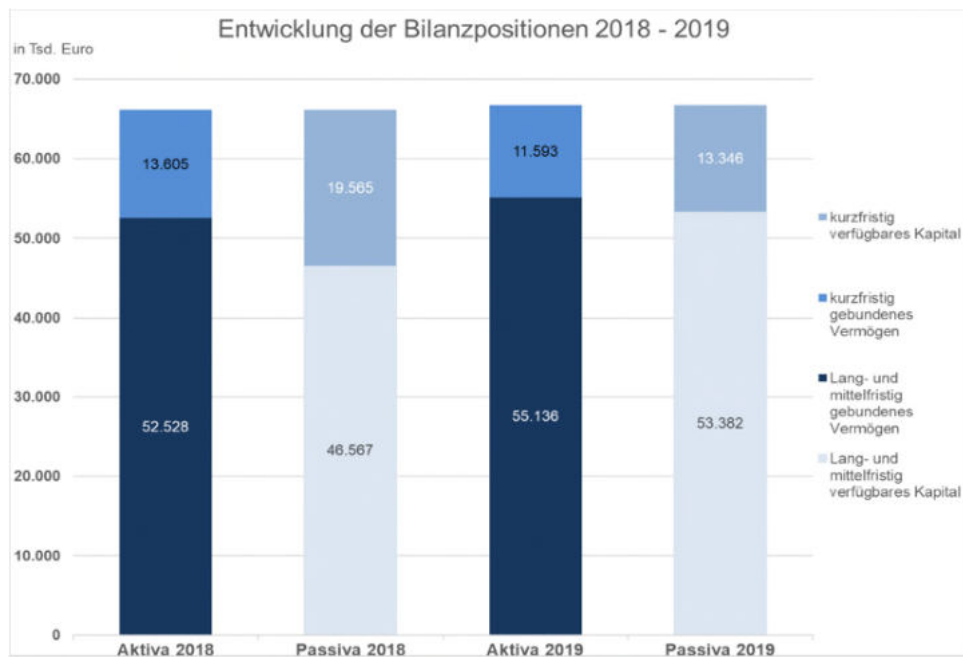
Finanz- und Vermögenslage

Im Jahr 2019 erhöhte sich die Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr um 596 TEUR auf 66.728 TEUR (Vorjahr: 66.132 TEUR). Das Anlagevermögen wuchs im Vergleich zum Vorjahr um 5 % auf 55.136 TEUR. Damit stieg die Anlagenintensität auf 82,6 %. Hingegen sank das Umlaufvermögen auf 11.484 TEUR (Vorjahr: 13.481 TEUR). Die größte Veränderung zeigten die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die im Vorjahresvergleich um ca. 20 % gesenkt werden konnten.

Ein Anstieg sowohl des Eigen- als auch des langfristigen Fremdkapitals prägten die Veränderungen der Passivseite. Demgegenüber wurden kurzfristige Verbindlichkeiten signifikant gekürzt. Der Anstieg des langfristigen Fremdkapitals wurde hauptsächlich durch neu aufgenommene Darlehen für den Ausbau in den Netzsparten verursacht.

Die Eigenkapitalquote wuchs auf 37,3 % an (Vorjahr: 35,0 %). Die bereinigte Eigenkapitalquote, mit einer um Investitions- und Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme, betrug 41,4 % (Vorjahr: 38,5 %).

Langfristiges Anlagevermögen wurde durch langfristiges Kapital finanziert. Überwiegend Vorräte sowie kurzfristige Forderungen standen den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber.



Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze

Die Stadtwerke Wedel GmbH betreibt die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze in Wedel. Darüber hinaus sind die Strom- und Gasnetze in der sogenannten Haseldorfer Marsch (Haselau, Haseldorf, Hetlingen) in 2013 dazu gekommen. Der Netzbetrieb richtet sich nach dem Energiewirtschaftsgesetz und der Anreizregulierungsverordnung. Dieser ist diskriminierungsfrei zu betreiben und gleichzeitig das Kerngeschäft der Stadtwerke Wedel GmbH. Es handelt sich hier um natürliche Monopole, die jedoch der strengen Überwachung der Regulierungsbehörden unterliegen.

Neben der Gewährleistung eines sicheren und stabilen Netzbetriebes besteht die Aufgabe darin, sich den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Netzbetrieb zu stellen und gleichzeitig die Qualität und Effizienz zu steigern. Grundvoraussetzung für einen sicheren und stabilen Netzbetrieb sind

gezielte Investitionsmaßnahmen in die Netzinfrastruktur, um mit einem kontinuierlichen Mitteleinsatz, einen auf lange Sicht effizienten Netzbetrieb zu sichern.

Im Wirtschaftsplan 2019 wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von 8,8 Mio. Euro verabschiedet. Dabei handelt sich vollständig um Investitionen in Sachanlagen.

Es wurden umfangreiche Investitionen in Netzausbau und Netzverstärkung getätigt. In das Anlagevermögen der Stromversorgung wurden insgesamt 1.240 TEUR investiert. Die wesentlichen Investitionsmaßnahmen betrafen unter anderem die Versorgung der Neubaugebiete Altstadtquartier in Wedel und Hetlingen, stromnetzrelevante Bauvorhaben rundum die Sanierung der Brücke Schulauer Moorweg in Wedel sowie Hausanschlüsse.

In das Anlagevermögen der Gasversorgung wurden insgesamt 1.694 TEUR investiert. Die umfangreichsten Investitionsmaßnahmen fanden für die Gasdruckregelanlage des Klärwerks, für Netzanpassungsmaßnahmen in Hetlingen zur Kapazitätserweiterung sowie für Hausneuanschlüsse im Netzgebiet statt.

In der Wasserversorgung wurde in Höhe von 1.024 TEUR investiert. Insbesondere sind Arbeiten in die Übergabestation in der Feldstraße, in das Netz der Rissener Straße sowie in Hausanschlüsse hervorzuheben.

Umfangreiche Investitionen in das Wärmenetz in Höhe von 1.354 TEUR wurden durch den Leitungsausbau für das Wohngebiet Wertgrund sowie in der Pulverstraße und im Hellgrund in Wedel verursacht.

Das Geschäftsfeld der Telekommunikation wurde in 2017 um den Glasfaserausbau in Wedel erweitert. Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von 809 TEUR in das Glasfasernetz getätigt. Neben diversen Kurzstrecken zum Anschluss von Kunden betrafen die Investitionen insbesondere die Versorgungssicherheit in Form eines Ringschlusses.

Risikomanagement und Risikobericht

Mit dem Risiko-Management-Tool der Stadtwerke Wedel GmbH steht dem Unternehmen ein System zur Verfügung, welches, trotz vielfältiger Risiken, durch den systematischen Aufbau, Festlegung einzelner Risikogruppen und -bereiche und letztendlich durch Festlegung entsprechender Verantwortlichkeiten allen Mitarbeitern/innen und Führungskräften bis hin zur Geschäftsführung und Aufsichtsrat, ein adäquates Steuerungsmittel an die Hand gibt. Das Ziel des Risikomanagementsystems ist die realistische Einschätzung und Abbildung von Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, um frühzeitig Steuerungsmechanismen entwickeln zu können.

Alle Risiken werden einem Verantwortlichen aus der jeweiligen Fachabteilung zugeordnet und durch diesen in Zusammenarbeit mit dem Risikocontrolling bewertet. Die Bereichsleiter verantworten sowohl die Identifikation als auch die Bewertung bereichsinterner Risiken. Im Risikocontrolling erfolgt die Konsolidierung und Berichterstattung an die beiden Entscheidungsgremien: Risikokomitee und Aufsichtsrat. Diese Gremien übernehmen die letztendliche Steuerung.

Als wesentliche Risiken, die einer besonderen Beobachtung durch die Geschäftsführung bedürfen, werden folgende Umstände gesehen:

- Risiken im Zusammenhang mit Arbeiten von Auftragnehmern: Risiken im Zusammenhang mit der Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung sowie von STW-Mitarbeitern können durch Missachtung anerkannter Arbeitsregeln resultieren. Das Risiko bezieht sich auf Arbeiten von Auftragnehmern der STW
- Risiken der Finanzanlagen: Ausfallrisiko der Beteiligungen, die über Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH gehalten und verwaltet werden.
- Risiken der Datensicherheit: Unbefugte erhalten Zugriff auf vertrauliche Daten und missbrauchen oder manipulieren diese.
- Risiken durch Ausfall 10 kV-Kabelfelder: Überwachung des Risikos der gestörten Versorgungssicherheit durch den Ausfall von 10 kV-Kabelfeldern.
- Forderungsausfallrisiko: Werden Forderungen nicht beglichen, wird die Liquidität der STW bedroht.

Die Eintrittswahrscheinlichkeiten der genannten Risiken werden überwiegend als sehr gering eingestuft.

Neben diesen wesentlichen Risiken bestehen Risiken im Marktumfeld insbesondere auf der Einkaufs- und Verkaufsseite von Strom und Gas. Sie stellen sich als Absatz- und Preisrisiken dar.

Weitere, derzeit noch nicht vollständig überschaubare Risiken bestehen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auch in Deutschland. Die bundesweiten Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung sehen teilweise Schulschließungen, Schließungen von Läden sowie den Aufruf zur Einschränkung von sozialen Kontakten vor. Bundesweit ist es bereits zum Produktionsstopp in verschiedenen Industrien gekommen. Es ist anzunehmen, dass hieraus in den Bereichen Strom, Gas, Wärme und Wasser ein verändertes Verbrauchsverhalten der belieferten Kunden erwächst.

Bei den Stadtwerken Wedel wurde ein Notfallteam benannt, das die Versorgungssicherheit sowie existenzielle Prozesse aufrechterhält. Die sich nahezu täglich verändernde Situation wird von der Geschäftsführung sorgfältig beobachtet.

Prognose- und Chancenbericht

Der Fokus der Stadtwerke Wedel liegt im regionalen Markt. Kundenkommunikation und Kundennähe rücken weiter in den Mittelpunkt und werden das Vertrauen in die Marke „Stadtwerke Wedel“ stärken. Rückläufigen Kundenzahlen im Heimatmarkt Wedel sollen gestoppt und mittelfristig umgekehrt werden. Auch Netzgebiete, die an das Versorgungsgebiet der Stadtwerke angrenzen, sollen vertrieblich ausgebaut werden. Im Großkundenabsatz sollen Kundenbesuche qualitativ und quantitativ gesteigert werden.

Aufgrund der Vielzahl der Anbieter bleibt der Wettbewerb intensiv. Dem Wettbewerbsdruck wird mit einem hohen Gedanken an Kundenorientierung entgegengetreten. Kundenzufriedenheit, bedürfnisorientierte Dienstleistungen und Produkte bestimmen die Arbeit der Stadtwerke Wedel.

Unter der Marke WedelNet werden Glasfaserprodukte in Wedel vertrieben. Das Geschäftsfeld der Telekommunikation steht unter sehr hohem Wettbewerbsdruck aufgrund der in Wedel angebotenen Bandbreiten fremder Versorger. Durch die Zukunftsträchtigkeit von Glasfaser sehen sich die Stadtwerke Wedel darin bestärkt, einen Fokus in den gezielten Glasfaserausbau zu legen.

Die Stadtwerke Wedel haben bereits den Ausbau der E-Mobilitätsinfrastruktur vorangetrieben. In 2019 wurden eine Schnellladestation sowie 4 Stationen für öffentliches Laden im Netzgebiet betrieben. Für öffentliches Laden sind zwei weitere Stationen geplant.

Bereits heute wird die Wärmeerzeugung mittels Blockheizkraftwerk bei der Versorgung von Nahwärmenetzen mit mehreren Verbrauchern (Mehrfamilienhäusern) angeboten.

Auch zukünftig wollen die Stadtwerke Wedel die Wärmenetzinfrastruktur weiter ausbauen, um die Versorgung im Netzgebiet durch die Blockheizkraftwerke optimal zu gestalten.

Gestiegene Bezugspreise des vorgelagerten Netzanbieters sowie der anhaltend hohe Investitionsbedarf belasten die Sparte Wasser. Jedoch werden die Wasserpreise aufgrund erfolgreicher Kosteneinsparungen konstant gehalten werden können.

Die Gesellschaft plant für das Geschäftsjahr 2020 bei Umsatzerlösen von 52,3 Mio. EUR mit einem Jahresergebnis von 1,4 Mio. EUR.

Wedel, den 16. März 2020

Stadtwerke Wedel GmbH

Jörn Peter Maurer

[illegible]

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTWERKE WEDEL GMBH, Wedel
Strom Netz

für das Geschäftsjahr 2019

(1. Januar 2019 - 31. Dezember 2019)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		13.851.836,32		11.912.572,87
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		272.002,58		368.869,81
3. Sonstige betriebliche Erträge		50.002,04		80.721,30
4. Lieferung an Betriebszweige		<u>459.696,68</u>	14.633.537,62	92.716,19
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.070.300,09			607.348,78
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	357.518,03			591.506,03
c) Aufwendungen für nicht beeinflussbare gesetzliche Abgaben und Umlagen	7.354.172,24			6.775.995,64
d) Aufwendungen für Verrechnungen, periodenübergreifende Saldierung Mehr- und Mindermengenabrechnung	<u>209.186,79</u>	8.991.177,15		26.819,68
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.966.430,20			2.047.000,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung	EUR 117.131 (i.V. TEUR 123)			
	<u>474.720,79</u>	2.441.150,99		482.606,87
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.476.578,11		1.401.543,44
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>820.850,14</u>	13.729.756,39	895.788,59
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00		0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>348,76</u>	348,76	-16,86
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			170.020,00	150.740,78
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag			181.865,29	0,00
13. Ergebnis nach Steuern			<u>552.244,70</u>	-524.486,61
14. Sonstige Steuern			<u>7.020,66</u>	2.726,30
15. Jahresüberschuss			545.224,04	-527.212,91
16. Vorabausschüttung			<u>0,00</u>	29.218,02
17. Bilanzgewinn			<u><u>545.224,04</u></u>	-556.430,93



Erläuterungen zur Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses für die Stromverteilung i. S. d. § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG

1 Allgemeine Angaben Strom

1.1 Anlagegitter

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Sparte Stromverteilung ist als Anlage des jeweiligen Tätigkeitsabschlusses dargestellt.

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte Strom wird die Aktivitätenrechnung erstellt. Soweit es möglich ist, werden die Kosten und Erlöse direkt den Aktivitäten zugeordnet. Die Kosten, die auf den allgemeinen Kostenstellen gesammelt wurden, werden über geeignete aufwands-, personal- bzw. umsatzabhängige Schlüssel dem Netz zugerechnet. Vereinzelte Kostenarten werden nach sachgerechten Schlüsseln auf die Aktivitäten verteilt (Darlehenszinsen, Ertragsteuern).

Die Zinserträge korrespondieren mit den flüssigen Mitteln in den jeweiligen Netzbilanzen.

1.3 Bilanz

Der Teilbereichsabschluss unterliegt den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie sie für den Jahresabschluss gelten. An dieser Stelle wird auf den Anhang im Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH 2019 verwiesen.

Die Erstellung der Netzbilanz Strom erfolgt ausgehend von der Spartenbilanz, die auf der Bilanz des Gesamtunternehmens basiert. Zunächst werden sämtliche Bilanzkonten einzeln analysiert und soweit möglich, werden die Buchungen direkt den einzelnen Tätigkeiten zugeordnet. Das Anlagevermögen wurde, soweit möglich, direkt zugeordnet. Gemeinsame sowie allgemeine Anlagen werden nach geeigneten Schlüsseln dem Strom-Netz zugerechnet. Die Forderungen werden entsprechend den Preisbestandteilen zugeordnet. Verbindlichkeiten und Rückstellungen wurden, soweit möglich direkt, im Übrigen nach Umsatz verteilt. Für die verbleibenden, nicht direkt zuzuordnenden Konten / Buchungen werden sachgerechte Schlüssel verwendet, die stetig über die letzten Geschäftsjahre angewendet wurden.

2. Erläuterung der Bilanz Strom

2.1 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von TEUR 5.178 (Vorjahr TEUR 3.838).



2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für die auf Grund der jährlichen Ablesung zum Bilanzstichtag nicht abgelesenen Zählerständen bei Tarifkunden (TEUR 577) enthalten.

Anlagennachweis Strom Netz

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

vom 01.01.2019 - 31.12.2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						
	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand	Restbuchwert	Restbuchwert
	01.01.2019	2019	2019	2019	31.12.2019	01.01.2019	2019	2019	2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	2.266.290,21	64.193,18	120.710,01	239,91	2.450.953,49	2.022.026,80	124.803,83	53.421,83	239,91	2.200.012,55	250.940,94	244.263,41
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	2.274.462,03	6.755,40	637.034,75	0,00	2.918.252,18	1.123.113,62	52.153,48	577.118,24	0,00	1.752.385,34	1.165.866,84	1.151.348,41
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	21.137,70	0,00	59.660,29	0,00	80.797,99	6.591,70	1.648,00	59.660,29	0,00	67.899,99	12.898,00	14.546,00
3. Erzeugungs- u. Bezugsanlagen	1.370,20	0,00	0,00	0,00	1.370,20	1.370,20	0,00	0,00	0,00	1.370,20	0,00	0,00
4. Verteilungsanlagen	42.541.778,90	881.674,49	257.196,34	3.397,43	43.677.252,30	25.945.047,90	1.110.146,13	-52,80	3.397,43	27.051.743,80	16.625.508,50	16.596.731,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	443.678,38	241.319,44	115.183,59	0,00	800.181,41	10.065,75	34.576,63	40.905,16	0,00	85.547,54	714.633,87	433.612,63
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.342.708,42	29.854,75	717.188,75	381.874,99	1.707.876,93	789.603,98	153.250,04	695.732,56	381.830,99	1.256.755,60	451.121,33	553.104,44
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	455.083,89	399.552,28	-442.418,37	0,00	412.217,80	0,00	0,00	36,19	0,00	36,19	412.181,61	455.083,89
	47.080.219,52	1.559.156,36	1.343.845,34	385.272,42	49.597.948,81	27.875.793,15	1.351.774,28	1.373.399,64	385.228,42	30.215.738,66	19.382.210,15	19.204.426,37
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Ausleihungen	5.894,29	157,00	0,00	994,25	5.057,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.057,03	5.894,29
	5.894,29	157,00	0,00	994,25	5.057,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.057,03	5.894,29
Summe	49.352.404,02	1.623.506,54	1.464.555,35	386.506,58	52.053.959,33	29.897.819,95	1.476.578,11	1.426.821,47	385.468,32	32.415.751,21	19.638.208,12	19.454.584,07

[illegible]

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTWERKE WEDEL GMBH, Wedel
Gas Netz

für das Geschäftsjahr 2019

(1. Januar 2019 - 31. Dezember 2019)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.767.383,67		3.836.260,87
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		170.180,43		109.619,17
3. Sonstige betriebliche Erträge		10.044,34		21.598,59
4. Lieferung an Betriebszweige		<u>761.302,17</u>	4.708.910,61	422.741,30
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	478.080,04			161.578,28
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	361.802,72			339.524,82
c) Aufwendungen für nicht beeinflussbare gesetzliche Abgaben und Umlagen	995.391,47			933.982,13
d) Aufwendungen für Verrechnungen, periodenübergreifende Saldierung Mehr- und Mindermengenabrechnung	<u>269.364,30</u>	2.104.638,53		212.914,67
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	723.125,84			734.967,31
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung				
EUR 43.321 (i.V. TEUR 45)	<u>175.575,11</u>	898.700,95		174.438,30
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		727.220,24		664.053,75
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>319.229,50</u>	4.049.789,22	358.581,04
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00		0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>107,18</u>	107,18	-8,72
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			109.217,85	96.703,26
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag			136.250,39	97.059,54
13. Ergebnis nach Steuern			<u>413.760,33</u>	616.408,11
14. Sonstige Steuern			<u>3.802,28</u>	14.749,98
15. Jahresüberschuss			409.958,05	601.658,13
16. Vorabausschüttung			<u>0,00</u>	158.076,98
17. Bilanzgewinn			<u><u>409.958,05</u></u>	443.581,15



Erläuterungen zur Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses für die Gasverteilung i. S. d. § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG

1 Allgemeine Angaben Gas

1.1 Anlagegitter

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Sparte Gasverteilung ist als Anlage des jeweiligen Tätigkeitsabschlusses dargestellt.

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte Gas wird die Aktivitätenrechnung erstellt. Soweit es möglich ist, werden die Kosten und Erlöse direkt den Aktivitäten zugeordnet. Die Kosten, die auf den allgemeinen Kostenstellen gesammelt wurden, werden über geeignete aufwands-, personal- bzw. umsatzabhängige Schlüssel dem Netz zugerechnet. Vereinzelte Kostenarten werden nach sachgerechten Schlüsseln auf die Aktivitäten verteilt (Darlehenszinsen, Ertragsteuern).

Die Zinserträge korrespondieren mit den flüssigen Mitteln in den jeweiligen Netzbilanzen.

1.3 Bilanz

Der Teilbereichsabschluss unterliegt den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie sie für den Jahresabschluss gelten. An dieser Stelle wird auf den Anhang im Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH 2019 verwiesen.

Die Erstellung der Netzbilanz Gas erfolgt ausgehend von der Spartenbilanz, die auf der Bilanz des Gesamtunternehmens basiert. Zunächst werden sämtliche Bilanzkonten einzeln analysiert und soweit möglich, werden die Buchungen direkt den einzelnen Tätigkeiten zugeordnet. Das Anlagevermögen wurde, soweit möglich, direkt zugeordnet. Gemeinsame sowie allgemeine Anlagen werden nach geeigneten Schlüsseln dem Gas-Netz zugerechnet. Die Forderungen werden entsprechend den Preisbestandteilen zugeordnet. Verbindlichkeiten und Rückstellungen wurden, soweit möglich direkt, im Übrigen nach Umsatz verteilt. Für die verbleibenden, nicht direkt zuzuordnenden Konten / Buchungen werden sachgerechte Schlüssel verwendet, die stetig über die letzten Geschäftsjahre angewendet wurden.

2. Erläuterung der Bilanz Gas

2.1 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von TEUR 3.252 (Vorjahr TEUR 2.348).



2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für die auf Grund der jährlichen Ablesung zum Bilanzstichtag nicht abgelesenen Zählerständen bei Tarifkunden (TEUR 57) enthalten.

Anlagennachweis Gas Netz

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

vom 01.01.2019 - 31.12.2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert	
	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand		
	01.01.2019	2019	2019	2019	31.12.2019	01.01.2019	2019	2019	2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	542.630,34	56.851,08	1.086,41	91,01	600.476,82	473.525,93	38.238,95	-23.436,64	91,01	488.237,23	112.239,59	69.104,41
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	520.680,24	0,00	79.347,63	0,00	600.027,87	302.073,95	8.758,72	52.820,53	0,00	363.653,19	236.374,68	218.606,29
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Erzeugungs- u. Bezugsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verteilungsanlagen	23.024.784,42	761.987,57	265.263,22	0,00	24.052.035,20	14.618.630,33	602.019,07	52,81	0,00	15.220.702,20	8.831.333,00	8.406.154,09
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	443.678,38	241.272,60	53.652,72	0,00	738.603,70	10.065,75	27.968,16	14.586,73	0,00	52.620,64	685.983,06	433.612,63
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	421.161,37	12.673,93	280.584,68	88.715,19	625.704,78	239.112,72	50.235,34	291.525,98	88.688,19	492.185,85	133.518,93	182.048,65
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	301.383,12	877.580,33	-301.055,50	0,00	877.907,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	877.907,95	301.383,12
	24.711.687,52	1.893.514,42	377.792,75	88.715,19	26.894.279,50	15.169.882,74	688.981,29	358.986,04	88.688,19	16.129.161,88	10.765.117,62	9.541.804,78
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Ausleihungen	1.650,02	43,95	0,00	278,33	1.415,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.415,65	1.650,02
	1.650,02	43,95	0,00	278,33	1.415,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.415,65	1.650,02
Summe	25.255.967,88	1.950.409,45	378.879,16	89.084,53	27.496.171,97	15.643.408,67	727.220,24	335.549,40	88.779,21	16.617.399,11	10.878.772,86	9.612.559,21



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, in allen wesentlichen Belangen erfüllt.



Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lagebericht" weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist es hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Hamburg, den 16. März 2020

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dodenhoff)
Wirtschaftsprüfer

(Singbartl)
Wirtschaftsprüfer

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Stadtwerke Wedel GmbH

Bericht des Aufsichtsrates

Während des Geschäftsjahres 2019 wurde der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung regelmäßig und sehr umfassend über die jeweilige Lage und Entwicklung der Stadtwerke Wedel GmbH informiert. Alle wesentlichen Geschäftsvorfälle wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrates eingehend diskutiert.

Der Aufsichtsrat traf seine ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Entscheidungen in acht ordentlichen Sitzungen. Insbesondere beriet er über das herausfordernde Marktumfeld zum Ende des Jahres.

Herr Adam Krüppel schied zum 31.01.2019 als Geschäftsführer aus der Stadtwerke Wedel GmbH aus. Bereits zum 01.09.2018 war Herr Jörn Peter Maurer zum neuen Geschäftsführer ernannt worden.

Das Aufsichtsratsmitglied Frau Barbara Kautz ist zum 31.12.2019 von allen politischen Ämtern zurückgetreten und somit aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH prüfte den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH und deren Lagebericht für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich der Buchführung und versah ihn mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Jahresabschlussunterlagen erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig vor ihrer Bilanzsitzung am 19. Mai 2020.

Der Aufsichtsrat erörterte den Jahresabschluss 2019, den Lagebericht und den Prüfungsbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher stimmte er dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zu.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern des Unternehmens für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete gute Arbeit und ihren Einsatz für die Stadtwerke Wedel.

Wedel, den 19. Mai 2020

DER AUFSICHTSRAT

Michael Kissig
Vorsitzender

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-20 VS	Datum 03.09.2020	BV/2020/059
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.09.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.09.2020

Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Wedel GmbH

b) Entlastung des Aufsichtsrates der Stadt Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftsvertreter zu beschließen, den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 zu entlasten.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit der Entlastung des Aufsichtsrates werden die formalen gesetzlichen Voraussetzungen zum Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Wedel erfüllt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**Darstellung des Sachverhaltes****Begründung der Verwaltungsempfehlung****Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen****Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-20 VS	Datum 02.09.2020	BV/2020/057
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.09.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.09.2020

Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Wedel GmbH

c) Gewinnverwendung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftervertreter zu beschließen, aus dem Bilanzgewinn 2019 einen Anteil in Höhe von 930.944,35 € an die Stadt Wedel abzuführen.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Die Stadtwerke Wedel GmbH leistet mit ihrer Gewinnausschüttung einen positiven Beitrag zur Ergebnisrechnung der Stadt und trägt damit zu einer nachhaltigen Finanzpolitik bei, die den nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht (Handlungsfeld 8.1).

Darstellung des Sachverhaltes

Mit Beschluss vom 23.05.2019 (BV/2019/051) wurde die Gewinnablieferung der Stadtwerke Wedel GmbH neu geregelt. Grundsätzlich sollen die Stadtwerke eine durchschnittliche Eigenkapitalrendite von 6,0% erwirtschaften. Im Geschäftsjahr 2019 haben die Stadtwerke Wedel GmbH einen Bilanzgewinn in Höhe von 1.726.988,70 € und damit eine Eigenkapitalrendite von 7,5% erwirtschaftet.

Zudem wurde beschlossen, dass der Rat für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 bei der Feststellung des Jahresergebnisses über die Gewinnverwendung beschließen soll.

Ab dem Geschäftsjahr 2020 soll die Gewinnausschüttung nach folgendem Modell erfolgen:

- die Gesellschafterin erhält zunächst einen Festbetrag i.H.v.: 460.000 €
- sodann verbleiben bei den Stadtwerken: 325.000 €
- der darüberhinausgehende Betrag wird 50/50 zwischen der Gesellschafterin und den Stadtwerken aufgeteilt.

Die Verwaltung empfiehlt diese Regelung schon für das Geschäftsjahr 2019 anzuwenden. Demnach ergibt sich für die Stadt eine Ausschüttung in.H.v. 930.994,35 €, während 795.994,35 € bei den Stadtwerken verbleiben.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Im Haushalt 2020 ist, ausgehend von einer Eigenkapitalrendite von 6,0%, eine Gewinnausschüttung von 679.700,00 € veranschlagt.

Der empfohlene Ausschüttungsbetrag i.H.v. 930.994,35 € führt nach Abzug der Körperschaftssteuer und des Solidaritätszuschlages zu einem Nettoertrag von 783.664,49 €. Somit ergibt sich ein Mehrertrag für die Stadt von 103.964,49 €.

Um die Liquidität sowie die Eigenkapitalausstattung zu verbessern und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke Wedel GmbH zu sichern soll der verbleibende Gewinnanteil von 795.994,35 € dem Eigenkapital der Stadtwerke zugeführt werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ könnte auch eine abweichende Aufteilung des Bilanzgewinns vorgenommen werden. Diese könnte sowohl einen höheren als auch einen niedrigeren Ausschüttungsbetrag vorsehen. Die Verwaltungsempfehlung stellt m.E. einen guten Kompromiss zwischen den Belangen der Stadtwerke und der Stadt dar.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	679.700	783.664				
Aufwendungen*	0	0				
Saldo (E-A)	679.700	783.664				

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n
Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Stadtentwässerung	

Geschäftszeichen	Datum 12.08.2020	BV/2020/049
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	10.09.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.09.2020

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel hier: Neufassung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die der Beschlussvorlage beigegefügte Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel.

*Handlungsfeld:
Oberziel(e)*

6) Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandeln
Effektivität und Effizienz

Beschluss liefert Beitrag zum
Handlungsfeld:

ja x nein

Beteiligtes Produkt:

5380-01000

Bezeichnung des Produktes:

Stadtentwässerung Wedel

Ziele

Das Innenministerium hat für Eigenbetriebe eine neue Mustersatzung erlassen, die die aktuelle Rechtslage der Eigenbetriebsverordnung abbildet. Sie ist keineswegs verbindlich. Darüber hinaus wurde Ende letzten Jahres die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung aktualisiert. Die Stadtentwässerung Wedel hat beides zum Anlass genommen, die 20 Jahre alte Betriebssatzung zu überarbeiten, um die Stadtentwässerung auf ein juristisch einwandfreies Fundament zu stellen.

Die Gelegenheit wird auch genutzt, um die Satzung von umständlichen Formulierungen oder von Regelungen zu befreien, die für den Betrieb der Stadtentwässerung Wedel nicht benötigt werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Betriebssatzung regelt Zweck, Organisation und Befugnisse der Stadtentwässerung und ist daher Grundlage des Eigenbetriebs.

Die jetzige Satzung trat am 01.01.2000 in Kraft und ist die Satzung mit der die Stadtentwässerung Wedel etabliert wurde. Eine 1. Nachtragssatzung wurde am 18.05.2001 erlassen, die 2. Nachtragssatzung am 28.02.2013.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Satzungen auf einem aktuellen rechtlichen und sprachlichen Stand vorzuhalten erhöht die Akzeptanz und hilft Missverständnisse und rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wird keine neue Betriebssatzung beschlossen, wird die Aufgabenerfüllung der Stadtentwässerung nicht eingeschränkt. Die jetzige Satzung behält ihre Rechtskraft.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Auswirkung auf den Stellenplan:
keine Auswirkung

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Bei größeren Projekten, die über einen längeren Zeitraum laufen (z.B. Stadthafen oder BusinessPark), sind folgende Angaben aufzuführen:

1. Ursprüngliches Volume des Gesamtbudgets:
2. Bereits gebundene Mittel (ausgezahlt oder vertraglich gebunden):
3. Geplante, aber noch nicht beauftragte Maßnahmen:

Anlage/n

- 1 Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S.364) und § 6 und § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 05.12.2017 (GVOBl. Schl.-H. S.558) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Name des Eigenbetriebes	1
§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes	1
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Werkleitung	2
§ 5 Aufgaben der Werkleitung	2
§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes	3
§ 7 Bestellung und Abberufung der Werkleitung	3
§ 8 Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	3
§ 9 Rechte und Aufgaben des Beteiligungsmanagements	4
§ 10 Aufgaben des Rates	4
§ 11 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	4
§ 12 Organisation des Betriebes	4
§ 13 Inkrafttreten	5

§ 1 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtentwässerung Wedel".

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtentwässerung Wedel ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Wedel ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Stadtentwässerung Wedel hat die Aufgabe, die unschädliche Entsorgung des Abwassers zu gewährleisten. Der Aufgabenumfang wird durch die Abwassersatzung geregelt.
- (3) Die Stadtentwässerung Wedel kann alle ihren Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.

- (4) Die Stadt Wedel kann die Stadtentwässerung Wedel auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt Wedel, beauftragen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 770.000,00 €.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche und wettbewerbsgerechte Führung des Betriebs verantwortlich.
- (2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Rates, des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten der Stadtentwässerung Wedel.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 GO zu führen.
- (4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören insbesondere
- a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen gemäß § 12 EigVO,
 - c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für die Stadt Wedel nicht von erheblicher Bedeutung sind,
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 24 EigVO,
 - e) Entscheidungen über Mehrausgaben gemäß § 14 Absatz 5 EigVO bis zu einer Höhe von 100.000 EUR und
 - f) Entscheidungen über Stundungen, Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen im Rahmen der Dienstanweisung über die Aussetzung der Vollziehung, die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadtentwässerung Wedel.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten auf die Werkleitung übertragen.
- (6) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus soll die Werkleitung die

Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes unterrichten. Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist ebenfalls zu unterrichten.

- (7) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet an den Sitzungen des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses teilzunehmen.
- (8) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten.
- (9) Für dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen und für die der Rat oder der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Rat oder dem Umwelt-, Bau-, und Feuerwehrausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Rat oder der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Wedel in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen.
- (2) Erklärungen des Betriebes, durch die die Stadt Wedel verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 GO zu verfahren.
- (3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "im Auftrag".

§ 7 Bestellung und Abberufung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird nach § 65 Absatz 1 Nr. 4 GO durch den Rat der Stadt Wedel bestellt und abberufen.
- (2) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist vor der Bestellung oder der Abberufung zu informieren.

§ 8 Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

- (1) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist der für die Stadtentwässerung Wedel zuständige Ausschuss im Sinne von § 5 Absatz 2 EigVO. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Seine Zuständigkeiten bestimmen sich durch die Hauptsatzung in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten der Stadtentwässerung Wedel vor.
- (3) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beratung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes unterrichten.
- (4) Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss entscheidet über Mehrauszahlungen für Vorhaben nach § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 EUR übersteigen und aus eigenen Mitteln des Betriebes gedeckt werden können.

§ 9 Rechte und Aufgaben des Beteiligungsmanagements

Das Beteiligungsmanagement darf, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, sich jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebes informieren, an den Sitzungen des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses und des Rates teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 10 Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die er gemäß § 27 Absatz 1 und § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist, insbesondere über
 - a) den Erlass der Betriebssatzung sowie der Beitrags- und der Gebührensatzung und der Abwassersatzung,
 - b) die Bestellung der Werkleitung,
 - c) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,
 - d) den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 11 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft alle anderen Personalentscheidungen im Rahmen der Stellenübersicht, soweit sie oder er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt den Umfang der Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf die Werkleitung, wie z. B. die Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung gemäß § 3 Absatz 1 EigVO, der beweglichen Betriebsführung und der Flexibilität.

§ 12 Organisation des Betriebes

Die Werkleitung stellt in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Betrieb der Stadtentwässerung Wedel auf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 29.11.1999 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 18.05.2001 und der II. Nachtragssatzung vom 28.02.2013 außer Kraft.

Wedel,

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Niels Schmidt

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-61/Ho	Datum 14.08.2020	BV/2020/052
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Vorberatung	08.09.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.09.2020

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadthafen Wedel“ und Beschluss zur Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung

Beschlussvorschlag:

1. Die 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadthafen Wedel“ wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.
2. Die Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet „Stadthafen Wedel“ wird bis zum Ablauf des 31.12.2026 verlängert.

Ziele

Der Zeitraum für die Sanierungsmaßnahme muss verlängert werden, um die noch nicht erreichten Sanierungsziele und die notwendigen Maßnahmen umzusetzen und die zugesagte Förderung zu erhalten.

Darstellung des Sachverhaltes

In § 3 der Satzung der Stadt Wedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadthafen Wedel“ ist die Durchführung der Sanierungsmaßnahme bis zum Ablauf des 31.12.2020 befristet. Dieser Termin ist nicht zu halten.

Für diese Situation hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Frist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch Beschluss verlängern zu lassen, sollte die Sanierung nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden können. Die Fristverlängerung ist nicht in Form einer Satzungsänderung vorzunehmen. Hieraus folgt, dass die derzeitige Regelung der Frist in § 3 der Satzung der Stadt Wedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadthafen Wedel“ durch die hier gegenständliche 1. Nachtragssatzung ersatzlos gestrichen wird.

Ausweislich der dritten Fortschreibung des Rahmenplans in 2017 sind insbesondere noch folgende, für die Sanierung wesentlichen Teilmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Umgestaltung der Ostpromenade“ durchzuführen:

Seit April 2020 wird die Hochwasserschutzwand saniert. Dabei werden neue Zugangsmöglichkeiten sowie Sichtverbindungen zum Hafen geschaffen, die für das gestalterische Gesamtziel der Maßnahme wichtig sind.

Zeitgleich ist das alte Hafenmeisterhaus zurückgebaut worden.

Die Neugestaltung der Ostmole mit den Freiflächen, Sitzmöglichkeiten und der Begrünung kann voraussichtlich Ende 2021 nach Abschluss der Arbeiten an der Hochwasserschutzwand begonnen werden. Diese Maßnahme ist unabdingbar für die gewünschten städtebaulichen Ziele im Sanierungsgebiet, da hiermit eine hohe Aufenthaltsqualität für die Bürgerinnen und Bürger sowie andere Besucher im Hafenbereich entsteht.

Ebenfalls im Jahr 2021 soll die noch zu erstellende Anbindung der neuen Westpromenade zum Strandbaddamm erfolgen. Zur funktionalen und gestalterischen Anpassung des Strandbades soll 2023 mit einer technischen Lösung die weitere Erosion des Strandes verhindert werden.

Ab 2022 wird das Hafenmeisterhaus originalgetreu wieder rekonstruiert, zeitgleich entsteht das neue barrierefreie Kiosk- und WC-Gebäude für den Hafenbereich.

Bei dem ursprünglich gefassten Satzungsbeschluss im Jahr 2009 waren diverse Entwicklungen nicht absehbar, die den Baufortschritt in allen Teilbereichen verzögert haben. So lagen und liegen im Bereich des Hafengebietes schwierige und komplexe Baugrundverhältnisse vor, die erhebliche Bodenuntersuchungen, Gutachten und Baugrundverbesserungen erfordert haben.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die dargestellten, noch nicht erreichten Ziele der Sanierung machen die Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadthafen Wedel“ hinsichtlich der Befristung bis ursprünglich 31.12.2020 notwendig. Da die erforderlichen Maßnahmen bis zum 31.12.2020 nicht vollständig umgesetzt werden können, ist es zur Erreichung der Ziele und Zwecke der Sanierung erforderlich, die gesetzte Frist bis zum Ablauf des 31.12.2026 zu verlängern. Nach § 142 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BauGB soll die Frist 15 Jahre nicht überschreiten. Die aktuelle Frist läuft seit Bekanntmachung der Satzung am 20.10.2009. Eine Fristsetzung bis 2026 bedeutet eine Gesamtfrist von ca. 17 Jahren. Eine Gesamtfrist von mehr als 15 Jahren ist möglich, soweit es dafür nach pflichtgemäßem Ermessen eine Begründung gibt. Nach derzeitiger Planung werden die Sanierungsmaßnahmen, insbesondere die funktionale und gestalterische Anpassung des Strandbades mit einer technischen Lösung voraussichtlich erst im Jahr 2023 beginnen. Daraus folgt, dass eine Fristverlängerung bis Ende 2026 notwendig ist, um den Abschluss der Sanierungsarbeiten gewährleisten zu können.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Ohne Beschluss zur Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung sowie ohne Beschluss der 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadthafen Wedel“ wären die begonnenen, sowie die noch auszuführenden Maßnahmen nicht förderfähig. Unter Umständen müssten sogar schon eingesetzte Fördermittel für bereits durchgeführte Maßnahmen zurückgezahlt werden, da das vereinbarte Gesamtziel der Maßnahme nicht zu erreichen wäre.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Die Sanierungsmaßnahme wird über ein Treuhandkonto abgewickelt. Hier drohen ohne Fristverlängerung Mindereinnahmen an Fördermitteln sowie an nach der Sanierung zu erhebenden Ausgleichsbeträgen (Bemessung nach sanierungsbedingter Bodenwerterhöhung der Grundstücke im Sanierungsgebiet).

Anlage/n

- 1 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadthafen Wedel“
- 2 Zeitplan Verlängerung

1. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadthafen Wedel“

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1, Abs.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. S.-H. S. 364) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wedel, den _____.____._____

STADT WEDEL

Der Bürgermeister

S C H M I D T

Maßnahme							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Hafenmeisterhaus							
1.1 Abriss							
1.2 Rekonstruktion							
2. Ostpromenade							
2.1 HWS-Wand							
2.2 Zugangsmöglichkeiten							
2.3 Gestaltung Freiflächen							
3. Strandbad							
3.1 Gestaltung der Anbindung an den Hafen							
3.2 Verhinderung der Erosionswirkungen							
4. Maßnahmen der Abwicklung							
4.1 Sanierungsträger							

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Wirtschaft und Steuern	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-22	Datum 15.09.2020	BV/2020/026-1
--------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.09.2020

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) gemäß beiliegender Anlage.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Beschluss der Zweitwohnungssteuersatzung mit einer Änderung empfohlen. Statt eines Hebesatzes von 1 % soll ein Hebesatz von 1,5 % zum Tragen kommen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hatte am 24.10.2013 die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) und am 17.11.2016 die 1. Nachtragssatzung beschlossen. Die Berechnungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer war dabei der von den Finanzämtern festgestellte und auch von allen Kommunen, die eine Zweitwohnungssteuer erheben, verwendete „Einheitswert“. Der Einheitswert ist ein von Amts wegen festgesetzter Richtwert für Immobilien, der für die Berechnung verschiedener Steuern, insbesondere auch der Grundsteuer, herangezogen wird.

Die Steuer bemisst sich danach nach dem Jahresmietwert der Zweitwohnung. Als Jahresmietwert gilt die Jahresrohmiete. Diese wurde bis dato von den Finanzämtern auf der Basis des Hauptfeststellungszeitpunkts zum 01.01.1964 festgestellt. Zur Berechnung der Steuer wurde die Jahresrohmiete von der Verwaltung unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte der Wohnungsmieten (VPI) jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet.

Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Wedel war rechtskonform und stellte bis zur Änderung der Rechtsprechung mit ihren Regelungen ein gängiges Vorgehen in Schleswig-Holstein dar. Bei vielen Klagverfahren gegen die Zweitwohnungssteuer seit ihrer Einführung 2014 obsiegte die Stadt Wedel.

Gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 und Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 27.11.2019 ist die Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit der Verwendung von Einheitswerten wurde zuletzt mit zwei Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 30.01.2019 (OVG Schleswig-Holstein, U.v. 30.01.2019 - 2 LB 92/18- und OVG Schleswig-Holstein, U.v. 30.01.2019 - 2 LB 90/18-) und dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2019 (BVerfG, B.v. 18.07.2019 - 1 BvR 807/12) auch für die Zweitwohnungssteuer bestätigt.

Die Anwendung der bisher üblichen Berechnungsgrundlage, der von den Finanzämtern festgestellte Einheitswert in Form der Jahresrohmiete, ist somit unzulässig. Wenn in der Stadt Wedel weiterhin eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden soll, ist es daher erforderlich, die aktuelle Satzung, auch wenn sie nicht beklagt und daher noch nicht nichtig ist, diesen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Alle Kommunen, die eine Zweitwohnungssteuer erheben, sind derzeit bestrebt, ihre Satzungen auf neue Berechnungsgrundlagen umzustellen, die den Einheitswert ersetzen können. Dabei muss die Zweitwohnungssteuer dem finanziellen Aufwand des Zweitwohnungsinhabers für das Innehaben der Zweitwohnung und damit dessen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht werden. Eine dafür geeignete Berechnungsgrundlage muss in jedem Fall den „Wert“ einer Wohnung angemessen berücksichtigen. Einfluss auf den Wert einer Wohnung haben insbesondere deren Größe, das Baujahr, der Grundstückswert und die Lage. Der Städteverband Schleswig-Holstein hat Mustersatzungen erstellt, die als Berechnungsgrundlage entweder die Jahresnettokaltmiete eines qualifizierten Mietenspiegels (für Wedel nicht vorliegend) vorsehen, oder als Berechnungsgrundlagen den Bodenrichtwert des Gutachterausschusses, die Größe der Wohnfläche, das Baujahr und die Gebäudeart zur Berechnung der Steuer heranziehen.

Diese Mustersatzungen müssen jedoch noch an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden und stellen daher nur Empfehlungen dar.

Die Verwaltung hat einen einfach nachvollziehbaren neuen Berechnungsmodus, der zudem den marktgerechten Wert der genutzten Zweitwohnung angemessen berücksichtigt, gefunden. Dazu wurden auch persönliche Gespräche mit Vertretern des Gutachterausschusses des Kreises Pinneberg, der für die Erstellung von Bodenrichtwerten zuständig ist, geführt. Die Verwaltung beabsichtigt nun, als Veranlagungskriterien einen „Lagewert“ auf Basis der aktuell gültigen Bodenrichtwerte unter Berücksichtigung der Gebäudeart, die Wohnflächengröße der zu steuernden Wohnung und das Baujahr des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet, heranzuziehen. Die neue Satzung soll erstmals zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2019, für das zwar eine Vorauszahlung, aber noch keine Festsetzung erfolgte, Verwendung finden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Auch andere Kommunen, wie z.B. Schenefeld, Uetersen, Pinneberg und Lübeck haben die Berechnungsgrundlage ihrer Zweitwohnungssteuersatzungen auf eine neue Basis umgestellt bzw. befinden sich gerade im Umstellungsprozess. Dabei nutzen die genannten Kommunen ebenfalls eine der drei Mustersatzungen als Grundlage und ergänzen die Veranlagungskriterien bzw. modifizieren sie um den Verfügungsgrad und berücksichtigen die Wochenanzahl im Jahr, in der das Objekt vermietet ist und dem Steuerpflichtigen selbst nicht zur Verfügung steht.

Die Stadt Wedel ist kein klassischer Ferienstandort. Eine Berücksichtigung des Verfügungsgrades als Berechnungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer hält die Verwaltung daher für nicht sachgerecht. Daneben wenden die genannten Kommunen bzw. Städte bis auf Lübeck einen anderen Steuermaßstab an, so dass eine Vergleichbarkeit nur bedingt möglich ist.

Der Gutachterausschuss des Kreises Pinneberg ermittelt gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 14, 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung - GAVO) Bodenrichtwerte. Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte, die den lagebedingten Wert eines (unbebauten) Grundstücks wiedergeben. Die aktuell gültigen Bodenrichtwerte können von jedermann telefonisch beim Gutachterausschuss erfragt oder im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de/DE/GAA/gaa_node.html eingesehen werden. In der aktuellen Bodenrichtwertkarte wird für Wedel nur noch unterschieden zwischen Ein- und Zweifamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern. Die früher verwendete Differenzierung nach Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern sowie Geschosswohnungsbau nimmt der Gutachterausschuss nur noch auf Anfrage vor. Die in den Bodenrichtwertzonen wiedergegebenen Werte stellen aus Sicht der Verwaltung einen geeigneten Maßstab für den durchschnittlichen lagebedingten Wert einer Wohnung dar. Die Gebäudeart (also Einzel-, Doppel-, Reihennittel- und Reihennendhaus sowie Geschosswohnungsbau) hat ebenfalls einen Einfluss auf den Wohnungswert und sollte daher auch in die Berechnung der Zweitwohnungssteuer einfließen. Sie wird über den Bodenrichtwert, für den der Gutachterausschuss für Einzel-, Doppel-, Reihennittel- und Reihennendhäuser sowie Geschosswohnungsbau unterschiedliche Werte herausgibt, Einfluss auf die Berechnung der Zweitwohnungssteuer nehmen.

Im Einzelnen sollen für Wohnungen im Geschosswohnungsbau, die in Wedel den überwiegenden Teil der Zweitwohnungen bilden, die vom Gutachterausschuss auf der Basis einer durchschnittlichen GFZ von 0,7 veröffentlichten Bodenrichtwerte Verwendung finden. Für Einzelhäuser gelten maßgeblich die Bodenrichtwerte für Ein- und Zweifamilienhäuser (Bezugsgrundstücksgröße 600 m²). Da Doppelhäuser und Reihennendhäuser eine größere Nutzfläche bezogen auf die Grundstücksgröße aufweisen, berechnet der Gutachterausschuss für diese Gebäudearten einen Aufschlag von 8 % auf den Bodenrichtwert für Einfamilienhäuser. Da bei Reihennittelhäusern die Nutzfläche bezogen auf die Grundstücksgröße noch größer ist, kommt in solchen Fällen sogar ein Aufschlag von

20 % zum Tragen. Diese vom Gutachterausschuss auf die Gebäudeart bezogenen Bodenrichtwerte geben einen angemessenen durchschnittlichen Lagewert wieder, sind einfach zu berechnen und auch leicht für die Steuerpflichtigen nachzuvollziehen. Sie sollen daher im Rahmen der neuen Berechnungsgrundlage bei der Berechnung der Zweitwohnungssteuer Anwendung finden. Für Grundstücke, denen kein Bodenrichtwert zugeordnet werden kann, ist ein Bodenrichtwert anhand angrenzender Bodenrichtwertzonen zu schätzen.

Darüber hinaus steigt der Wert einer Wohnung auch proportional zur Größe der Wohnung. Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

Abschließend hat selbstverständlich auch das Baujahr eines Gebäudes Einfluss auf den Wert einer darin befindlichen Wohnung. Je „jünger“ ein Gebäudes ist, desto neuwertiger ist dessen Ausstattung und desto eher wird es den aktuellen Nutzungsanforderungen gerecht. Als Baujahr gilt das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, in der das Gebäude zur Herstellung eines neuwertigen Zustandes bis auf die tragenden Strukturen, also Fundamente, Wände und Decken, komplett zurückgebaut wird, ist das Jahr der Kernsanierung maßgeblich. Als Faktor für die Berechnung soll das Baujahr, geteilt durch 1.000, einfließen.

Die Verwaltung beabsichtigt zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer die folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Zweitwohnungssteuer} = \text{Lagewert (Bodenrichtwert auf die Gebäudeart bezogen)} \times \text{Wohnungsgröße (in m}^2\text{)} \times 1/1000 \text{ des Baujahres} \times \text{Hebesatz in \%}$$

Aufgrund des neuen Berechnungsmodus` ist es unvermeidlich, dass sich die Steuerforderungen für einige Steuerpflichtige mit der neuen Satzung erhöhen und für andere wiederum verringern werden. Um die Zweitwohnungssteuer auf der Grundlage der neuen Satzung so weit wie möglich aufkommensneutral zu veranlagern, also eine große Veränderung der Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer gegenüber der alten Satzung zu verhindern, ist auch der Steuersatz (aktuell 12 %) anzupassen. Hierfür sind Vergleichsrechnungen auf der Basis der neuen Berechnungsgrundlage für alle bisherigen Steuerfälle durchgeführt worden, wonach sich für künftige Festsetzungen ein Steuersatz in Höhe von 1 % anbietet. Im Jahr 2019 betrugen die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer ca. 86.000,- €. Auf dieser Grundlage sind der nachstehenden Tabelle die Veränderungen in den Steuereinnahmen zu entnehmen.

Steuersatz in %	Gesamtergebnis NEU in €	Veränderungen zu Alt in €	Veränderungen zu ALT in %	Erhöhungen Einzelfälle in %
1	68.000	- 18.000	79	31
1,5	102.000	+ 16.000	119	72
2	136.000	+ 50.000	158	93
3	204.000	+118.000	237	96

Entsprechend der obigen Tabelle ergeben sich bei einem Steuersatz von 1 % künftig für 31 % der Steuerpflichtigen eine Erhöhung, für 69 % hingegen eine Reduzierung der Zweitwohnungssteuer. Dabei würde die Erhöhung für die Steuerpflichtigen zwischen ca. 10,- € und 800,- € variieren. In den Fällen einer Reduzierung der Steuerpflicht werden die Steuerpflichtigen zwischen ca. 50,- € und 3.000,- € entlastet.

Zum Vergleich: Die oben genannten Kommunen haben folgende Steuersätze festgelegt: Schenefeld (1,5 %), Uetersen (6 %) und Lübeck (1,3 %). Die Stadt Pinneberg erfasst derzeit noch die Daten und stellt Vergleichsberechnungen an. Beim Vergleich der Hebesätze ist allerdings wieder zu beachten, dass im Einzelfall unterschiedliche Berechnungsgrundlagen gewählt wurden und eine Vergleichbarkeit daher auch hier nur bedingt gegeben ist.

Um der aktuellen Rechtslage mit einer Nichtigkeit des Einheitswertes bei der Berechnung der Zweitwohnungssteuer gerecht werden zu können, sollte die neue Satzung mit Rückwirkung zum 01.01.2014, also der erstmaligen Einführung der Zweitwohnungssteuer, beschlossen werden. In diesem Falle gilt allerdings ein „Schlechterstellungsverbot“. Danach sind alle Steuerpflichtigen, die nach der neuen Satzung eine höhere Steuer für 2019 zu entrichten haben als unter der alten Satzung, von den erhöhten Forderungen zu befreien. Gleichzeitig ist allen Steuerpflichtigen, die unter der neuen Satzung weniger Steuern zu entrichten haben als unter der alten Satzung, die Differenz zu der bereits geleisteten Steuervorauszahlung zu erstatten. Die damit verbundenen tatsächlichen „Kosten“ können nur geschätzt werden, werden aber einen Betrag in der Höhe von ca. € 25.000,- wohl übersteigen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Anwendung der bisherigen Berechnungsgrundlage, eines Einheitswertes in Form der Jahresrohmiete, für die Zweitwohnungssteuer ist aufgrund der neuen Rechtsprechung verfassungswidrig. Es muss daher eine neue Satzung erlassen werden, wenn eine Zweitwohnungssteuer weiterhin erhoben werden soll. Mit der Erhebung der Steuer sind Einnahmen in der derzeitigen Höhe von ca. € 86.000 verbunden. Die Tendenz bei der Einnahmehöhe war in der Vergangenheit bereits rückläufig. Die genaue Höhe der zukünftigen tatsächlich zu erzielenden Einnahmen auf der Basis der neuen Satzung ist derzeit nicht absehbar. Für die Erhebung der Steuer sind nicht unbeträchtliche personelle Ressourcen erforderlich. Die Zweitwohnungssteuer ist eine Abgabeart mit einer vergleichsweise jungen Rechtsprechung, vielen Widerspruchsverfahren und Klagen. Mit der Einführung neuer Berechnungsgrundlagen wird sich die Anzahl der Widerspruchsverfahren und Klagen aller Voraussicht nach weiter erhöhen. Neben einer halben Stelle, mit der die Steuer direkt erhoben wird, werden weiterhin nicht unbeträchtliche Ressourcen im Justizariat, dem Einwohnermeldeamt und der Stadtkasse gebunden, so dass die Zweitwohnungssteuer im Sinne einer Wirtschaftlichkeit durchaus auch kritisch gesehen werden könnte. Alternativ könnte daher auch auf ihre Erhebung verzichtet werden, indem die alte Satzung nur aufgehoben und eine neue nicht beschlossen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	86.000,00	68.000,00	68.000,00	68.000,00	68.000,00	68.000,00
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)	86.000,00	68.000,00	68.000,00	68.000,00	68.000,00	68.000,00

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
-------------	----------	----------	------	------	------	----------

	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Zweitwohnungssteuersatzung

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom XXXXX

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 364) sowie der §§ 1 Absatz 1, 2, 3 Absatz 1, Absatz 8 und § 18 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S.27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom XXXXX folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Wedel erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Begriff

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet der Stadt Wedel.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem der Familienmitglieder oder Angehörigen verfügen kann, unabhängig davon, ob den Meldepflichten nach Bundesmeldegesetz nachgekommen wurde.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Kochgelegenheit sowie eine sanitäre Einrichtung mit Waschgelegenheit gehört.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (5) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet der Stadt Wedel eine Zweitwohnung innehat.

- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Befreiungen

Von den in § 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei

- a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung als Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen und sich in Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden,
- c) Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen, deren gemeinsam genutzte Wohnung sich nicht im Stadtgebiet befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums vorwiegend nutzen, sofern diese Wohnung nicht durch beide Personen genutzt wird.
- d) Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet.

Die Befreiung gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter a) und b) genannten Einrichtung befindet.

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert der Zweitwohnung multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Zweitwohnung (Bemessungsgrundlage).
- (2) Für die Bestimmung des Lagewertes ist der jeweils aktuelle Bodenrichtwert für die jeweilige Bodenrichtwertzone, in der sich die Zweitwohnung befindet, maßgeblich. Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14, 15 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung) veröffentlicht. Für die Stadt Wedel ist dies der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg. Dem Bodenrichtwert wird in der Stadt Wedel als Bezugsgröße
 1. bei den flächenabhängigen Bodenrichtwerten für Einzelhausgrundstücke einheitlich eine Grundstücksgröße von 600 m²,
 2. für geschossflächenzahlabhängige Bodenrichtwerte einheitlich eine Geschossflächenzahl von 0,7

zugrunde gelegt. Ob es sich bei dem ausgewiesenen Bodenrichtwert um einen flächenabhängigen (Nr. 1) oder einen geschossflächenzahlabhängigen (Nr. 2)

Bodenrichtwert handelt, geht aus den beschreibenden Merkmalen der veröffentlichten Bodenrichtwerte hervor.

Doppelhaus- bzw. Reihenhaushausgrundstücke ermöglichen gegenüber Einzelhausgrundstücken eine größere Nutzbarkeit des Grundstücks. Für diese Gebäudearten werden jedoch in der Bodenrichtwertkarte von dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg keine gesonderten Bodenrichtwerte ausgewiesen. Den Berechnungsmethoden des Gutachterausschusses folgend, erfolgt die Berechnung des Bodenrichtwerts bei Doppelhaus- und Reihenendhausgrundstücken, indem ein Zuschlag auf den in der jeweiligen Bodenrichtwertzone ausgewiesenen Bodenrichtwert für Einzelhausgrundstücke in Höhe von 8 % angebracht wird. Bei Grundstücken, die mit einem Reihemittelhaus bebaut sind, erfolgt die Berechnung des Bodenrichtwerts den Berechnungsmethoden des Gutachterausschusses folgend, indem auf den in der jeweiligen Bodenrichtwertzone ausgewiesenen Bodenrichtwert für Einzelhausgrundstücke ein Zuschlag in Höhe von 20 % angebracht wird.

- (3) Ist ein Bodenrichtwert für die konkrete Zweitwohnung nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer grundlegenden Sanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren Fertigstellung maßgeblich.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt 1 % des Steuermaßstabes nach § 5.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht, sofern die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung ab dem Monatsersten eines Kalendermonats innehat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt. Für die folgenden Jahre entsteht die Steuerpflicht jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Bei Tod des alleinigen Steuerpflichtigen einer Zweitwohnungssteuer endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Todestag fällt.

- (4) Die Jahressteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres voranzuzahlen. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Beträge bis 15,00 € Jahressteuer sind abweichend von Satz 1 zum 01. Juli des Steuerjahres in einer Summe zu zahlen.

§ 8

Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten/Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung und deren Aufgabe im Stadtgebiet sind der Stadt Wedel innerhalb einer Woche nach Bezug bzw. Aufgabe der Wohnung oder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzuzeigen.
- (2) Die steuerpflichtige Person ist zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Aufforderung verpflichtet.
- (3) Die zu erstellende Steuererklärung ist nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Sie ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Mietverträge bzw. Mietänderungsverträge. Die Stadt Wedel kann weitere geeignete Nachweise (z.B. für einen Befreiungstatbestand) anfordern.
- (5) Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und die Auskunftspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter, insbesondere derjenigen, die der steuerpflichtigen Person die Wohnung überlassen oder ihr die Mitbenutzung gestatten - z.B. Vermieterinnen und Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer oder Verwalterinnen und Verwalter nach dem Wohneigentumsgesetz (WEG) in der jeweils geltenden Fassung - ergeben sich aus § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG i.V.m §§ 90, 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten durch den Fachdienst Wirtschaft und Steuern der Stadt Wedel gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e), Absatz 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3 Absatz 1, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung zulässig:
 - a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und gegebenenfalls Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Name und Anschrift einer oder eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten.
- (2) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
 1. den Einwohnermeldeämtern;
 2. den Finanzbehörden des Landes;
 3. dem Grundbuchamt;

4. dem Katasteramt/ Liegenschaftskataster;
 5. dem Bundeszentralregister;
 6. dem Kraftfahrtbundesamt;
 7. den Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
 8. den Fachdiensten Wirtschaft und Steuern und Finanzen der Stadt Wedel;
 9. dem Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Wedel;
 10. der Stadtentwässerung Wedel;
 11. der Stadtwerke Wedel GmbH;
 12. dem zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die Daten dürfen von dem Fachdienst Wirtschaft und Steuern der Stadt Wedel zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.
- (5) Die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Steuern, speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer der Steuerpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 KAG handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Wedel über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (leichtfertige Abgabenverkürzung). Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. den Anzeigepflichten nach § 8 Absatz 1 nicht nachkommt,
 3. entgegen § 8 Absatz 2 seine Steuererklärung nicht abgibt bzw. nicht rechtzeitig abgibt,
 4. entgegen § 8 Absatz 3 seine Steuererklärung nicht nach dem amtlichen Vordruck erstellt,
 5. entgegen § 8 Absatz 3 seine Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt,
 6. die in § 8 Absatz 4 genannten Unterlagen nicht einreicht oder als andere Person, insbesondere als Vermieterin oder Vermieter oder Verpächterin oder Verpächter, entgegen der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten aus § 8 Absatz 5 der Stadt Wedel auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nicht mitteilt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (3) Gemäß § 18 Absatz 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30.10.2013, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 28.11.2016.
- (2) Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Ausgefertigt:

Wedel, den XXXXX

Stadt Wedel

Der Bürgermeister

gez. Schmidt

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Zw	Datum 04.08.2020	MV/2020/071
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2020
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	24.09.2020

Beteiligungsbericht 2020

Inhalt der Mitteilung:

Gemäß § 45c GO hat die Verwaltung die städtischen Gremien regelmäßig im Rahmen des Berichtswesens zu unterrichten, um so eine wirksame Kontrolle der Verwaltung zu ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen zu geben. Dieses Berichtswesen umfasst ausdrücklich auch die Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften und andere privatrechtliche Vereinigungen der Gemeinde sowie Beteiligungen an diesen.

Für die Stadt Wedel hat der Rat am 25.09.2003 beschlossen, dass in diesem Zusammenhang jährlich ein Bericht über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen an den Hauptausschuss zu geben ist. Aufgabe dieses „Beteiligungsberichtes“ ist es, einen Überblick über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zu geben. Grundlage hierfür sind die jeweiligen aktuellen Jahresabschlüsse. Der vorliegende Bericht stellt die wirtschaftliche Situation per 31.12.2019 dar.

Es wird berichtet über:

- Stadtwerke Wedel GmbH
- Kombibad Wedel GmbH
- Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen-GmbH
- Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH
- Lühe-Schulau-Fähre GmbH
- WEP Kommunalholding GmbH
- Stadtentwässerung Wedel (Eigenbetrieb)
- Abwasser-Zweckverband Südholstein
- Stadtparkasse Wedel

Zudem wurden in bestimmten Bereichen Betriebe gewerblicher Art (BgA) eingerichtet, um sowohl der Steuerpflicht Genüge zu tun als auch um den wirtschaftlichen Charakter der Betätigung abzubilden und von den hoheitlichen Aufgaben abzugrenzen. Aktuell gibt es folgende Betriebe gewerblicher Art:

- BgA BusinessPark Elbufer
- BgA wedel.de
- BgA Wohnmobilstellplatz

Anlage/n

- 1 Beteiligungsbericht 2020

Beteiligungsbericht 2020

auf Basis der
Jahresabschlüsse 2019



Hinweise

Die im Folgenden verwendeten Kennzahlen zur Darstellung des Geschäftsverlaufes errechnen sich wie folgt:

Ertragslage	Eigenkapitalrentabilität	= Gewinn / Eigenkapital
	Gesamtkapitalrentabilität	= (Gewinn + Zinsen) / Gesamtkapital
	Umsatzrentabilität	= Gewinn / Umsatzerlöse
	Cash Flow	= Gewinn + Abschreibungen + Pensionsrückstellungen
Vermögensstruktur	Anlageintensität	= Anlagevermögen / Gesamtvermögen
	Intensität des Umlaufvermögens	= Umlaufvermögen / Gesamtvermögen
Kapitalstruktur	Eigenkapitalquote	= Eigenkapital / Gesamtkapital
	Zuschussquote	= Zuschusskapital / Gesamtkapital
	Fremdkapitalquote	= Fremdkapital / Gesamtkapital
Liquidität	Liquiditätsgrad I	= Liquide Mittel / Kurzfristiges Fremdkapital
	Liquiditätsgrad II	= Monetäres Umlaufvermögen / Kurzfristiges Fremdkapital

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Stadtwerke Wedel GmbH	4
2 Kombibad Wedel GmbH	7
3 Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen-GmbH	10
4 Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH	13
5 Lühe-Schulau-Fähre GmbH	16
6 WEP Kommunalholding GmbH	19
7 Stadtentwässerung Wedel	22
8 Abwasser-Zweckverband Südholstein	25
9 Stadtparkasse Wedel	28
<u>Betriebe gewerblicher Art</u>	
10 BgA BusinessPark Elbufer	31
11 BgA wedel.de	32
12 BgA Wohnmobilstellplatz	33

Stadtwerke Wedel GmbH
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegründet: 01.01.2000

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: 17.07.2000
 zuletzt geändert am 07.07.2014

Stammkapital

am Ende des Wirtschaftsjahres: 7.669.400 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme sowie Betrieb eines Kombibades. Die Gesellschaft nutzt hierzu Möglichkeiten der rationellen, sparsamen und umweltschonenden Energie- und Wasserverwendung und bringt, soweit wirtschaftlich vertretbar, erneuerbare Energiequellen ein. Diesem Ziel dienen auch die Kundenberatung und die Entwicklung neuer Dienstleistungen.

Gegenstand des Unternehmens ist ☒ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO.
☐ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Nur für Unternehmen in privater Rechtsform:
Beteiligungsverhältnisse: Am Stammkapital sind beteiligt:

- Stadt Wedel: 100 %

Besetzung der Organe:

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Vorsitzender:

- Herr Michael C. Kissig

Stellv. Vorsitzende:

- Frau Dagmar Süß-Ulbrich

Mitglieder:

 - Herr Marc Cybulski
 - Herr Christian Möller
 - Frau Gertrud Borgmeyer
 - Herr Stephan Schwarz
 - Frau Barbara Kautz
 - Frau Heidi Keck
 - Frau Anne Szews
 - Frau Vivien Christine Claussen
 - Herr Dr. Friedhelm Michalke
 - Herr Joachim Funck

Geschäftsführer:

- Herr Jörn Peter Maurer

Vertreter der Stadt Wedel:

- Herr Jörg Amelung

Beteiligungen des Unternehmens: Das Unternehmen ist beteiligt an: Anteil

- Kombibad Wedel GmbH	100,00 %
- Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH	100,00 %
- Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH	100,00 %

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

☒ nicht verändert. ☐ wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

			Vorjahr
<u>Ertragslage:</u>	Bilanzgewinn:	1.726.989 €	41.010 €
	Umsatzerlöse:	51.089.648 €	48.075.647 €
	Eigenkapitalrentabilität:	6,9 %	4,8 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	2,6 %	1,7 %
	Umsatzrentabilität:	3,4 %	2,3 %
	Cash Flow:	5.586.898 €	4.129.476 €
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	82,6 %	79,4 %
	Intensität des Umlaufvermögens	17,4 %	20,6 %
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	66.728.288 €	66.132.452 €
	Eigenkapitalquote:	37,3 %	35,0 %
	ggf. Zuschussquote:	10,0 %	9,1 %
	Fremdkapitalquote:	52,7 %	55,9 %
	Rückstellungen:	1.779.169 €	2.246.871 €
	Rücklagen:	15.471.428 €	15.430.419 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	3,8 %	3,7 %
	Liquiditätsgrad II:	83,4 %	66,2 %

Lage des Unternehmens:

Die Bilanzsumme der Stadtwerke hat sich im Berichtsjahr um 596 TEUR erhöht. Auf der Aktivseite ist dieser Anstieg zurückzuführen auf eine Erhöhung des Anlagevermögens um 2.611 TEUR, der gleichzeitig eine Senkung des Umlaufvermögens um 2.012 TEUR gegenüber stand. Dies spiegelt sich in der Veränderung der Vermögensstruktur wider (s.o.). Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital auf 24.868 TEUR erhöht, nachdem der Jahresüberschuss wieder deutlich höher ausgefallen ist als im Vorjahr (+ 1.149 TEUR). Ursächlich hierfür waren insbesondere die unter Plan liegenden Personalaufwendungen, da die Notwendigkeit einer Nachbesetzung von Vakanzen oftmals durch Reorganisation der Abläufe entfiel. Das Fremdkapital verringerte sich im Vorjahresvergleich um 1.809 TEUR, insbesondere durch eine signifikante Kürzung der kurzfristigen Verbindlichkeiten (- 6.357 TEUR). Demgegenüber stieg das lang- und mittelfristige Fremdkapital um 4.548 TEUR, hauptsächlich durch neu aufgenommene Darlehen für den Ausbau der Netzsparten. Das langfristig gebundene Vermögen wird somit durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen ausreichende liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gegenüber (s. Liquiditätsgrad II).

Der Betrieb der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze in Wedel durch die Stadtwerke Wedel GmbH ist wettbewerbsfrei, der Verkauf von Strom und Gas hingegen ist dem Wettbewerb am Markt ausgesetzt. Die gesetzlichen Abgaben und Umlagen für Strom sanken gegenüber 2018 leicht von 11,27 ct/kWh auf 11,12 ct/kWh, während sich gleichzeitig die durchschnittlichen Preise für Beschaffung, Vertrieb und Netzentgelte um etwa 0,99 ct/kWh erhöht haben. Die gesetzlichen Abgaben und Umlagen für Gas sind gegenüber 2018 um bis zu 0,05 ct/kWh gestiegen, ebenso stiegen die durchschnittlichen Preise für Beschaffung, Vertrieb und Netzentgelte um bis zu 0,31 ct/kWh.

Trotz der komplexen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen bleibt die Zahl der Strom- und Gasanbieter am Markt unverändert auf einem hohen Niveau und der Wettbewerbsdruck auf die einzelnen Anbieter entsprechend hoch. Preissensible Kunden können auch weiterhin durch preisaggressive Anbieter über Onlineportale und andere Vertriebsaktivitäten zum Wechsel animiert werden, sodass die Stadtwerke Wedel GmbH auch 2019 in einem starken Wettbewerb stand.

Kapitalzuführungen/-entnahmen:

- ☒ Ist nicht erfolgt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Jahresabschlussanalyse Stadtwerke Wedel GmbH

Strukturbilanz

	2019	2018		2019	2018
Immat. Vermögenswerte (Konzess. u. ä. Rechte)	745.400 €	673.837 €	Gezeichnetes Kapital	7.669.400 €	7.669.400 €
./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €	+ Rücklagen	15.471.428 €	15.430.419 €
+ Sachanlagen	52.231.350 €	49.692.246 €	+ Jahresüberschuss	1.726.989 €	577.868 €
+ Finanzanlagen	2.158.924 €	2.161.591 €	./. Ausschüttungen	- €	536.858 €
= Anlagevermögen	55.135.675 €	52.527.673 €	./. Ingangsetzungsaufwendungen	- €	- €
Liquide Mittel	499.880 €	719.968 €	./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	108.906 €	124.063 €	./. Disagio	- €	- €
./. Disagio	- €	- €	./. Latente Steuern	- €	- €
./. Latente Steuern	- €	- €	= Eigenkapital	24.867.817 €	23.140.829 €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	10.420.786 €	12.124.106 €	Ertragszuschüsse	38.299 €	102.933 €
./. Passive Pauschalwertberichtigungen	- €	- €	+ Investitionszuschüsse	6.659.289 €	5.916.848 €
= Monetäres Umlaufvermögen	11.029.573 €	12.968.137 €	= Zuschusskapital	6.697.588 €	6.019.781 €
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	563.040 €	636.641 €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	14.953.826 €	12.213.743 €
= Umlaufvermögen	11.592.613 €	13.604.778 €	+ Pensionsrückstellungen	- €	- €
Vermögen	66.728.288 €	66.132.452 €	= Langfristiges Fremdkapital	14.953.826 €	12.213.743 €
			Verbindlichkeiten 1 J. < RLZ < 5 Jahre	6.977.645 €	5.170.128 €
			= Mittelfristiges Fremdkapital	6.977.645 €	5.170.128 €
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	10.560.259 €	16.796.221 €
			+ Erhaltene Anzahlungen	520.575 €	144.017 €
			+ Steuerrückstellungen	- €	- €
			+ Sonstige Rückstellungen	1.779.169 €	2.246.871 €
			+ Rechnungsabgrenzungsposten	371.409 €	400.864 €
			= Kurzfristiges Fremdkapital	13.231.412 €	19.587.972 €
			Fremdkapital	35.162.883 €	36.971.842 €
Umsatzerlöse	51.089.648 €	48.075.647 €	Kapital	66.728.288 €	66.132.452 €

Kombibad Wedel GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegründet: 04.08.2004

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: 04.08.2004

Stammkapital

am Ende des Wirtschaftsjahres: 325.000 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Errichtung und Betrieb eines Kombi-/Freizeitbades auf dem Grundstück „Am Freibad“ in Wedel.

Gegenstand des Unternehmens ist ☒ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO.

☐ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Nur für Unternehmen in privater Rechtsform:

Beteiligungsverhältnisse: Am Stammkapital sind beteiligt:

- Stadt Wedel: 100 %¹

Besetzung der Organe: Dem Aufsichtsrat gehören an:

Vorsitzender:

- Herr Michael C. Kissig

Stellv. Vorsitzende:

- Frau Dagmar Süß-Ulbrich

Mitglieder:

- Herr Marc Cybulski
- Herr Christian Möller
- Frau Gertrud Borgmeyer
- Herr Stephan Schwarz
- Frau Barbara Kautz
- Frau Heidi Keck
- Frau Anne Szews
- Frau Vivien Christine Claussen
- Herr Dr. Friedhelm Michalke
- Herr Joachim Funck

Geschäftsführer:

- Herr Jörn Peter Maurer

Vertreter der Stadt Wedel:

- Herr Jörg Amelung

Beteiligungen des Unternehmens: Keine.

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

☒ nicht verändert. ☐ wie folgt verändert:

¹ Mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Wedel GmbH.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

			Vorjahr
<u>Ertragslage:</u>	Bilanzgewinn:	0,0 €	0,0 €
	Umsatzerlöse:	2.256.015 €	2.022.252 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Umsatzrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Cash Flow:	-1.484.554 €	-1.469.459 €
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	96,4 %	91,9 %
	Intensität des Umlaufvermögens:	3,6 %	8,1 %
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	6.423.319 €	7.128.065 €
	Eigenkapitalquote:	26,2 %	23,6 %
	ggf. Zuschussquote:	0,0 %	0,0 %
	Fremdkapitalquote:	73,8 %	76,4 %
	Rückstellungen:	118.565 €	100.806 €
	Rücklagen:	1.356.569 €	1.356.569 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	9,0 %	36,3 %
	Liquiditätsgrad II:	13,4 %	43,0 %

Lage des Unternehmens:

Die Bilanzsumme hat sich im Berichtsjahr um 705 TEUR verringert, was auf der Aktivseite insbesondere auf planmäßige Abschreibungen des Anlagevermögens und auf eine deutliche Verringerung der liquiden Mittel (Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände) um 335 TEUR zurückzuführen ist. Auf der Passivseite haben sich - bei konstant gebliebenem Eigenkapital - die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Vergleich zum Vorjahr um 663 TEUR verringert. Somit stehen den kurzfristigen Verbindlichkeiten trotz der Verringerung der Liquiditätsgrade auch weiterhin ausreichende liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gegenüber.

Die Umsatzerlöse stiegen auf 2.259 TEUR (+ 11,6 %). Zu dieser Erlössteigerung trugen alle Bereiche des Kombibades bei. Die Gesamtaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 0,6 % auf 3.854 TEUR gesunken (Vorjahr: 3.877 TEUR). Nach Verlustübernahme beträgt das Jahresergebnis wie gehabt 0 TEUR. Der Zuschuss zum Ausgleich des Ergebnisses erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 34 TEUR auf 2.019 TEUR (Vorjahr: 1.985 TEUR) und liegt damit 26 TEUR über dem Planergebnis. Das Ergebnis wurde im Berichtsjahr wesentlich durch eine Steuernachzahlung von rd. 314 TEUR aufgrund einer Betriebsprüfung der Jahre 2015 - 2017 beeinflusst. Trotz dieser Ergebnisbelastung wurde die max. Zuschusshöhe von 2.100 TEUR aber nicht ausgeschöpft.

Die Badebucht Wedel zeigte - trotz witterungsbedingt schwankender Besucherzahlen im Sommerbad - mit ihrem breiten Angebotssortiment in den vergangenen Jahren eine stabile Entwicklung auf einem guten Besucher- und Erlösniveau. Insbesondere der Sauna- und Wellnessbereich bietet die Möglichkeit, sich von der Wetterabhängigkeit zu lösen und für konstante Besucherzahlen zu sorgen. Auch die im Berichtsjahr durchgeführte Erweiterung der Gastronomie hat hierzu beigetragen. Daher soll der Sauna- und Gesundheitsbereich auch weiterhin im Fokus von Investitionen und Erweiterungen stehen. Allerdings bestehen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) derzeit erhebliche, noch nicht vollständig überschaubare Risiken. Welche Auswirkungen die hierdurch bedingten Einschränkungen haben werden, kann noch nicht abgesehen werden. Es ist aber von erheblichen Einnahmeeinbußen bei gleichzeitig fortbestehenden Fixkosten auszugehen.

Kapitalzuführungen/-entnahmen:

- ☒ Ist nicht erfolgt. ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Jahresabschlussanalyse Kombibad Wedel GmbH

Strukturbilanz

	2019	2018		2019	2018
Immaterielle Vermögenswerte			Gezeichnetes Kapital		
./. Geschäfts- oder Firmenwert	7.520 €	20.038 €	+ Rücklagen	325.000 €	325.000 €
+ Sachanlagen	- €	- €	+ Jahresüberschuss	1.356.569 €	1.356.569 €
+ Finanzanlagen	6.187.688 €	6.528.578 €	./. Verlustvortrag	- €	- €
= Anlagevermögen	6.195.208 €	6.548.616 €	./. Ingangsetzungsaufwendungen	- €	- €
Liquide Mittel			./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	140.499 €	475.085 €	./. Disagio	- €	- €
./. Disagio	3.478 €	9.397 €	./. Latente Steuern	- €	- €
./. Latente Steuern	- €	- €	= Eigenkapital	1.681.569 €	1.681.569 €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	65.516 €	78.184 €	Ertragszuschüsse	- €	- €
./. Passive Pauschalwertberichtigungen	- €	- €	+ Investitionszuschüsse	- €	- €
= Monetäres Umlaufvermögen	209.494 €	562.666 €	= Zuschusskapital	- €	- €
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	18.617 €	16.783 €			
= Umlaufvermögen	228.111 €	579.449 €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	- €	- €
Vermögen			+ Pensionsrückstellungen	- €	- €
	6.423.319 €	7.128.065 €	= Langfristiges Fremdkapital	- €	- €
			Verbindlichkeiten 1 Jahr < RLZ < 5 Jahre	3.180.961 €	4.137.763 €
			= Mittelfristiges Fremdkapital	3.180.961 €	4.137.763 €
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	1.440.557 €	1.204.594 €
			+ Erhaltene Anzahlungen	- €	- €
			+ Steuerrückstellungen	- €	40.600 €
			+ Sonstige Rückstellungen	118.565 €	60.206 €
			+ Rückstellungen aus Gebührenübersch.	- €	- €
			+ Rechnungsabgrenzungsposten	1.667 €	3.333 €
			= Kurzfristiges Fremdkapital	1.560.789 €	1.308.733 €
			Fremdkapital	4.741.750 €	5.446.496 €
Umsatzerlöse	2.256.015 €	2.022.252 €	Kapital	6.423.319 €	7.128.065 €

Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen-GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegründet: 07.07.2014

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: 07.07.2014

Stammkapital

am Ende des Wirtschaftsjahres: 25.000 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Bau und Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen/-netzen und Lichtsignalanlagen im Netzgebiet der Stadtwerke Wedel GmbH..

Gegenstand des Unternehmens ist ☒ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO.

☐ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Nur für Unternehmen in privater Rechtsform:

Beteiligungsverhältnisse: Am Stammkapital sind beteiligt:

- Stadt Wedel: 100 %²

Besetzung der Organe:

Dem Aufsichtsrat gehören an:

Vorsitzender:

- Herr Michael C. Kissig

Stellv. Vorsitzende:

- Frau Dagmar Süß-Ulbrich

Mitglieder:

- Herr Marc Cybulski
- Herr Christian Möller
- Frau Gertrud Borgmeyer
- Herr Stephan Schwarz
- Frau Barbara Kautz
- Frau Heidi Keck
- Frau Anne Szews
- Frau Vivien Christine Claussen
- Herr Dr. Friedhelm Michalke
- Herr Joachim Funck

Geschäftsführer:

- Herr Jörn Peter Maurer

Vertreter der Stadt Wedel:

- Herr Jörg Amelung

Beteiligungen des Unternehmens: Keine.

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

☒ nicht verändert. ☐ wie folgt verändert:

² Mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Wedel GmbH.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

			<u>Vorjahr</u>
<u>Ertragslage:</u>	Bilanzgewinn:	7.850 €	-68.000 €
	Umsatzerlöse:	381.974 €	0 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,6 %	-85,0 %
	Umsatzrentabilität:	2,1 %	0,0 %
	Cash Flow:	88.010 €	-68.000 €
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	92,2 %	32,4 %
	Intensität des Umlaufvermögens:	7,8 %	67,6 %
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	1.381.252 €	80.000 €
	Eigenkapitalquote:	0,0 %	0,0 %
	ggf. Zuschussquote:	83,5 %	0,0 %
	Fremdkapitalquote:	16,5 %	100,0 %
	Rückstellungen:	140.450 €	2.000 €
	Rücklagen:	0 €	0 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	21,9 %	0,0 %
	Liquiditätsgrad II:	21,9 %	1.250,0 %

Lage des Unternehmens:

Die Gesellschaft erbringt seit dem 01.04.2019 auf der Grundlage eines mit der Stadt Wedel geschlossenen und auf 20 Jahre befristeten Vertrages gegen Zahlung eines vereinbarten Entgelts den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet Wedel einschließlich Instandhaltung und Erneuerung der Beleuchtungsanlagen. Hierfür wurden im Berichtsjahr Erlöse in Höhe von 334 TEUR erzielt. Zur Finanzierung des Erwerbs der öffentlichen Beleuchtungsanlagen von der Stadt Wedel im März 2019 gewährte diese der Gesellschaft einen investiven Zuschuss in Höhe von 1.198 TEUR. Dieser Sonderposten wird über einen Zeitraum von 20 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Für 2019 betrug die zeitanteilige Auflösung 45 TEUR. Der Jahresüberschuss beträgt im Berichtsjahr 8 TEUR.

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 36 TEUR aus, der sich aus einem verbleibenden Verlustvortrag der Vorjahre ergibt. Zwischen der Gesellschaft und der Muttergesellschaft Stadtwerke Wedel GmbH besteht jedoch ein Vertrag, der der Gesellschaft das Recht auf Darlehensgewährung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 TEUR einräumt. Die Finanzierung des operativen Geschäfts sowie die Beseitigung dieser buchmäßigen Überschuldung sind hierdurch gewährleistet. Aufgrund einer bestehenden Rangrücktrittserklärung der Muttergesellschaft bestehen trotz der bilanziellen Überschuldung der Gesellschaft keine insolvenzrechtlichen Tatbestände.

Die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft hängt maßgeblich von der Umrüstung der bestehenden Anlagen innerhalb der nächsten sechs Jahre auf LED-Technik ab, zu der sich die Gesellschaft vertraglich verpflichtet hat. Hierdurch kann der Energieverbrauch gesenkt und die Ertragssituation verbessert werden. Risiken könnten allerdings aus einer Verzögerung der Umrüstung erwachsen, die z.B. wetterbedingt sein kann oder aus einer eingeschränkten Verfügbarkeit der benötigten LED-Technik resultieren kann.

Kapitalzuführungen/-entnahmen:

- ☒ Ist nicht erfolgt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Jahresabschlussanalyse Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH

	2019	2018		2019	2018
Strukturbilanz					
Immaterielle Vermögenswerte	9.404 €	11.000 €	Gezeichnetes Kapital	25.000 €	25.000 €
./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €	+ Rücklagen	- €	- €
+ Sachanlagen	1.230.650 €	1.000 €	+ Jahresüberschuss	7.850 €	68.000 €
+ Finanzanlagen	- €	- €	./. Verlustvortrag	68.443 €	- €
= Anlagevermögen	1.240.054 €	12.000 €	./. Ingangsetzungsaufwendungen	- €	- €
Liquide Mittel			./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	35.635 €	- €	./. Disagio	- €	- €
./. Disagio	- €	- €	./. Latente Steuern	- €	- €
./. Latente Steuern	- €	- €	+ Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	35.593 €	43.000 €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	65 €	25.000 €	= Eigenkapital	- €	- €
./. Passive Pauschalwertberichtigungen	- €	- €	Sonderposten für Zuwendungen	1.153.264 €	- €
= Monetäres Umlaufvermögen	35.700 €	25.000 €	+ Ertrags- und Investitionszuschüsse	- €	- €
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	69.905 €	- €	= Zuschusskapital	1.153.264 €	- €
= Umlaufvermögen	105.605 €	25.000 €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	- €	- €
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	35.593 €	43.000 €	+ Pensionsrückstellungen	- €	- €
Vermögen	1.381.252 €	80.000 €	= Langfristiges Fremdkapital	- €	- €
			Verbindlichkeiten 1 Jahr < RLZ < 5 Jahre	65.057 €	78.000 €
			= Mittelfristiges Fremdkapital	65.057 €	78.000 €
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	22.481 €	- €
			+ Erhaltene Anzahlungen	- €	- €
			+ Steuerrückstellungen	- €	- €
			+ Sonstige Rückstellungen	140.450 €	2.000 €
			+ Rückstellungen aus Gebührenübersch.	- €	- €
			+ Rechnungsabgrenzungsposten	- €	- €
			= Kurzfristiges Fremdkapital	162.931 €	2.000 €
			Fremdkapital	227.988 €	80.000 €
Kapital	1.381.252 €	80.000 €			
Umsatzerlöse	381.974 €	- €			

Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegründet: 16.04.2014

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: 02.12.2013

Stammkapital
am Ende des Wirtschaftsjahres: 25.000 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Verwaltung und Haltung unterschiedlicher Beteiligungen der Stadtwerke Wedel GmbH. Der Schwerpunkt liegt auf Beteiligungen an Gesellschaften zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.

Gegenstand des Unternehmens ist ☒ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO.
☐ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Nur für Unternehmen in privater Rechtsform:
Beteiligungsverhältnisse: Am Stammkapital sind beteiligt:

- Stadt Wedel: 100 %³
Besetzung der Organe: Dem Aufsichtsrat gehören an:

Vorsitzender:

- Herr Michael C. Kissig

Stellv. Vorsitzende:

- Frau Dagmar Süß-Ulbrich

Mitglieder:

- Herr Marc Cybulski
- Herr Christian Möller
- Frau Gertrud Borgmeyer
- Herr Stephan Schwarz
- Frau Barbara Kautz
- Frau Heidi Keck
- Frau Anne Szews
- Frau Vivien Christine Claussen
- Herr Dr. Friedhelm Michalke
- Herr Joachim Funck

Geschäftsführer:

- Herr Jörn Peter Maurer

Vertreter der Stadt Wedel:

- Herr Jörg Amelung

Beteiligungen des Unternehmens: Das Unternehmen ist beteiligt an: Anteil

- Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) 1,6 %

- Trianel GmbH 0,5 %

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

☐ nicht verändert.

☒ wie folgt verändert:

Abtretung der Geschäftsanteile (31,25 %) an der
ISG Abrechnungsmanagement GmbH Elmshorn

³ Mittelbare Beteiligung über die Stadtwerke Wedel GmbH.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

			<u>Vorjahr</u>
<u>Ertragslage:</u>	Bilanzgewinn:	95.350 €	13.000 €
	Umsatzerlöse:	0 €	0 €
	Eigenkapitalrentabilität:	16,1 %	2,6 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	3,7 %	0,5 %
	Umsatzrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Cash Flow:	95.350 €	13.000 €
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	69,1 %	67,8 %
	Intensität des Umlaufvermögens	30,9 %	32,2 %
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	2.566.277 €	2.549.000 €
	Eigenkapitalquote:	23,1 %	19,5 %
	ggf. Zuschussquote:	0,0 %	0,0 %
	Fremdkapitalquote:	76,9 %	80,5 %
	Rückstellungen:	43.800 €	3.000 €
	Rücklagen:	411.250 €	411.000 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	135,2 %	42,4 %
	Liquiditätsgrad II:	497,2 %	632,5 %

Lage des Unternehmens:

Für das Geschäftsjahr 2019 wird ein Jahresüberschuss von 95 TEUR ausgewiesen. Dieser im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen Überschuss ist im Wesentlichen zurückzuführen auf Erträge im Zusammenhang mit der Abtretung der Geschäftsanteile an der ISG Abrechnungsmanagement GmbH in Höhe von 192 TEUR. Nach Abzug des Buchwertes der Beteiligung (31 TEUR) ergab sich hieraus ein Gewinn von 161 TEUR. Das Eigenkapital ist um die Höhe des Jahresüberschusses gestiegen und beträgt nun 592 TEUR (Vorjahr: 496 TEUR). Das Fremdkapital hat sich dagegen um 79 TEUR verringert und resultiert im Wesentlichen aus den Restwerten zweier Darlehen zur Finanzierung der Beteiligungserwerbe. Die langfristig angelegten Beteiligungen an der Trianel (380 TEUR) und der TEE (1.392 TEUR) sind somit durch langfristiges Kapital finanziert. Auf der Aktivseite sind die liquiden Mittel vor dem Hintergrund des Beteiligungsverkaufs der ISG deutlich auf 216 TEUR gestiegen. Entsprechend stehen den kurzfristigen Verbindlichkeiten von 160 TEUR mehr als ausreichende kurzfristige Vermögenswerte gegenüber (s. Liquiditätsgrad I und II).

Die Stadtwerke Wedel Beteiligungs-GmbH ist auch weiterhin von der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Beteiligungen abhängig. Die Trianel GmbH stellt eine Kooperation von 56 Stadtwerken dar und soll den Gesellschaftern Kompetenzen in Erzeugung, Handel und Vertrieb innerhalb der Energiewirtschaft bieten und sie im operativen Geschäft unterstützen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20.121 TEUR, die Beteiligungsquote beträgt 0,5%. Die 2015 gegründete TEE ist eine kommunale Investitionsplattform für erneuerbare Energien, durch die Stadtwerke stärker an deren Ausbau partizipieren können. Sie projiziert Wind-Offshore-Anlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die angestrebte Portfolio-Rendite liegt bei $\geq 6\%$ nach Steuern. Zum Ende des Jahres 2019 umfasste das TEE-Portfolio Wind-Offshore-Anlagen mit einer Leistung von 147 MW sowie Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von 44 MW. Die Kapitaleinlage konnte im Berichtsjahr um 270 TEUR erhöht werden, die Beteiligungsquote beläuft sich auf 1,634 % des derzeitigen Stammkapitals in Höhe von 85.200 TEUR. Angestrebt ist bis 2021 eine vollständige Kapitaleinlage in Höhe von 2.288 TEUR bei einem Stammkapital von 140.000 TEUR.

Kapitalzuführungen/-entnahmen:

- ☒ Ist nicht erfolgt.
 ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
 ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Jahresabschlussanalyse Stadtwerke Wedel Beteiligungs GmbH				
Strukturbilanz				
	2019	2018		2018
Immaterielle Vermögenswerte	- €	- €	Gezeichnetes Kapital	25.000 €
./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €	+ Rücklagen	411.250 €
+ Sachanlagen	- €	- €	+ Gewinnvortrag	60.219 €
+ Finanzanlagen	1.772.485 €	1.728.000 €	+ Jahresüberschuss	13.000 €
= Anlagevermögen	1.772.485 €	1.728.000 €	./. Verlustvortrag	- €
Liquide Mittel			./. Ingangsetzungsaufwendungen	- €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	215.892 €	55.000 €	./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €
./. Disagio	- €	- €	./. Disagio	- €
./. Latente Steuern	- €	- €	./. Latente Steuern	- €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	577.901 €	766.000 €	= Eigenkapital	591.819 €
./. Passive Pauschalwertberichtigungen	- €	- €		496.000 €
= Monetäres Umlaufvermögen	793.792 €	821.000 €	Ertragszuschüsse	- €
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	- €	- €	+ Investitionszuschüsse	- €
= Umlaufvermögen	793.792 €	821.000 €	= Zuschusskapital	- €
Vermögen	2.566.277 €	2.549.000 €		- €
			Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	1.351.460 €
			+ Pensionsrückstellungen	- €
			= Langfristiges Fremdkapital	1.351.460 €
			Verbindlichkeiten 1 Jahr < RLZ < 5 Jahre	463.359 €
			= Mittelfristiges Fremdkapital	463.359 €
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	115.839 €
			+ Erhaltene Anzahlungen	- €
			+ Steuerrückstellungen	40.300 €
			+ Sonstige Rückstellungen	3.500 €
			+ Rückstellungen aus Gebührenübersch.	- €
			+ Rechnungsabgrenzungsposten	- €
			= Kurzfristiges Fremdkapital	159.639 €
			Fremdkapital	1.974.458 €
			Kapital	2.566.277 €
Umsatzerlöse	- €	- €		2.549.000 €

Lühe-Schulau-Fähre GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegründet: 25.03.1918

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: 14.03.1996
zuletzt geändert am: 15.05.2013

Stammkapital
am Ende des Wirtschaftsjahres: 255.900 €
Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und die Unterhaltung eines Reedereibetriebes und eines regelmäßigen Fährbetriebes auf der Elbe zwischen Lühe und Schulau und mit weiteren Anlegestellen, sowie alle hiermit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Geschäfte, als das sind: Schleppschiffahrt und Passagier- sowie Güterbeförderung auf der Elbe, auf Nebenflüssen, einschließlich der Anlage und Erhaltung von Fähren oder Brücken auf diesen zwecks Verkehrsbeförderung, gegebenenfalls die Beteiligung an Reedereien, Werften und anderes mehr.

Gegenstand des Unternehmens ist ☒ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO.
☐ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Nur für Unternehmen in privater Rechtsform:

Beteiligungsverhältnisse: Am Stammkapital sind beteiligt:

- Stadt Wedel:	20 %	51.180,00 €
- Landkreis Stade:	35 %	89.565,00 €
- Hansestadt Stade:	25 %	63.975,00 €
- Samtgemeinde Lühe:	10 %	25.590,00 €
- Gemeinde Jork:	10 %	25.590,00 €
	<u>100 %</u>	<u>255.900,00 €</u>

Besetzung der Organe: Für die Stadt Wedel gehören an:

Beirat:

- Bürgermeister Niels Schmidt

Gesellschafterversammlung:

- Frau Heidi Garling
- Frau Gabriele Ulm (Stellvertreterin)

Beteiligungen des Unternehmens: Keine

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

☒ nicht verändert. ☐ wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

			<u>Vorjahr</u>
<u>Ertragslage:</u>	Bilanzgewinn:	0,00 €	0,00 €
	Umsatzerlöse:	388.322 €	410.214 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Umsatzrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Cash Flow:	-66.737 €	-32.005 €
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	84,2 %	85,8 %
	Intensität des Umlaufvermögens:	15,8 %	14,2 %
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	1.458.700 €	1.548.646 €
	Eigenkapitalquote:	27,2 %	25,6 %
	ggf. Zuschussquote:	0,00 %	0,00 %
	Fremdkapitalquote:	72,8 %	74,4 %
	Rückstellungen:	7.500 €	7.100 €
	Rücklagen:	140.414 €	140.414 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	84,2 %	63,4 %
	Liquiditätsgrad II:	92,1 %	66,0 %

Lage des Unternehmens:

Die Gesellschafterversammlung hat 2010 beschlossen, die damals vorhandene Fähre durch einen Neubau zu ersetzen. Zur Finanzierung dieses Neubaus wurden bei der KfW-Bank 1,45 Mio. EUR zu einem Zinssatz von 3,4 % nominal bei einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen. Das Darlehen wird über 20 Jahre zurückgeführt, wobei der nominale Zinssatz für diesen Zeitraum festgeschrieben ist.

Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen in das Anlagevermögen vorgenommen.

Die ausgewiesenen Reparaturaufwendungen in Höhe von insgesamt 53,4 TEUR entfallen im Wesentlichen auf das Schiff. Die Reparaturen betreffen u.a. die Ausbesserung der Beschichtung, Erneuerung der Kraftstofffilter sowie die Beschaffung eines Ersatzgetriebes.

Die Corona-Pandemie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen sind für die Gesellschaft erheblich. Das von März bis Mai 2020 verhängte Beförderungsverbot für Tagestouristen hat zu erheblichen Mindereinnahmen geführt. Auch nach Lockerung der Maßnahmen kann nicht von Umsatzzahlen ausgegangen werden, die den Umsätzen der Vorjahre entsprechen. Die nachhaltige zukünftige Umsatzentwicklung bleibt abzuwarten, weil noch nicht abgesehen werden kann, wann sich das Verbraucherverhalten unter dem Eindruck der Corona-Pandemie ändert.

Ansonsten ist die Gesellschaft keinen spezifischen Risiken ausgesetzt.

Kapitalzuführungen/-entnahmen:

- ☒ Ist nicht erfolgt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Jahresabschlussanalyse Lühe-Schulau-Fähre

Strukturbilanz

	2019	2018		2019	2018
Immaterielle Vermögenswerte			Gezeichnetes Kapital		
./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €	+ Rücklagen	255.900 €	255.900 €
+ Sachanlagen	- €	- €	+ Jahresüberschuss	140.414 €	140.414 €
+ Finanzanlagen	1.228.884 €	1.328.477 €	./.. Ausschüttungen für 2011	- €	- €
= Anlagevermögen	1.228.884 €	1.328.477 €	./.. Ingangsetzungsaufwendungen	- €	- €
Liquide Mittel			./.. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	165.454 €	181.636 €	./.. Disagio	- €	- €
./.. Disagio	3.710 €	3.500 €	./.. Latente Steuern	- €	- €
./.. Latente Steuern	- €	- €	= Eigenkapital	396.314 €	396.314 €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	11.701 €	3.884 €	Ertragszuschüsse	- €	- €
./.. Passive Pauschalwertberichtigungen	- €	- €	+ Investitionszuschüsse	- €	- €
= Monetäres Umlaufvermögen	180.865 €	189.021 €	= Zuschusskapital	- €	- €
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	48.951 €	31.149 €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	865.969 €	865.969 €
= Umlaufvermögen	229.816 €	220.170 €	+ Pensionsrückstellungen	- €	- €
Vermögen	1.458.700 €	1.548.646 €	= Langfristiges Fremdkapital	865.969 €	865.969 €
			Verbindlichkeiten 1 Jahr < RLZ < 5 Jahre	- €	- €
			= Mittelfristiges Fremdkapital	- €	- €
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	188.917 €	279.263 €
			+ Erhaltene Anzahlungen	- €	- €
			+ Steuerrückstellungen	- €	- €
			+ Sonstige Rückstellungen	7.500 €	7.100 €
			+ Rechnungsabgrenzungsposten	- €	- €
			= Kurzfristiges Fremdkapital	196.417 €	286.363 €
			Fremdkapital	1.062.386 €	1.152.332 €
Umsatzerlöse	388.322 €	410.214 €	Kapital	1.458.700 €	1.548.646 €

WEP Kommunalholding GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegründet: 22.09.2017

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: 22.09.2017

Stammkapital

am Ende des Wirtschaftsjahres: 26.000 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame Entwicklung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der beteiligten Kommunen im Kreis Pinneberg durch das Halten von Geschäftsanteilen an der WEP Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Pinneberg mbH. Hierdurch sollen die Gewerbe- und Industrieansiedlung, die Ansiedlung anderer Betriebe und die Durchführung von Projekten zur Beschaffung und die Sicherung von Arbeitsplätzen im Kreis Pinneberg gefördert werden.

Gegenstand des Unternehmens ist ☒ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO.

☐ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Nur für Unternehmen in privater Rechtsform:

Beteiligungsverhältnisse: Am Stammkapital sind u.a. beteiligt:
- Stadt Wedel: 7,69 % 2.000 €

Besetzung der Organe: Für die Stadt Wedel gehören an:
Gesellschafterversammlung:
- Bürgermeister Niels Schmidt (Leiter)

Beteiligungen des Unternehmens: Keine

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

☒ nicht verändert. ☐ wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

			<u>Vorjahr</u>
<u>Ertragslage:</u>	Bilanzgewinn:	430 €	7.744 €
	Umsatzerlöse:	0 €	0 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,7 %	13,4 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,6 %	13,1 %
	Umsatzrentabilität:	0,0 %	0,0 %
	Cash Flow:	430 €	7.744 €
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	35,2 %	40,6 %
	Intensität des Umlaufvermögens:	64,8 %	59,4 %
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	68.299 €	59.199 €
	Eigenkapitalquote:	85,4 %	97,8 %
	ggf. Zuschussquote:	0,00 %	0,00 %
	Fremdkapitalquote:	14,6 %	2,2 %
	Rückstellungen:	3.986 €	1.300 €
	Rücklagen:	31.899 €	24.155 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	419,2 %	2.678,5 %
	Liquiditätsgrad II:	444,0 %	66,2 %

Lage des Unternehmens:

Der Jahresüberschuss von 430 EUR beruht auf dem sonstigen betrieblichen Ergebnis, da die WEP Kommunalholding kein operatives Geschäft betreibt und somit keine Umsatzerlöse anfallen.

Das Eigenkapital ist um die Höhe des aktuellen Jahresüberschusses sowie um den Jahresüberschuss des Vorjahres, der den Rücklagen zugeführt wurde, gestiegen und beträgt nun 58.329 EUR (Vorjahr: 57.899 EUR). Als Fremdkapital sind gegenüber dem Vorjahr geringfügige Verbindlichkeiten in Höhe von 5.984 EUR hinzugekommen, die aber mehr als ausreichend durch liquide Mittel gedeckt sind.

Auf der Aktivseite haben sich bis auf eine geringfügige Erhöhung der sonstigen Vermögensgegenstände keine nennenswerten Veränderungen ergeben.

Kapitalzuführungen/-entnahmen:

- ☒ Ist nicht erfolgt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Jahresabschlussanalyse WEP Kommunalholding

Strukturbilanz

	2019	2018		2019	2018
Immat. Vermögenswerte (Konzess. u. ä. Rechte)	- €	- €	Gezeichnetes Kapital	26.000 €	26.000 €
./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €	+ Rücklagen	31.899 €	24.155 €
+ Sachanlagen	- €	- €	+ Jahresüberschuss	430 €	7.744 €
+ Finanzanlagen	24.031 €	24.031 €	./. Ausschüttungen	- €	- €
= Anlagevermögen	24.031 €	24.031 €	./. Ingangsetzungsaufwendungen	- €	- €
Liquide Mittel			./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	41.796 €	34.821 €	./. Disagio	- €	- €
./. Disagio	- €	- €	./. Latente Steuern	- €	- €
./. Latente Steuern	- €	- €	= Eigenkapital	58.329 €	57.899 €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	2.472 €	347 €	Ertragszuschüsse	- €	- €
./. Passive Pauschalwertberichtigungen	- €	- €	+ Investitionszuschüsse	- €	- €
= Monetäres Umlaufvermögen	44.268 €	35.168 €	= Zuschusskapital	- €	- €
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	- €	- €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre		
= Umlaufvermögen	44.268 €	35.168 €	+ Pensionsrückstellungen	- €	- €
Vermögen	68.299 €	59.199 €	= Langfristiges Fremdkapital	- €	- €
			Verbindlichkeiten 1 J. < RLZ < 5 Jahre		
			= Mittelfristiges Fremdkapital	- €	- €
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	5.984 €	- €
			+ Erhaltene Anzahlungen	- €	- €
			+ Steuerrückstellungen	2.286 €	- €
			+ Sonstige Rückstellungen	1.700 €	1.300 €
			+ Rechnungsabgrenzungsposten	- €	- €
			= Kurzfristiges Fremdkapital	9.970 €	1.300 €
			= Fremdkapital	9.970 €	1.300 €
Umsatzerlöse	- €	- €	Kapital	68.299 €	59.199 €

Stadtentwässerung Wedel

Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gegründet:	01.01.2000
Der Gesellschaftsvertrag datiert vom:	25.11.1999
Stammkapital	
am Ende des Wirtschaftsjahres:	770.000 €
Veränderungen im Berichtsjahr:	0 €

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Die Stadtentwässerung Wedel gewährleistet die unschädliche Entsorgung des zentral und dezentral anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers über Kanalnetze im Gemeindegebiet. Darüber hinaus werden u.a. die Aufgaben der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserüberwachung bei Industrie und Gewerbe wahrgenommen. Die bauliche Erneuerung der Abwassernetze wird im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten geplant und durchgeführt. Ferner kann die Stadtentwässerung alle ihren Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

Gegenstand des Unternehmens ist ☐ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
☒ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO

Nur für Unternehmen in privater Rechtsform:

Beteiligungsverhältnisse:	Am Stammkapital sind beteiligt: - Stadt Wedel: 100 %
Besetzung der Organe:	Für die Stadt Wedel gehören an: - Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss - Dienstvorgesetzter Bürgermeister Niels Schmidt - Werkleiter Christopher Seydewitz

Beteiligungen des Unternehmens: Keine

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr
☒ nicht verändert. ☐ wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

			<u>Vorjahr</u>
<u>Ertragslage:</u>	Bilanzgewinn:	31.010 €	37.770 €
	Umsatzerlöse:	5.693.345 €	5.795.467 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,6 %	0,8 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,1 %	0,1 %
	Umsatzrentabilität:	0,6 %	0,7 %
	Cash Flow:	1.264.547 €	1.234.072 €
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	91,6 %	91,2 %
	Intensität des Umlaufvermögens:	8,4 %	8,8 %
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	33.654.750 €	34.257.563 €
	Eigenkapitalquote:	16,1 %	14,5 %
	ggf. Zuschussquote:	65,5 %	64,5 %
	Fremdkapitalquote:	18,4 %	21,0 %
	Rückstellungen:	1.059.317 €	1.204.209 €
	Rücklagen:	4.598.973 €	4.168.176 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	61,1 %	22,6 %
	Liquiditätsgrad II:	135,0 %	109,3 %

Lage des Unternehmens:

Der langfristige Kapitalbedarf wird im Berichtsjahr im Wesentlichen durch verdiente Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse abgedeckt. Der Bilanzaufbau ist geordnet. Das langfristige gebundene Vermögen sowie Teile des Umlaufvermögens werden durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen in ausreichendem Maße schnell realisierbare kurzfristige Forderungen gegenüber (s. Liquiditätsgrade I und II). Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet.

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig von 5,795 Mio. EUR auf 5,693 Mio. EUR verringert. Die berechnete Schmutzwassermenge hat sich gegenüber dem Vorjahr gesenkt. Die absolute Menge veränderte sich auf 1.695.145 m³ (- 49.278 m³). Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband senkte sich um 4,8 % auf 1.851.896 m³. Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wurde ein Gewinn von 10.656 € erwirtschaftet, im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von 6.083 €. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung konnte ein Gewinn von 26.437 € erzielt werden. Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte in Höhe von 431 TEUR wurden sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser erwirtschaftet. Der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen wurde ein Betrag von 33 TEUR entnommen. Insgesamt wird ein positives Betriebsergebnis von rund 28 TEUR (Vorjahr: 29 TEUR) ausgewiesen, aus dem sich unter Berücksichtigung von Finanzerträgen ein Jahresgewinn von 31.010 € (Vorjahr: 37.770 €) ergibt.

Die Stadtentwässerung Wedel steht in keinem Wettbewerb zu anderen Entsorgungsunternehmen. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht daher nicht.

Kapitalzuführungen/-entnahmen:

- ☒ Ist nicht erfolgt. ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Jahresabschlussanalyse Stadtentwässerung Wedel				
Strukturbilanz				
	2019	2018		2018
Immaterielle Vermögenswerte	21.616 €	20.208 €	Gezeichnetes Kapital	770.000 €
./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €	+ Rücklagen	4.598.973 €
+ Sachanlagen	30.818.636 €	31.223.310 €	+ Jahresüberschuss	34.707 €
+ Finanzanlagen			./. Ausschüttungen	- €
= Anlagevermögen	30.840.252 €	31.243.518 €	./. Ingangsetzungsaufwendungen	- €
Liquide Mittel			./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	1.273.368 €	622.302 €	./. Disagio	- €
./. Disagio	5.007 €	1.664 €	./. Latente Steuern	- €
./. Latente Steuern	- €	- €	= Eigenkapital	5.403.680 €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	1.536.123 €	2.390.078 €	Ertragszuschüsse	22.057.647 €
./. Passive Pauschalwertberichtigungen	- €	- €	+ Investitionszuschüsse	- €
= Monetäres Umlaufvermögen	2.814.498 €	3.014.045 €	= Zuschusskapital	22.057.647 €
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	- €	- €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	- €
= Umlaufvermögen	2.814.498 €	3.014.045 €	+ Pensionsrückstellungen	- €
Vermögen	33.654.750 €	34.257.563 €	= Langfristiges Fremdkapital	- €
			Verbindlichkeiten 1 Jahr < RLZ < 5 Jahre	4.108.938 €
			= Mittelfristiges Fremdkapital	4.108.938 €
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	1.024.979 €
			+ Erhaltene Anzahlungen	189 €
			+ Gebührenrückstellungen	912.483 €
			+ Sonstige Rückstellungen	146.834 €
			+ Rechnungsabgrenzungsposten	- €
			= Kurzfristiges Fremdkapital	2.084.485 €
			Fremdkapital	6.193.423 €
			Kapital	33.654.750 €
Umsatzerlöse	5.693.345 €	5.795.467 €		33.957.563 €

Abwasser-Zweckverband Südholstein**Rechtsform:** Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit**Gegründet:** 16.08.1965 (als AZV Pinneberg)

Die Verbandssatzung datiert vom: 19.01.2018

Stammkapital

am Ende des Wirtschaftsjahres: 8.330.734 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Der Abwasser-Zweckverband Südholstein trägt den Teil der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 Abs. 1 des Landeswassergesetzes im Verbandsgebiet, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes betrifft.

Gegenstand des Unternehmens ist ☐ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO.☒ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.**Nur für Unternehmen in privater Rechtsform:****Beteiligungsverhältnisse:** Am Stammkapital sind u.a. beteiligt:

- Stadt Wedel: 2,17 %

Besetzung der Organe: Für die Stadt Wedel gehören an:

- Bürgermeister Niels Schmidt
- Herr Holger Fürst
- Herr Rainer Hagendorf
- Herr Lothar Kassemek

Beteiligungen des Unternehmens: KeineAnteil

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

☒ nicht verändert. ☐ wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

			Vorjahr
<u>Ertragslage:</u>	Bilanzgewinn/-verlust:	653.046 €	-5.191.473 €
	Umsatzerlöse:	43.093.706 €	40.290.330 €
	Eigenkapitalrentabilität:	0,5 %	0,0 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,3 %	0,0 %
	Umsatzrentabilität:	1,5 %	0,0 %
	Cash Flow:	16.083.585 €	8.643.112 €
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	96,2 %	96,2 %
	Intensität des Umlaufvermögens:	3,8 %	3,8 %
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	253.010.617 €	233.326.174 €
	Eigenkapitalquote:	55,0 %	57,8 %
	ggf. Zuschussquote:	12,3 %	15,4 %
	Fremdkapitalquote:	32,7 %	26,8 %
	Rückstellungen:	19.377.418 €	20.686.812 €
	Rücklagen:	135.975.767 €	132.378.503 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	1,2 %	0,0 %
	Liquiditätsgrad II:	30,8 %	27,6 %

Lage des Unternehmens:

Nach der Eingliederung des ehemaligen Kommunalunternehmens in den Zweckverband haben sich die Vermögens- und Kapitalwerte sowie die Bilanzsumme nunmehr stabilisiert. Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 19.684 TEUR auf 253.011 TEUR, das Eigenkapital stieg um 4.250 TEUR auf 134.914 TEUR.

Auch die Ertragslage des Abwasserzweckverbandes zeigte wie in den vergangenen Jahren eine stabile positive Entwicklung. Die Umsatzerlöse stiegen im Vergleich zum Vorjahr von 40.290 TEUR auf 43.094 TEUR (+ 2.803 TEUR).

Im Berichtsjahr beträgt der Jahresüberschuss 653.046 EUR gegenüber einem Fehlbetrag im Vorjahr von 5.191.473 EUR.

Der relativ hohe Cash Flow resultiert insbesondere aus den hohen Abschreibungsgegenwerten in Höhe von 12.483.883 EUR.

Kapitalzuführungen/-entnahmen:

- ☒ Ist nicht erfolgt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

Jahresabschlussanalyse Abwasserzweckverband
Strukturbilanz

	2019	2018		2019	2018
Immaterielle Vermögenswerte			Gezeichnetes Kapital		
./. Geschäfts- oder Firmenwert	3.759.805 €	3.516.572 €	+ Rücklagen	8.330.734 €	8.330.735 €
+ Sachanlagen	- €	- €	+ Jahresüberschuss	135.975.767 €	132.378.503 €
+ Finanzanlagen	239.504.408 €	220.942.304 €	./. Verlustvortrag	653.046 €	- €
= Anlagevermögen	243.272.971 €	224.502.430 €	./. Ingangsetzungsaufwendungen	5.795.661 €	604.188 €
Liquide Mittel			./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	314.317 €	728 €	./. Disagio	- €	- €
./. Disagio	176.439 €	195.742 €	./. Jahresfehlbetrag	- €	5.191.473 €
./. Latente Steuern	- €	- €	= Eigenkapital	139.163.886 €	134.913.577 €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	7.743.919 €	7.145.878 €	Kanalschlussbeiträge	16.166.761 €	11.702.210 €
./. Passive Pauschalwertberichtigungen	- €	- €	+ überlassene Entwässerungseinrichtungen	9.087.350 €	7.564.752 €
= Monetäres Umlaufvermögen	8.234.675 €	7.342.348 €	+ Ertragszuschüsse	5.740.470 €	4.528.753 €
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	1.502.971 €	1.481.396 €	+ Investitionszuschüsse	- €	- €
= Umlaufvermögen	9.737.646 €	8.823.744 €	= Zuschusskapital	30.994.581 €	23.795.715 €
Vermögen	253.010.617 €	233.326.174 €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	33.651.417 €	28.700.080 €
			+ Pensionsrückstellungen	2.946.656 €	2.670.732 €
			= Langfristiges Fremdkapital	36.598.073 €	31.370.812 €
			Verbindlichkeiten 1 Jahr < RLZ < 5 Jahre	19.515.320 €	16.643.913 €
			= Mittelfristiges Fremdkapital	19.515.320 €	16.643.913 €
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	9.382.365 €	8.001.881 €
			+ Erhaltene Anzahlungen	- €	- €
			+ Steuerrückstellungen	35.626 €	53.959 €
			+ Sonstige Rückstellungen	3.878.876 €	3.513.320 €
			+ Rückstellungen aus Gebührenübersch.	12.516.260 €	14.448.801 €
			+ Sonderposten aus kalk. Einnahmen	925.629 €	584.196 €
			= Kurzfristiges Fremdkapital	26.738.756 €	26.602.157 €
			Fremdkapital	82.852.150 €	74.616.882 €
Umsatzerlöse	43.093.706 €	40.290.330 €	Kapital	253.010.617 €	233.326.174 €

Stadtparkasse Wedel

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Gegründet: 03.01.1876

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: -

Kernkapital

am Ende des Wirtschaftsjahres: 10.250.000 €

Veränderungen im Berichtsjahr: 0 €

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Die Sparkasse ist ein regionales Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere im satzungsrechtlichen Geschäftsgebiet sicherzustellen.

Gegenstand des Unternehmens ist ☒ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO.

☐ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO.

Nur für Unternehmen in privater Rechtsform:

Beteiligungsverhältnisse

Am Stammkapital sind beteiligt:

- Stadt Wedel: 100 %
als Träger der Sparkasse gem. § 1 Sparkassengesetz i.V.m.
§ 1 Abs. 2 der Satzung der Stadtparkasse Wedel

Besetzung der Organe:

Den Organen der Stadtparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| - Bürgermeister Niels Schmidt | (Vorsitzender) |
| - Herr Norbert Weller | (1. stellv. Vorsitzender) |
| - Frau Claudia Wittburg | (2. stellv. Vorsitzende) |
| - Frau Kristin Bahner | - Frau Ingrid Paradies |
| - Frau Sandra Beyer | - Frau Kathrin Rabe-Kuper |
| - Herr Ulf Gollnick | - Herr Wolfgang Rüdiger |
| - Herr Carsten König | - Herr Klaus-Dieter Schröder |
| - Frau Ursula Lauenstein | - Herr Olaf Wuttke |
| - Herr Armin Liefländer | - Herr Michael Zacher |

Vorstand:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| - Herr Marc Cybulski | (Vorsitzender) |
| - Herr Heiko Westphal | |
| - Herr Rüdiger Köhne | (Vorstandsvertreter) |
| - Herr Florian Krohn | (Vorstandsvertreter) |
| - Herr Florian Graßhoff | (Vorstandsvertreter) |

Beteiligungen des Unternehmens: Das Unternehmen ist beteiligt an:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| - Sparkassen- und Giroverband SH | 1,33 % |
| - Landesbank Berlin Holding AG | 0,04 % |

Die Beteiligungen haben sich im Berichtsjahr

☒ nicht verändert. ☐ wie folgt verändert:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs ⁴:

			<u>Vorjahr</u>
<u>Ertragslage:</u>	Bilanzgewinn:	1.046.994 €	811.894 €
	Umsatzerlöse:	19.503.120 €	19.916.649 €
	Eigenkapitalrentabilität:	1,6 %	1,3 %
	Gesamtkapitalrentabilität:	0,2 %	0,1 %
	Umsatzrentabilität:	5,4 %	4,1 %
	Cash Flow:	2.229.652 €	1.790.293 €
<u>Vermögensstruktur:</u>	Anlagenintensität:	21,8 %	20,8 %
	Intensität des Umlaufvermögens:	78,2 %	79,2 %
<u>Kapitalstruktur:</u>	Bilanzsumme:	633.112.840 €	592.298.933 €
	Eigenkapitalquote:	10,6 %	10,8 %
	ggf. Zuschussquote:	0,0 %	0,0 %
	Fremdkapitalquote:	89,4 %	89,2 %
	Rückstellungen:	12.523.659 €	9.636.046 €
	Rücklagen:	55.934.077 €	52.872.183 €
<u>Liquidität:</u>	Liquiditätsgrad I:	4,5 %	1,5 %
	Liquiditätsgrad II:	99,6 %	104,4 %

Lage des Unternehmens:

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Jahr 2019 um 40,8 Mio. EUR bzw. 6,9 % auf 633,3 Mio. EUR. Auf der Passivseite ist das Wachstum im Wesentlichen auf Veränderungen der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (+ 4,0 Mio. EUR) und gegenüber Kreditinstituten (+ 30,7 Mio. EUR) zurückzuführen. Ursächlich für den Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden war weiterhin deren Anlageverhalten. Es wurden insbesondere Gelder in Sichtguthaben angelegt.

Entsprechend stiegen auf der Aktivseite erneut die liquiden Mittel deutlich an. Weiterhin konnte die Stadtparkasse hohe Sondertilgungen im Kundenkreditgeschäft kompensieren und ein Wachstum im Kundenkreditgeschäft von 16,7 Mio. EUR realisieren, was zu einer Erhöhung des Forderungsbestandes führte. Bei den Eigenanlagen in Wertpapieren (Finanzanlagen) kam es per Bilanzstichtag zu einem Zugang in Höhe von 15,1 Mio. EUR.

Im Ergebnis ist die Vermögenslage der Stadtparkasse geordnet und zukunftsfähig. Die erforderliche Liquidität war jederzeit ausreichend gegeben, die Liquiditätslage kann als gut eingestuft werden. Die Ertragslage beurteilt die Stadtparkasse zusammenfassend als zufriedenstellend.

Kapitalzuführungen/-entnahmen:

- ☒ Ist nicht erfolgt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde zugeführt.
- ☐ Kapital in Höhe von _____ € wurde entnommen.

⁴ Sowohl die Analyse der Grundzüge des Geschäftsverlaufs sowie die Jahresabschlussanalyse mithilfe der Strukturbilanz auf der folgenden Seite, orientieren sich aufgrund der Einheitlichkeit an der Systematik des Handelsgesetzbuches und somit an Gewerbebetrieben. Es wurde darauf verzichtet, diese Bereiche auf die bankenspezifische Systematik umzustellen.

Jahresabschlussanalyse Stadtparkasse Wedel

Strukturbilanz

	2019	2018		2019	2018
Immat. Vermögenswerte	21.758 €	3.957 €	Kernkapital	10.250.000 €	10.250.000 €
./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €	+ Rücklagen	55.934.077 €	52.872.183 €
+ Sachanlagen	766.369 €	1.454.226 €	+ Jahresüberschuss	1.046.994 €	811.894 €
+ Finanzanlagen	137.072.429 €	121.605.110 €	./. Ausschüttungen	- €	- €
= Anlagevermögen	137.860.556 €	123.063.293 €	./. Ingangsetzungsaufwendungen	- €	- €
Liquide Mittel			./. Geschäfts- oder Firmenwert	- €	- €
+ Rechnungsabgrenzungsposten	22.375.076 €	6.755.373 €	./. Disagio	- €	- €
./. Disagio	191.359 €	266.372 €	./. Latente Steuern	- €	- €
./. Latente Steuern			= Eigenkapital	67.231.071 €	63.934.077 €
+ Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	472.685.849 €	462.213.896 €	Ertragszuschüsse	- €	- €
./. Passive Pauschalwertberichtigungen			+ Investitionszuschüsse	- €	- €
= Monetäres Umlaufvermögen	495.252.284 €	469.235.641 €	= Zuschusskapital	- €	- €
+ Vorräte (vor Abzug erhaltener Anzahlungen)	- €	- €			
= Umlaufvermögen	495.252.284 €	469.235.641 €	Verbindlichkeiten, RLZ > 5 Jahre	41.325.365 €	23.370.475 €
Vermögen	633.112.840 €	592.298.933 €	+ Pensionsrückstellungen	8.720.243 €	7.684.373 €
			= Langfristiges Fremdkapital	50.045.608 €	31.054.848 €
			Verbindlichkeiten 1 J. < RLZ < 5 Jahre	18.349.939 €	47.688.313 €
			= Mittelfristiges Fremdkapital	18.349.939 €	47.688.313 €
			Verbindlichkeiten, RLZ < 1 Jahr	493.658.948 €	447.638.420 €
			+ Erhaltene Anzahlungen	- €	- €
			+ Steuerrückstellungen	2.000.000 €	23.200 €
			+ Sonstige Rückstellungen	1.803.416 €	1.928.473 €
			+ Rechnungsabgrenzungsposten	23.858 €	31.603 €
			= Kurzfristiges Fremdkapital	497.486.222 €	449.621.696 €
			Fremdkapital	565.881.769 €	528.364.856 €
Umsatzerlöse	19.503.120 €	19.916.649 €	Kapital	633.112.840 €	592.298.933 €

BgA BusinessPark Elbufer

Rechtsform: Betrieb gewerblicher Art

Beginn der Tätigkeit: 01.01.2011

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: Kein Vertrag und
keine Handelsregistereintragung

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Grundstückssanierung und -Verwertung

Gegenstand des Unternehmens ist ☒ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
☐ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Der Jahresabschluss 2019 für den BgA BusinessPark liegt aufgrund einer Systemumstellung noch nicht vollständig vor. Festgestellt werden kann aber bereits jetzt, dass sich die laufenden betrieblichen Erträge **ohne Verkaufserlöse für Grundstücksflächen** gegenüber dem Vorjahr um 17.467 EUR auf 34.102 EUR erhöht haben. Gleichzeitig erhöhten sich die ordentlichen Aufwendungen um 59.977 EUR auf 277.096 EUR (Vorjahr: 217.119 EUR). Hieraus ergibt sich ein vorläufiges Gesamtergebnis von -242.994 € (Vorjahr: -199.948 EUR).

Hierzu müssen aber noch verschiedene Verkaufserlöse aus Grundstücksverkäufen hinzugerechnet werden. Insgesamt wird der BgA BusinessPark daher das Kalenderjahr 2019 erstmals mit einem deutlichen positiven Jahresergebnis abschließen.

Lage des Unternehmens:

Der im Berichtsjahr zu erwartende Jahresüberschuss wird der Kapitalrücklage, die in den Vorjahren aus erhaltenen Anzahlungen gebildet wurde, zugeführt.

BgA wedel.de

Rechtsform: Betrieb gewerblicher Art

Beginn der Tätigkeit: 01.01.2012

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: Kein Vertrag und
keine Handelsregistereintragung

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Angebot und Verkauf von Werbeflächen auf der Internetpräsenz der Stadt Wedel.

Gegenstand des Unternehmens ist ☒ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
☐ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Erträge des BgA wedel.de erhöhten sich im Kalenderjahr 2019 um 1.563 EUR auf 52.601 EUR (Vorjahr: 51.038 EUR). Gleichzeitig erhöhten sich die ordentlichen Aufwendungen um 19.257 EUR auf 141.691 EUR (Vorjahr: 122.434 EUR).

Insgesamt schließt der BgA wedel.de das Kalenderjahr 2019 daher mit einem ordentlichen Jahresergebnis von -89.090 EUR ab (Vorjahr: -71.397 EUR).

Lage des Unternehmens:

Insgesamt hat sich der BgA wedel.de in den vergangenen Geschäftsjahren positiv entwickelt. Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte eine grundlegende Überarbeitung der Internetseite wedel.de.

BgA Wohnmobilstellplatz

Rechtsform: Betrieb gewerblicher Art

Beginn der Tätigkeit: 01.01.2013

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom: Kein Vertrag und
keine Handelsregistereintragung

Gegenstand des Unternehmens/der Einrichtung:

Betrieb und Bewirtschaftung von einem Wohnmobilstellplatz (Stellplatzvermietung).

Gegenstand des Unternehmens ist ☒ eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 1 GO
☐ eine nicht-wirtschaftliche Betätigung gem. § 101 Abs. 4 GO

Grundzüge des Geschäftsverlaufs:

Die Erträge des BgA Wohnmobilstellplatz verringerten sich im Kalenderjahr 2019 geringfügig auf 39.793 EUR (Vorjahreswert: 40.200 EUR). Gleichzeitig verringerten sich die ordentlichen Aufwendungen um 7.891 EUR auf 21.899 EUR (Vorjahr: 29.790 EUR).

Insgesamt schließt der BgA Wohnmobilstellplatz daher das Kalenderjahr 2019 mit einem positiven ordentlichen Jahresergebnis von 17.894 EUR ab (Vorjahr: 10.410 EUR). Berücksichtigt man hingegen auch interne Leistungsbeziehungen - und hier insbesondere die technische Betreuung der baulichen Anlagen durch das Gebäudemanagement - dann beträgt das Gesamt-Jahresergebnis -15.950 EUR (Vorjahr: -17.106 EUR).

Lage des Unternehmens:

Es ist geplant, die gesamte Anlage des BgA Wohnmobilstellplatz an die Stadtwerke Wedel GmbH zu verpachten, die dann den Betrieb und die Bewirtschaftung des Platzes übernimmt. Auch diese Verpachtung wird gem. § 4 Abs. 4 KStG wiederum einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Personal	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-111 Wü	Datum 13.08.2020	MV/2020/075
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2020
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	24.09.2020

Personalbericht 2020 der Stadt Wedel

Inhalt der Mitteilung:

Anliegend wird die 9. Ausgabe des jährlich erscheinenden Personalberichts der Stadtverwaltung Wedel vorgelegt.

Anlage/n

- 1 Personalbericht 21-08-2020



Personalbericht 2020 der Stadt Wedel

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	3
II. Unerwartete Krisen- Was zählt wirklich?	4
III. Entwicklung von Beschäftigtenzahlen	5
IV. Fluktuation	7
V. Krankheit und Eingliederung	9
VI. Flexibilität	12

I. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass ich Ihnen nunmehr die 9. Ausgabe des jährlich erscheinenden Personalberichts der Stadtverwaltung Wedel vorlegen kann.

Bereits die erste Hälfte des Jahres 2020 hat mit der Corona- Pandemie und der angespannten Haushaltslage viele Herausforderungen für uns bereit gehalten.

Ohne dem Bericht an dieser Stelle vorgreifen zu wollen, kann ich zusammenfassend feststellen, dass die Krise uns gezeigt hat, was wirklich zählt und dass die Mitarbeiter*innen die Schrittmacher*innen sind und den Betrieb der Stadtverwaltung „am Laufen“ halten.



Niels Schmidt
Bürgermeister

II. Unerwartete Krisen - Was zählt wirklich?

Ab dem 16. März 2020 kam das öffentliche Leben in Wedel zum Stehen. Das Rathaus und seine Einrichtungen blieben geschlossen. Mitarbeiter*innen arbeiteten wechselweise im Büro oder zu Hause, um das Ansteckungsrisiko im Büro zu minimieren und im Notfall immer handlungsfähig bleiben zu können.

In der Zwischenzeit wurden Hygienepläne erstellt, das Rathaus und seine Außenstellen an die durch Corona erforderlichen hygienischen Anforderungen angepasst, um Infektionsketten zu unterbrechen und sowohl Bürger*innen als auch Mitarbeiter*innen zu schützen.

Gerade die Schulen und auch unsere anderen Außenstellen waren von dem Lock-down besonders betroffen, hier kam das Leben noch mehr und noch länger zum Erliegen.

Inzwischen hat das öffentliche Leben einen Neustart erhalten und auch der Unterricht soll lt. Rahmenkonzept vom 23.06.2020 für alle Schularten und Jahrgänge wieder unter regulären Bedingungen nach Stundentafel stattfinden

Sichtbar geworden ist in den vergangenen Monaten auf jeden Fall eines: Auf die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung ist Verlass! Wunderbare Beispiele von Kolleg*innen der Stadtjugendpflege („Zusammen zu Hause- Zusammen stark:...“) und der Leitung des Stadtmuseums („Museumsreif“) für Engagement und Kreativität sind auf „youtube“ zu sehen. Diese selbstentwickelte Form, die Aufgaben auf eine andere Art und Weise bestmöglich auszuüben, zeigt eine ungeheure Flexibilität und Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen.

Die Corona-Krise hat aufgedeckt, wie viele Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung sich sehr stark mit ihrer Aufgaben identifizieren.

Im Rahmen der gemeinsamen Erarbeitung des Hygienekonzeptes und arbeitsrechtlicher Lösungen in einer Zeit, in der zum einen Mitarbeiter*innen mit schweren Vorerkrankungen zu schützen waren und auch noch sind, aber auch viele Eltern einer Unterstützung bedurften, deren Kindern nun weder in Kita noch Schule durften und auch die Großeltern keine Option darstellten, hat sich auch gezeigt, dass gerade die ersten schnellen, von Verwaltungsleitung und Personalrat beschlossenen Regeln und Vorgehensweisen einen großen Vertrauensvorschuss bei den Mitarbeitenden bewirkt hat.

Viele Kolleg*innen haben im Zuge der Corona-Pandemie ihre große Bereitschaft unter Beweis gestellt, an Veränderungen, auch technischen, aktiv mitzuwirken.

Es wurden zwecks Unterbrechung der Infektionskette kurzfristig rund 35 Telearbeitsplätze und mobile Arbeitsplätze eingerichtet. Die Mitarbeiter*innen ist es gelungen, auch mit den spontanen neuen Arbeitsbedingungen, den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten.

Obwohl die Möglichkeit von Tele- oder mobiler Arbeit Flexibilität bei der Bewältigung der für uns alle neuen Herausforderung geschaffen hat, wurde auch verschiedentlich das klare Feedback gegeben, dass alleiniges Homeoffice ohne realen Kontakt zu den Kolleg*innen dauerhaft nicht erwünscht ist.

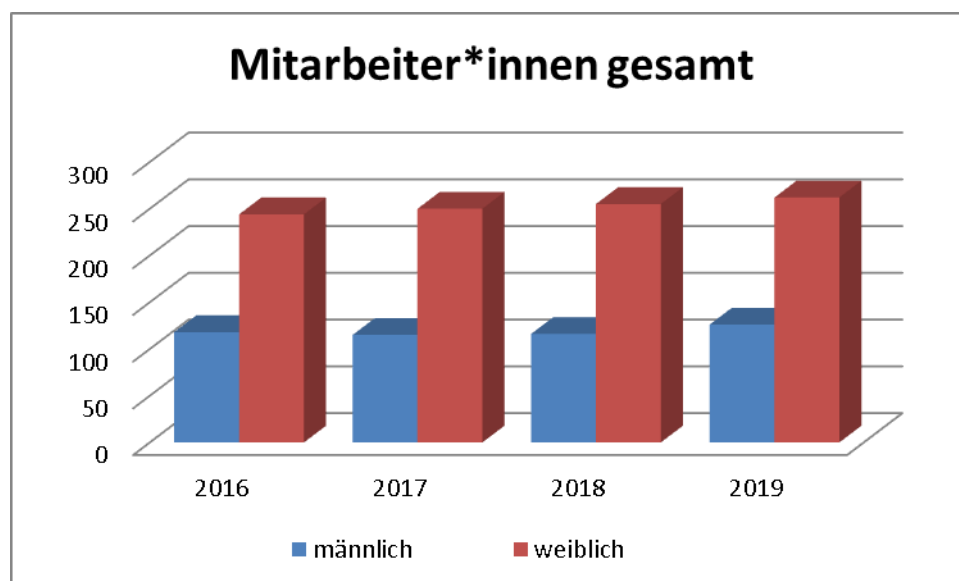
Der ungeplante Crashtest umfangreicher digitaler Arbeit hat uns einen wichtigen Hinweis für die weitere „reguläre“ Digitalisierung gegeben:

Bei aller Erleichterung und auch Notwendigkeit der Digitalisierung darf die soziale Komponente nicht außer Acht bleiben. Dies ist bei der Umgestaltung unserer Arbeitswelt in den kommenden Jahren dringend zu berücksichtigen, denn es sind schließlich die Mitarbeiter*innen, die die Stadt Wedel in ihrer Funktionalität am Leben halten und die daher dringend benötigt und gehalten werden müssen.

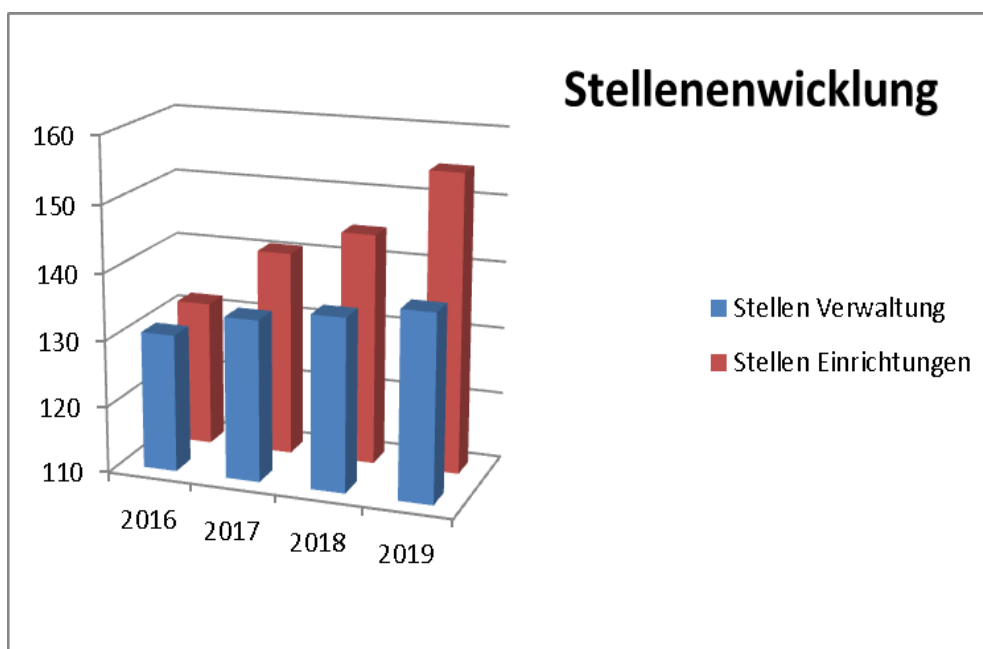
Ihren Wünschen in Bezug auf die Gestaltung ihres Arbeitsumfeldes kommt somit große Bedeutung zu, sollen sie gesund und motiviert den Herausforderungen von demographischen und digitalen Wandel trotzen.

Die nachfolgenden Diagramme belegen dies anschaulich.

III. Entwicklung der Beschäftigtenzahlen



Innerhalb von 4 Jahren hat sich die Beschäftigtenzahl um 34 Mitarbeiter*innen erhöht. Gleichzeitig hat sich der Stellenanteil von 2016 bis 2019 um 30,25 Stellen erhöht.



Dieser Trend ist die Folge der umfassenden Veränderung in den Anforderungen und Aufgabenstellungen in den letzten Jahren. Diese hat zu einer Erhöhung des Personalbedarfs in verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung geführt.

Gerade der Bereich der Einrichtungen zeichnet sich durch einen stetigen Stellenzuwachs aus. Dieser ist in nicht unerheblichem Maße dem stetigen Ausbau der Schulkinderbetreuung, der Implementierung und Erweiterung der Schulsozialarbeit an allen Wedeler Schulen, aber auch der Personalaufstockung an der Volkshochschule für den Bereich der Deutschkurse geschuldet.

Aber auch das Streben nach effizienten und effektiven Verwaltungshandeln sowie auch die kritische Beleuchtung bisheriger Aufgabenerfüllung führen nicht per se zur Verschlankung des Personalbestandes in der Verwaltung.

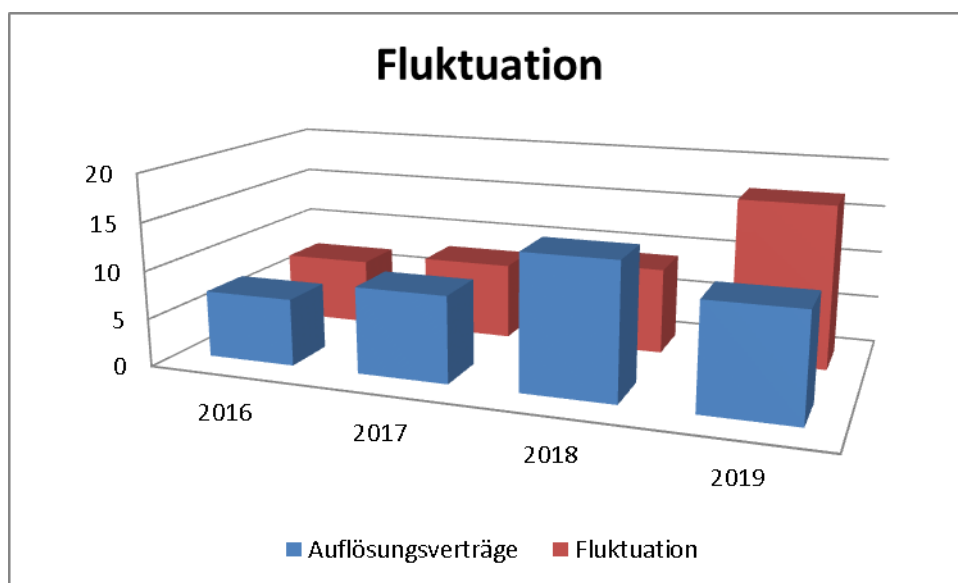
Die Zunahme der Stellen laut Stellenplan und der tatsächlichen Beschäftigtenzahlen darf jedoch nicht zu der Annahme verleiten, dass es schlicht mit der Ausweitung an Stellen und Neueinstellungen getan ist, denn der demographische und digitale Wandel veranlassen auch andere öffentliche Arbeitgeber zum Handeln. Der Konkurrenzkampf unter den öffentlichen Arbeitgebern ist inzwischen seit Jahren Realität. Gesetzliche und tarifliche Vorgaben verhindern zwar finanzielles Wettrüsten, stattdessen aber werden die finanzielle Mittel für Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung als Arbeitgeber benötigt.

Der Wechsel des (öffentlichen) Arbeitgebers ist heute für jede Beschäftigtengruppe problemlos möglich, ob innerhalb des eigenen Kreisgebiets, des eigenen Bundeslandes oder aber auch über die Landesgrenzen hinweg.

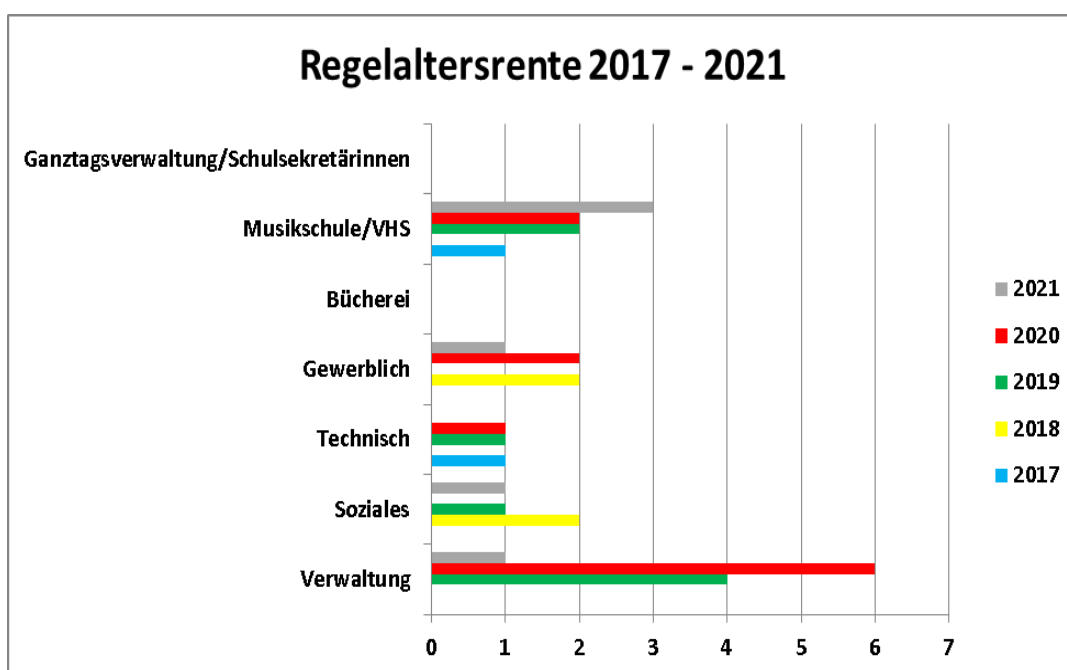
Dementsprechend ist auch die Stadt Wedel vom Thema Fluktuation betroffen. Die lebenslange Beschäftigung bei einem Arbeitgeber ist bereits längst nicht mehr der Normalfall.

IV. Fluktuation

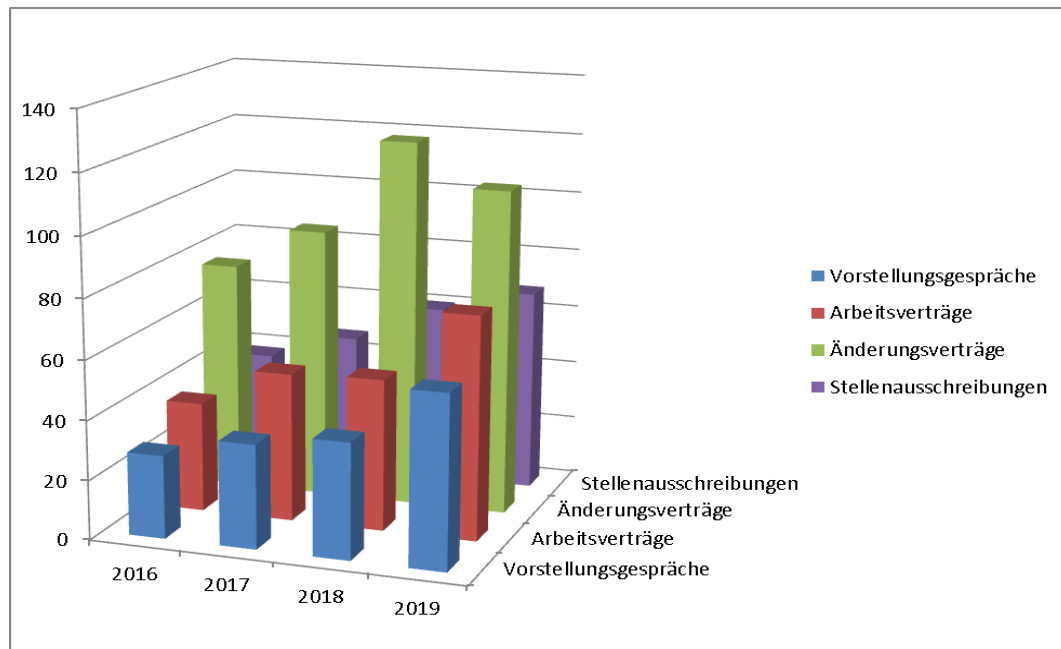
Auch Mitarbeiter*innen der Stadt Wedel lösen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag ihr Arbeitsverhältnis mit der Stadt Wedel, um sich beruflich neu zu orientieren. Die nachfolgende Graphik zeigt die stetige Aufwärtsentwicklung!



Auch reguläre Renteneintritte haben einige Stellenbesetzungsverfahren ausgelöst.



Die Aufgabe der Personalverwaltung, für eine anforderungsgerechte Personalausstattung zu sorgen, ähnelt zunehmend einer Sisyphosaufgabe, wie der nachfolgenden Graphik zu entnehmen ist.



In Anbetracht der Entwicklungen bekommt der Ausdruck „Personalbindung“ als ein Bestandteil des Personalmanagements weit größere Dimensionen als z.B. die Förderung einer HVV-Proficard oder anderer materieller Boni.

Ein modernes Personalmanagement bedeutet, sich mit allen Ressourcen der Gestaltung humaner Arbeitsbedingungen zu widmen, also dafür zu sorgen, dass die Arbeit

- der Qualifikation der Beschäftigten entspricht,
- die Entfaltung individueller Potenziale und Kompetenzen ermöglicht und so
- zum körperlichen, psychischen und sozialen Wohlergehen beiträgt.

Und diese vordringliche Aufgabe beinhaltet, die Mitarbeiter*innen kurzfristig für den digitalen Wandel fit zu machen, wobei hier auch Mitarbeiter*innen mit Führungsaufgaben eingeschlossen sind.

Durch die Digitalisierung nehmen Tätigkeiten, die aus einfachen Prozessen bestehen, ab bzw. sie entfallen in Gänze, da sie durch „Workflows“ oder künstliche Intelligenz ersetzt werden können.

Tätigkeiten, bei denen vorrangig kognitive, informatorische und emotionale Kompetenzen gefordert sind, nehmen hingegen stetig zu. Hierfür werden die Ressourcen der Mitarbeiter*innen stattdessen dringend benötigt.

Daher sind Flexibilität im Denken, ständiges Lernen der Einzelnen, Anpassungsfähigkeit und Reaktionsgeschwindigkeit neue Themen, die alle Mitarbeitenden ungeachtet ihrer Funktion betreffen.

Es darf an dieser Stelle, ohne das Alter stigmatisieren zu wollen, auf das Durchschnittsalter der Mitarbeiter*innen (bereichsabhängig 45-53) und der Führungskräfte (55) hingewiesen werden.

Insofern stellt es auch für die Führungskräfte, die ihre Mitarbeiter*innen strategisch in die digitale Zukunft führen sollen, eine große Herausforderung dar, ihren Verantwortungsbereich in eine Zukunft auszurichten, die nicht mehr ihre eigene berufliche Wirklichkeit sein wird und sie möglicherweise selbst auch noch entsprechende digitale Kompetenzen aufbauen müssen.

Gleiches gilt für die Personalauswahl der Nachwuchskräfte. Hier ist bereits jetzt im Hinblick auf die zukünftig erforderlichen Kompetenzen Achtsamkeit geboten.

Dies sind strategisch wichtige Eckpunkte, die zeigen, dass der digitale Wandel mit seinen erforderlichen Veränderungen als zentrale Aufgabe wahrgenommen werden muss, um allen Mitarbeiter*innen ungeachtet ihrer Funktion die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, damit der Wandel gelingt.

V. Krankheit und Eingliederung

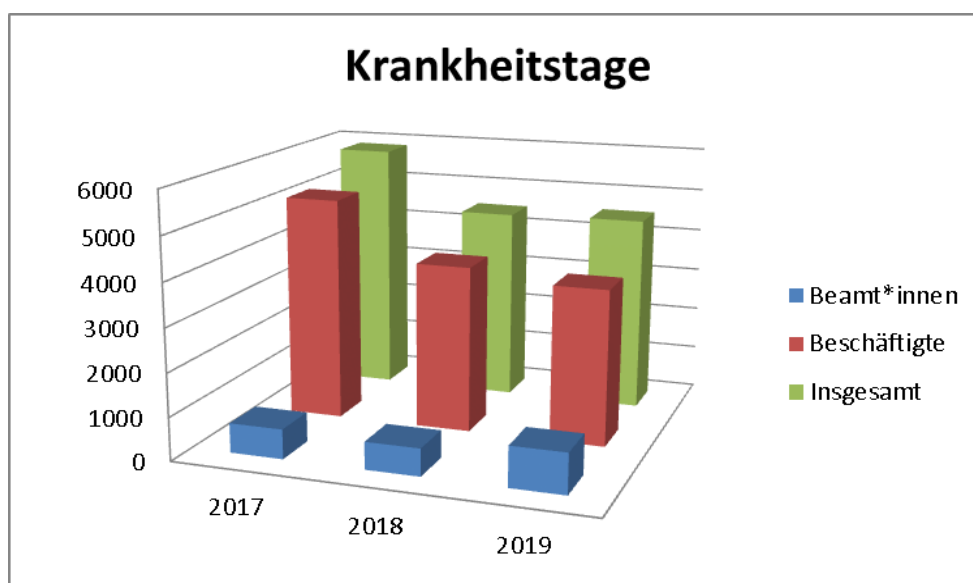
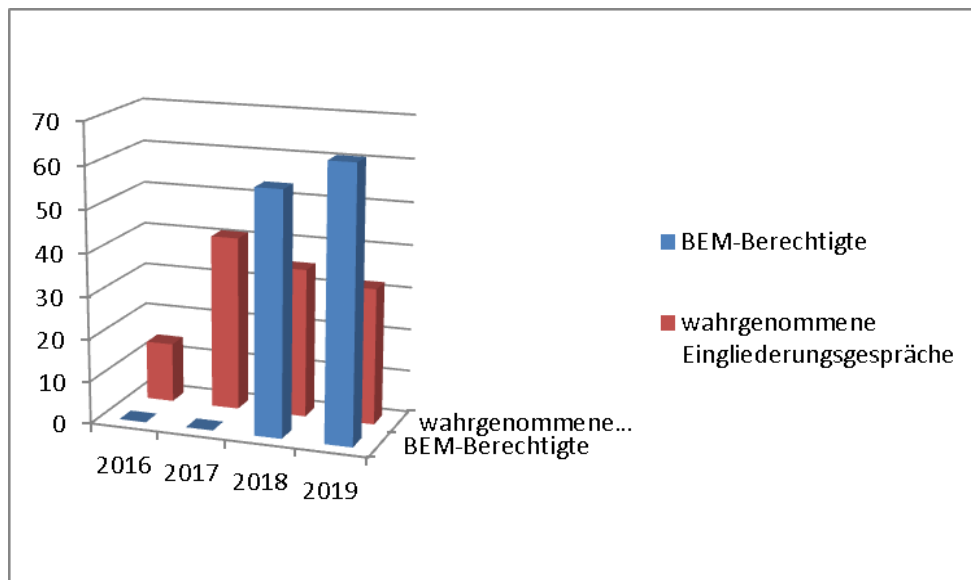
Im Hinblick auf den demographischen Wandel und das bereits aktuell recht hohe Durchschnittsalter bei der Stadt Wedel sowie auch der Zunahme psychischer Erkrankung im Allgemeinen ist es auch sinnvoll, die Zahl der Mitarbeiter*innen, die mindestens 6 Wochen/Jahr krank sind, zu betrachten.

Es erfolgt keine statistische Erhebung nach Erkrankung im Zusammenhang mit dem Alter und auch die Krankheitsgründe erfahren wir in der Regel nicht, so dass nur die absoluten Zahlen dargestellt werden können.

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, hat der Arbeitgeber die Möglichkeiten zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement -> BEM).

Die Zahl der Mitarbeiter*innen, die nach dieser Vorschrift als „BEM berechtigt“ gilt, wurde für die Jahre 2016 und 2017 noch nicht statistisch erfasst, aber selbst zwischen 2018 und 2019 ist eine Steigerung festzustellen und die Zahl der geführten Gespräche in den Jahren 2016 und 2017 muss jedenfalls die Mindestzahl der Berechtigten angeben.

Anhand der beiden nachfolgenden Diagramme lässt sich sehen, dass bei der Zahl der Krankheitstage insgesamt kein gradliniger Aufwärtstrend zu beobachten ist, aber bei der Anzahl derjenigen mit langer Arbeitsunfähigkeit.



Diese Zahlen gehen mit dem jüngst veröffentlichten Gesundheitsbericht der AOK Nordwest für die Region Schleswig-Holstein konform. Hiernach ist der Krankenstand bei den rund 330.000 versicherten Arbeitnehmern der AOK NORDWEST in der Region Schleswig-Holstein im Jahr 2019 von 5,6 Prozent auf 5,5 Prozent leicht gesunken.

Die Gründe für die Fehltage verteilen sich wie folgt:

- Muskel- und Skeletterkrankungen 22,9 Prozent
- psychische Erkrankungen 13,2 Prozent
- Verletzungen 11,0 Prozent
- Atemwegserkrankungen 10,4 Prozent

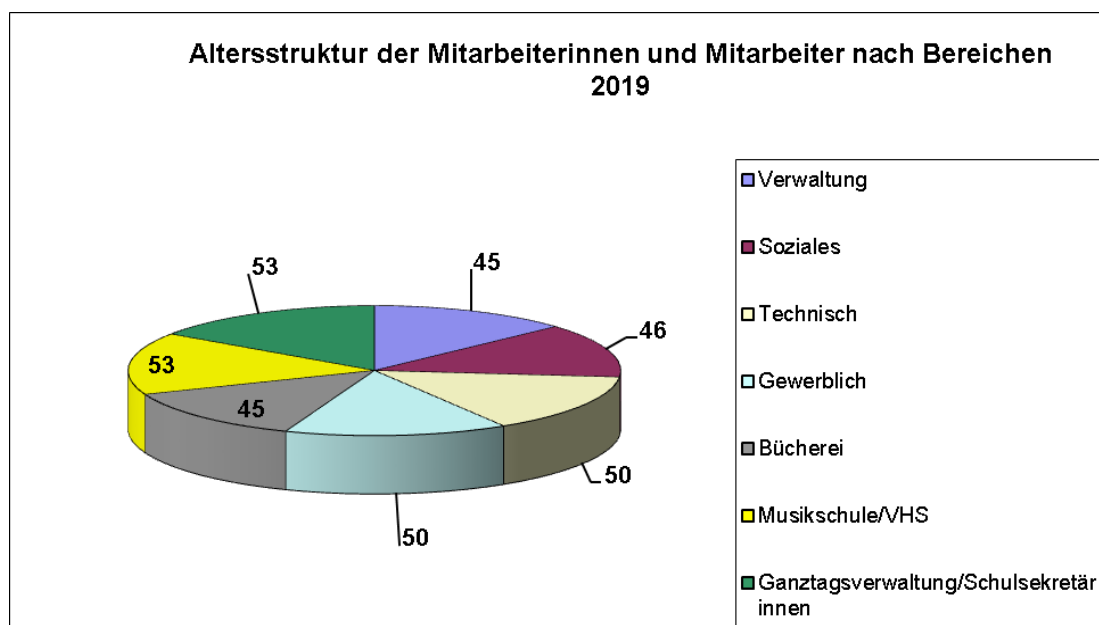
Über 47 Prozent der Arbeitsunfähigkeitstage wurden von Langzeitkranken verursacht. Die durchschnittliche Krankheitsdauer je Fall lag bei 12,9 Kalendertagen.

Laut AOK gibt es einen deutlichen Zusammenhang zwischen Krankenstand und Lebensalter. So steigt der Krankenstand von der Altersgruppe der bis zu 35- Jährigen im Vergleich zur Altersgruppe der 60 bis 64- Jährigen kontinuierlich von 3,4% (Frauen) bzw. 4,00 % (Männer) auf 9,9 % (Frauen) und 10,6 % (Männer).

Bei der Stadt Wedel entsprechen die Krankheitstage allein der Beschäftigten in 2017 umgerechnet 6,5 Vollzeitstellen, in 2018 6,1 Vollzeitstellen und in 2019 sogar 9,8 Vollzeitstellen.

Die vorgenannten Daten geben einen wichtigen Hinweis im Hinblick auf die erforderliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit dem durchschnittlichen Beschäftigtenalter:

Gestaltung humaner Arbeitsbedingungen bedeutet auch altersgerechte Gestaltung der Arbeit.



Im Zuge der kommenden Entwicklungen und Veränderungen wird das betriebliche Gesundheitsmanagement zunehmend eine tragende Rolle einnehmen, um weiterhin

eine bedarfsgerechte Personalausstattung zu ermöglichen und damit letztlich die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und die Qualitätsstandards zu erhalten.

VI. Flexibilität

Ein weiteres wichtiges Element, um personelle Ressourcen zu erhalten und zu gewinnen, ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um diese zu ermöglichen, sind insbesondere bedarfsgerechte und auch veränderbare Teilzeitmodelle, aber auch die Möglichkeit zur Telearbeit wichtige Angebote für die Beschäftigten.

Gerade der digitale Wandel begünstigt flexibles Arbeiten, sowohl in zeitlicher als auch in örtlicher Hinsicht und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

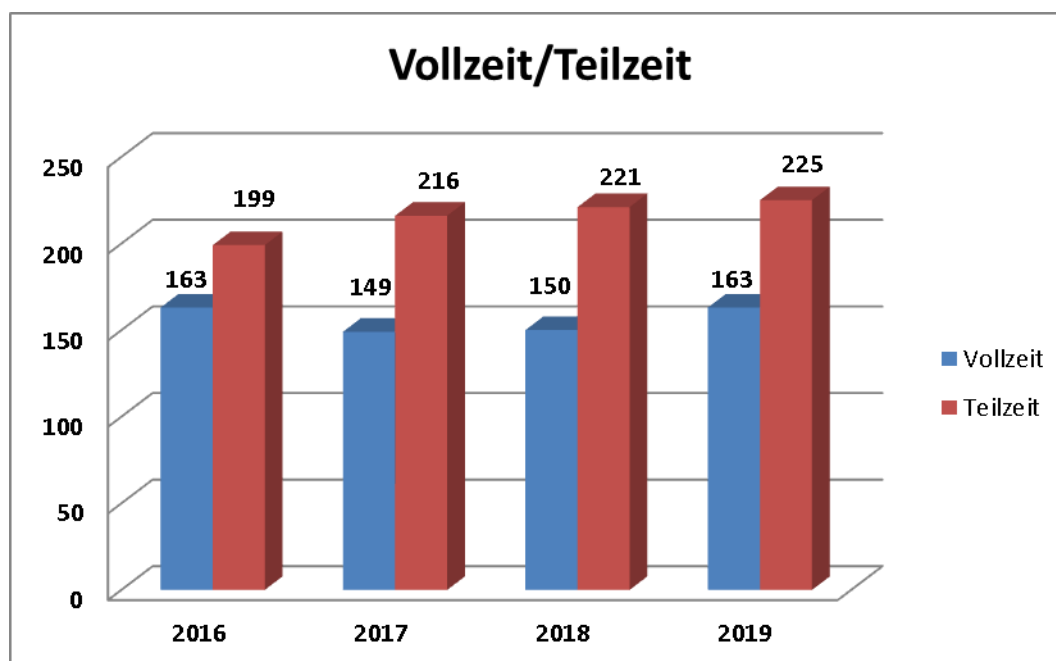
Unter der unfreiwilligen spontanen Corona -„Testphase“ wurden sowohl Home-office als auch Vereinbarkeit von Familie und Beruf große Themen.

In diesem speziellen Fall hat sich sogar gezeigt, dass die Möglichkeit des Home-office die Basis für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sein kann.

Teilzeitbeschäftigung für Eltern war und ist wichtig, um den Aufgaben aller Lebensbereiche gerecht werden zu können. Aber auch (befristete) Reduzierung der Arbeitszeit zur Pflege naher Familienangehöriger nimmt im Zuge des zunehmenden Durchschnittsalters der Mitarbeiter*innen zu.

In Kombination mit mobilen Arbeiten (auch Telearbeit) erhalten die Beschäftigten ein Höchstmaß an Flexibilität und Handlungsfreiheit.

Teilzeitarbeit war und ist nach wie vor die überwiegende Beschäftigungsform bei der Stadt Wedel.

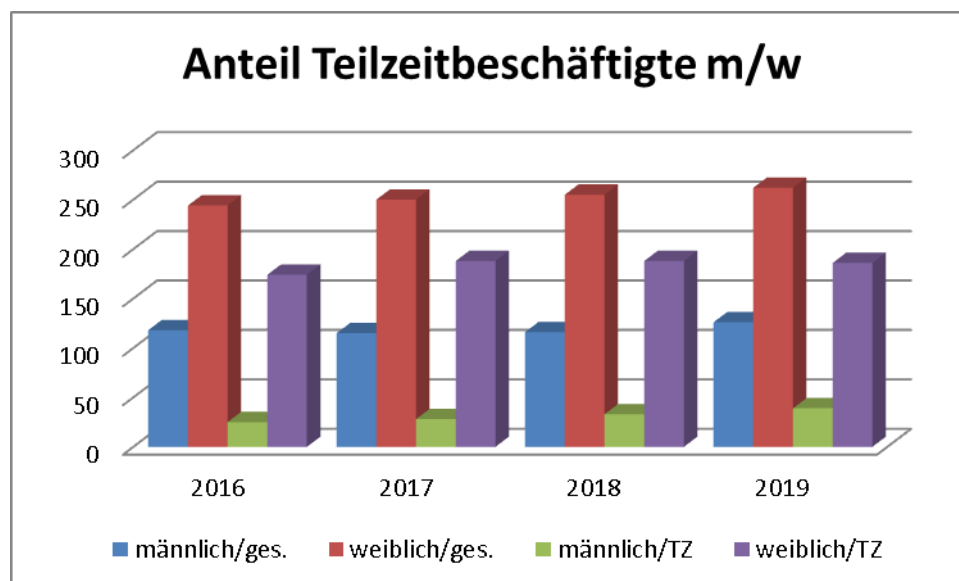


Aber es stellt sich die Frage, ob die ausschließliche Angabe der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten etwas über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aussagt. Ein großer Anteil der Teilzeitstellen sind es, weil es die Aufgabe oder /und die Organisation so erfordert (z.B. Schulkinderbetreuung, Stadtbücherei, Volkshochschule etc.). Der Grund für die Zunahme der Teilzeitbeschäftigten liegt in Teilen daran, dass der enorme Stellenzuwachs im Bereich der Stadtjugendpflege fast ausschließlich Teilzeitstellen sind.

Wann also ist eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegeben? Was macht dies aus? Geht es überhaupt nur um Vereinbarkeit? Und für wen?

Die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit) hat einen Bericht veröffentlicht - „Dare to Share- Deutschlands Weg zur **Partnerschaftlichkeit** in Familie und Beruf“-, der die Bedingungen einer guten Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die tatsächliche Aufgabenteilung von Eltern in einen internationalen Vergleich stellt.

Ziel ist, dass beide Eltern sowohl Zeit für die Familie haben als auch im Rahmen ihrer Wünsche ihre berufliche Entwicklung verfolgen können.



Auch ein Kurzbericht zum Projekt „Betriebliche Gelingensbedingungen einer partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit“, das vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung durchgeführt und durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert stellt im Vorwort die interessante Frage, wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie gelingen kann - und zwar sowohl bei Frauen als auch bei Männern?

Nach Darstellung in diesem Bericht sei trotz maßgeblicher Verbesserungen der institutionellen Rahmenbedingungen und Modernisierung kultureller Rollenbilder die Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zwischen Müttern und Vätern in

Deutschland noch immer sehr ungleich verteilt: Nach wie vor seien es Mütter, die den Großteil der Familien- und Hausarbeit übernehmen; sie arbeiteten mehrheitlich in Teilzeit und sind deutlich länger in Elternzeit als Väter.

Väter hingegen reduzierten ihre Arbeitszeiten aufgrund familiärer Verpflichtungen bislang selten und stiegen nach der Geburt eines Kindes - wenn überhaupt - nur kurz aus dem Erwerbsleben aus, obwohl sie gern mehr Zeit für ihre Familie hätten.

Was kann hierfür der Grund sein? Und ist dies wichtig für unser Personalmanagement? Ja, auf jeden Fall!

Bei der Stadt Wedel arbeiten überwiegend Frauen (67,53% aller Beschäftigten in 2019). Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten besteht überwiegend aus Frauen (82,67% aller Teilzeitbeschäftigten in 2019). Anträge auf Stundenreduzierung wegen Familienaufgaben haben bisher nahezu ausschließlich Frauen gestellt. Eine einzige Führungskraft - eine Frau - arbeitet aus familiären Gründen in Teilzeit.

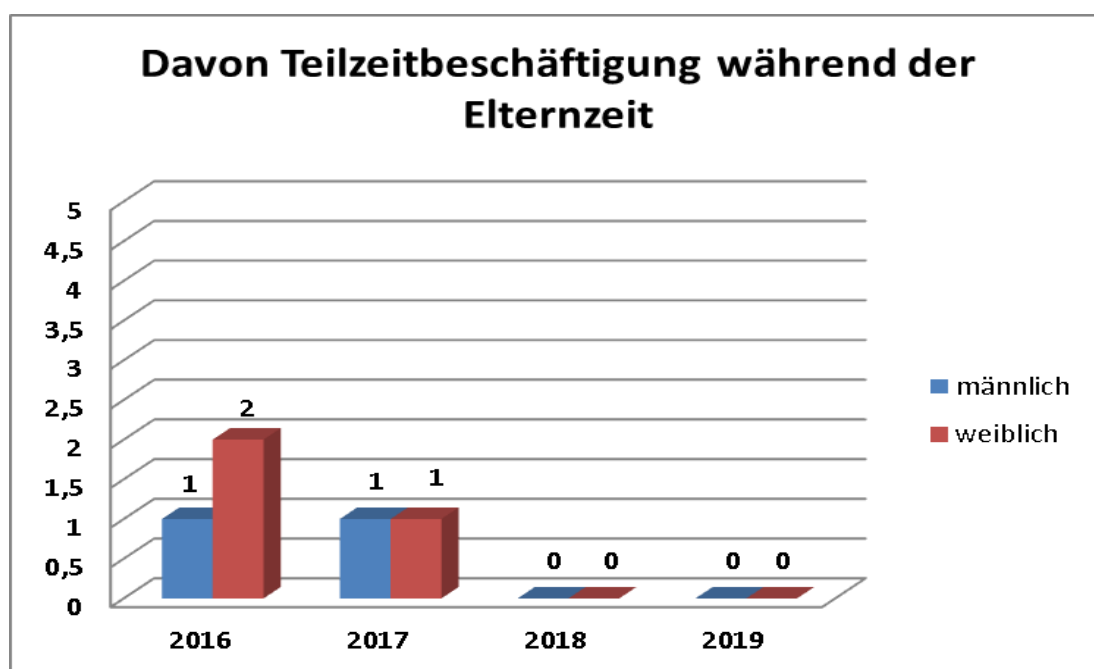
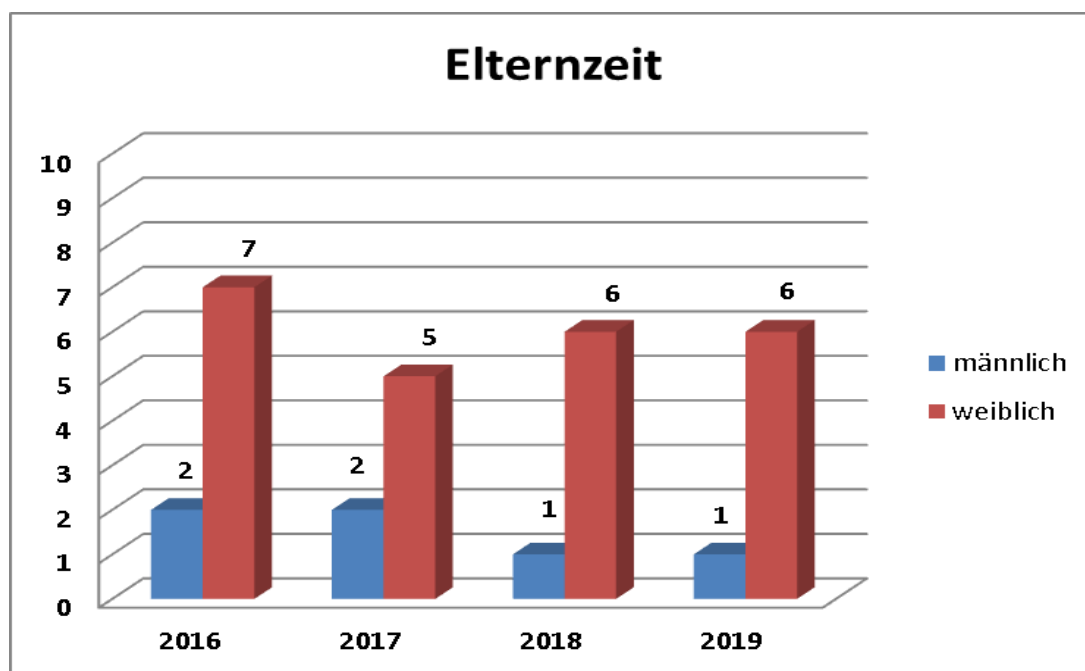
Laut einer in dem genannten Kurzbericht aufgeführten Umfrage zu der Häufigkeit der Gründe gegen eine gewünschte Änderung des Erwerbsumfangs wurde bei den Müttern der Grund Vorgesetzte/-r dagegen mit einer Häufigkeit von 19 % angeführt, bei den Männern hingegen mit einer Häufigkeit von 34% genannt.

Ob diese Aussagen repräsentativ sind und ob sie so auch von Kolleg*innen bei der Stadt Wedel getätigt würden und männliche Kollegen bisher nicht im gleichen Umfang Anträge auf Stundenreduzierung stellen, weil sie mangelnde Akzeptanz beim Vorgesetzten erwarten, mag dahin gestellt sein. Tatsache ist, dass wir auf keine*n Mitarbeiter*in verzichten können und daher das Thema Teilzeitbeschäftigung transparent und werturteilsfrei zu behandeln ist.

Im Rahmen des Fachkräftemangels und des damit einhergehenden Ringens um die Erwerbsfähigen könnte die Erstellung eines Machbarkeitskonzeptes für die Gewährung flexibler, „lebensphasenorientierter“ Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der bereits bestehenden rechtlichen Gegebenheiten ausgesprochen förderlich sein.

Um für einen größtmöglichen Kreis von Erwerbsfähigen als Arbeitgeberin interessant zu sein, aber vor allem auch für kommende junge Menschen mit anderem Familienverständnis als die vorherigen Generationen, sollte allein lösungsorientiert und unideologisch dahingehend geplant werden, wie diese unterschiedlichen Bedürfnisse nach Teilzeitbeschäftigung und auch Führung in Teilzeit machbar werden können.

Die folgenden Statistiken geben einen kleinen Überblick über die Entwicklung in Bezug auf die Gewährung von Elternzeit sowie die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit. In Anbetracht der Altersstruktur der Mitarbeiter*innen der Stadt Wedel sind die Zahlen in diesem Lebensphasenbereich eher niedrig.



*„Nur wer Veränderungen akzeptiert, kann auch wachsen“.
(Paul Wilson)*